

NaDiRa-Fokusbericht 2 | 24

Zwischen Anerkennung und Abwehr: (De-)Thematisierungen von Rassismus in Medien, Recht und Beratung

Fokusbericht des Nationalen
Diskriminierungs- und
Rassismusmonitors

Berlin, 16. Juli 2024



Sué González Hauck, Sünje Paasch-Colberg
und Tanita Jill Pöggel

Herausgegeben vom



Zwischen Anerkennung und Abwehr: (De-)Thematisierungen von Rassismus in Medien, Recht und Beratung

Fokusbericht des Nationalen
Diskriminierungs- und
Rassismusmonitors

Berlin, 16. Juli 2024

Sué González Hauck, Sünje Paasch-Colberg und Tanita Jill Pöggel¹

¹ Für ihre vielfältige Unterstützung und ihre Vorarbeiten danken wir Andreas Blätte, Vivian Fogain, Camille Ionescu, Christoph Leonhardt, Karenine Lucas, Léon Stumberger und Eva Vogel.

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	04
Zusammenfassung	06
Abstract	07
Zentrale Ergebnisse	08

1.

Einleitung	17
-------------------	-----------

2.

Wie berichten deutsche Medien über Rassismus? Zunehmende Thematisierung bei anhaltender Abwehr	27
---	-----------

2.1 Zwischen Aufmerksamkeitsschub und thematischer Verengung: Rassismus als Medienthema	28
2.1.1 Die Jahre 2010/2011 als Zäsur der deutschen Rassismus-Debatte	29
2.1.2 Schlüsselereignisse der Rassismus-Debatte	30
2.1.3 Explizite Benennung von Rassismus	32
2.2 Neue Perspektiven und anhaltende Verdrängung: Ambivalente Kontextualisierungen von Rassismus	34
2.2.1 Verortung von Rassismus am rechten Rand	34
2.2.2 Zunehmende Aufmerksamkeit für spezifische Rassismen und Betroffene	35
2.3 Von Relativierung zu kritischer Auseinandersetzung? Mediales Framing von rassistischer Gewalt	37
2.3.1 Eingrenzende Frames: Rassismus als Randphänomen	38
2.3.2 Verkürzende Frames: Fokus auf einzelne Aspekte	41
2.3.3 Öffnende Frames: Breitere Debatte und kritischer Metadiskurs	43

3.

Wie können sich Betroffene gegen Rassismus wehren? Institutionelle Wege und strukturelle Hürden _____ 45

3.1	Wachsendes – aber lückenhaftes – Unterstützungsangebot	46
3.1.1	Spezialisierte Opferberatungsstellen	47
3.1.2	Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus	49
3.1.3	Antidiskriminierungsberatung	50
3.1.4	Umfassende Unterstützungsarbeit unter schwierigen Bedingungen	53
3.2	Zwischen Dethematisierung und Abwehr: Begrenzte Wirkungsmöglichkeiten des Rechts	55
3.2.1	Eingeschränktes Rassismusverständnis in der Justiz	55
3.2.2	Rassismus als Problem des „Auslands“	63
3.2.3	Rassismus als irrelevanter Nebenaspekt	66
3.2.4	Benennen von Rassismus stärker sanktioniert als Rassismus selbst	67
3.3	Zwischen Unterstützung und Unsicherheit: Grenzen der Antirassismuserbeit im Beratungsfeld	72
3.3.1	Prekäre Existenzbedingungen: Beratung kann Potenziale nicht ausschöpfen	72
3.3.2	Doppelbelastung: Akteur*innen im Beratungsfeld erleben selbst Rassismus	77

4.

Fazit _____ 83

5.

Handlungsempfehlungen _____ 87

Literaturverzeichnis	94
Über die Autor*innen	102

Abkürzungsverzeichnis

ADB	Antidiskriminierungsbüro
AD-Beratung	Antidiskriminierungsberatung
ADNB-TBB	Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg
ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
advd	Antidiskriminierungsverband Deutschland
AfD	Alternative für Deutschland
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BKMO	Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen
BMB	Bundesverband Mobile Beratung e. V.
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DaMOst	Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland
DeZIM	Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung
DSM	Dachverband Sächsischer Migrant*innenorganisationen
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GG	Grundgesetz
IDA-NRW	Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuarbeit in NRW
InZentIM	Interdisziplinäres Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung
KOP	Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt
LADG	Landesantidiskriminierungsgesetz
LAMSA	Landesnetzwerk Migrant*innenorganisationen Sachsen-Anhalt
LG	Landgericht
LSVD	Lesben- und Schwulenverband in Deutschland
MBR	Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin
MBT	Mobile Beratungsteams
MSO	Migrant*innenselbstorganisation
NaDiRa	Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor
NeMO	Bundesverband Netzwerke von Migrant*innenorganisationen
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OBS	Opferberatungsstellen
Rn.	Randnummer(n)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SZ	Süddeutsche Zeitung
TGD	Türkische Gemeinde in Deutschland

VBRG

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt

WaffG

Waffengesetz

Zusammenfassung

Dieser Bericht untersucht mithilfe verschiedener Forschungszugänge und Methoden, wie Rassismus in drei gesellschaftlichen Teilbereichen - den Medien, dem Recht und in Beratungsstrukturen - thematisiert und ausgehandelt wird. Ausgangspunkt für die Analysen ist die zunehmende gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit Rassismus, die mitunter von Abwehr geprägt ist. Vor diesem Hintergrund arbeitet der Bericht heraus, inwiefern sich die Gleichzeitigkeit von Rassismusanerkennung und -abwehr auch in den drei Teilbereichen zeigt. Die Ergebnisse zeigen, dass Rassismus in den ausgewählten Bereichen zunehmend anerkannt und adressiert wird. Andererseits dokumentieren die Analysen auch verschiedene Formen der Dethematisierung und Abwehr von Rassismus. Der Bericht schließt mit Handlungsempfehlungen für die deutsche Politik und den Medienbereich, die auf Basis der Studienergebnisse und einer zivilgesellschaftlichen Konsultation entwickelt wurden.

Schlagwörter: Rassismus, Rassismusabwehr, Medien, Recht, Beratung

Abstract

Based on a triangulation of research approaches and methods, this study investigates how racism is addressed and negotiated in three social domains: the media, the legal system, and counselling structures. The analyses focus on the increasing recognition of racism as a problem in German politics and society as well as on moments and structures of defensiveness. Against this backdrop, the study explores the extent to which the simultaneity of recognition and resistance/defensiveness with regards to racism are evident in the three social domains. The results demonstrate that racism is increasingly being acknowledged and addressed in all three areas. However, the analyses also document various forms of dethematisation and defensiveness. The report concludes with recommendations for political actions, which were developed both on the basis of the findings and a civil society consultation.

Keywords: racism, racism denial, media, legal system, counselling structures

Zentrale Ergebnisse

Im Ganzen zeigt die Studie eine Gleichzeitigkeit von Anerkennung und Abwehr in Bezug darauf, wie in der deutschen Gesellschaft mit Rassismus umgegangen wird. In den drei Gesellschaftsbereichen, die in dieser Studie untersucht wurden, stellen wir eine Verschiebung bei der Frage fest, ob Rassismus überhaupt thematisiert wird. Dieses Ergebnis ist losgelöst von der Frage, wie diese Thematisierung erfolgt. Bei Letzterem bleiben zentrale Herausforderungen bestehen. Dazu gehören die thematische Engführung von Rassismus in den Medien auf Gewalttaten, Einzeltäter*innen und den Rechtsextremismus; ein eingeschränktes Rassismusverständnis im Recht, das individuelles Fehlverhalten und biologistische Definitionen fokussiert; sowie die finanzielle Unsicherheit und mangelnde Flächendeckung in den Unterstützungsstrukturen:

- Einerseits wird Rassismus zunehmend in den Medien thematisiert und explizit benannt. Das weist auf eine wachsende Sensibilisierung für das Thema hin. Andererseits konzentriert sich die Berichterstattung oft auf aufmerksamkeitsregende Ereignisse wie rassistische Gewalt. Subtilere Formen von Rassismus sind weniger sichtbar. Die

Tendenz der Medien, Rassismus als Randphänomen darzustellen und sich auf individuelle Täter*innen zu fokussieren, zeigt, dass sie strukturelle Dimensionen von Rassismus nur begrenzt anerkennen.

- Es bestehen Rechtsnormen, die Rassismus explizit thematisieren und sanktionieren. Grundsätzlich besteht also die Möglichkeit, sich auf rechtlichem Weg gegen Rassismus zu wehren. Demgegenüber offenbart die Studie ein eingeschränktes Rassismusverständnis in der Rechtsprechung und eine Tendenz zur Dethe-matisierung von Rassismus. Deutsche Gerichte haben Schwierigkeiten, Rechtsnormen, die explizit Rassismus betreffen, anzuwenden, und neigen dazu, Rassismus als Randphänomen oder individuelles Fehlverhalten zu betrachten.
- Zwar gibt es mittlerweile eine Beratungslandschaft, die sich unter anderem an von Rassismus betroffene Personen in Deutschland richtet, aber dieses Feld ist von unsicheren Finanzierungsmöglichkeiten, prekären Arbeitsbedingungen und politischer Abhängigkeit geprägt. Die Beratungsstellen leisten jedoch einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Einzelpersonen im Kampf gegen Rassismus. Rassismuserfahrene Akteur*innen sind aufgrund eigener Diskriminierungserfahrungen dabei einer Doppelbelastung ausgesetzt.

Medien

- 1) Rassismus in Deutschland wird von den Medien zunehmend thematisiert und explizit benannt: Die mediale Aufmerksamkeit für das Thema Rassismus unterliegt im Laufe der Jahre deutlichen Schwankungen, zeigt aber seit etwa 2010/2011 einen nachhaltigen Anstieg und ist weniger von kurzfristigen Ereignissen geprägt. Zugleich werden Referenzen auf spezifische Rassismen und strukturelle Aspekte von Rassismus präsenter. Parallel zu diesen Entwicklungen wird Rassismus in der Berichterstattung immer häufiger als solcher benannt, während Ausweichbegriffe seltener werden.

- 2) In der Berichterstattung über Rassismus ist eine thematische Engführung auf Gewalt zu beobachten: Rassistische Gewalt und bemerkenswerte Protestereignisse generieren intensive Medienaufmerksamkeit, während subtilere und alltägliche Formen von Rassismus wenig sichtbar sind. Die Tiefenanalyse zeigt zudem, dass rassistische Gewalt sprachlich heruntergespielt und Rassismus durch (Mit-)Beschuldigung der Opfer umgekehrt wird. Insbesondere trifft das auf die 1990er Jahre zu.

- 3) Rassismus wird im medialen Diskurs sozial externalisiert und als gesellschaftliches Randphänomen dargestellt: Die Berichterstattung über Rassismus ist durch häufige Referenzen auf rechtsextreme Bewegungen und Akteure geprägt. Auch indem sich die Berichterstattung auf vermeintliche Einzeltäter*innen fokussiert, wird Rassismus als ein Problem einzelner Personen dargestellt. Beide Deutungsmuster rahmen Rassismus als Randphänomen und nicht als die strukturelle Herausforderung der Gesellschaft, die sie ist.
- 4) Der Diskurs über rassistische Gewalt wird im Zeitverlauf breiter und öffnet sich für kritische Perspektiven: Neben der Kontinuität der thematischen Verengung lässt sich auch eine gewisse diskursive Öffnung in der Berichterstattung über rassistische Gewalt feststellen. So entsteht im Laufe der Zeit Raum für (selbst-)kritische Töne. Während die von Rassismus Betroffenen in den 1990er Jahren noch marginalisiert wurden, sind ihre Perspektiven in den vergangenen Jahren zumindest sichtbar. Dennoch dominieren Stimmen aus der Politik und aus Behörden nach wie vor den Diskurs.

Recht

- 5) Deutsche Gerichte haben Schwierigkeiten, Rechtsnormen, die explizit Rassismus betreffen, anzuwenden: Es herrscht ein eingeschränktes Rassismusverständnis, das Rassismus hauptsächlich mit Rechtsextremismus in Verbindung bringt. Die Rechtsprechung verwendet oft biologistische und essentialisierende Sprache. Sie definiert Rassismus primär als individuelles Verhalten, das auf dem Glauben an die Existenz verschiedener menschlicher „Rassen“ und rassistischen Motiven basiert. Dies führt zu einer individualisierten Betrachtung von Rassismus und schränkt den Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots ein. Auch werden Ausprägungen verschiedener (Neo-)Rassismen, die an „Kultur“ oder Ähnliches anknüpfen, nicht erfasst.

- 6) Es gibt eine Tendenz zur Dethematisierung von Rassismus in der deutschen Rechtsprechung: Rassismus wird oft nicht als zentrales Thema behandelt, sondern als Nebenaspekt betrachtet oder sogar ignoriert. Gerichte zögern häufig, Rassismus als gesamtgesellschaftliches Problem anzuerkennen und aktiv dagegen vorzugehen. Das zeigt sich insbesondere in Fällen,

die eine wichtige Rolle für antirassistisches Engagement spielen. Dies steht im Gegensatz zu anderen Bereichen, in denen Gerichte auf gesellschaftliche Missstände reagieren und das Recht über die Rechtsprechung weiterentwickeln.

- 7) Deutsche Gerichte sanktionieren „Rassismuvorwürfe“ stärker als Rassismus selbst: Dies zeigt sich insbesondere im Kontext der Strafverfolgung wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB. Personen, die rassistische Diskriminierung durch die Polizei thematisieren, werden oft selbst wegen Beleidigung angezeigt. Das kann zu einer Art Täter-Opfer-Umkehr führen. Obwohl solche Verfahren in der Regel eingestellt werden, bleibt der einschüchternde Effekt bestehen. Es gibt nur wenige Fälle, in denen Gerichte die Frage behandeln, ob der „Rassismuvorwurf“ als Beleidigung strafbar ist. Diese Fälle zeigen jedoch, dass einige Gerichte die Bezeichnung „Rassist“ als beleidigend ansehen, insbesondere in Kombination mit diskriminierenden Äußerungen. Trotz einiger positiver Entwicklungen bleibt eine Ungleichheit in der rechtlichen Behandlung von Rassismuvorwürfen und rassistischen Beleidigungen bestehen.

Beratungsstellen

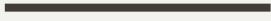
- 8) Es existieren zahlreiche zivilgesellschaftliche Beratungsstellen, die ein breites Unterstützungsangebot in Bezug auf Rassismus liefern: Seit der Jahrtausendwende hat sich in Deutschland ein Netz von Beratungsstrukturen herausgebildet, das Rassismus auf vielfältige Weise bearbeitet und Betroffenen zur Seite steht. Vor allem die Verbände der „Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“, der „Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus“ sowie der „Antidiskriminierungsberatung“ haben es geschafft, ein professionelles und unabhängiges Unterstützungsangebot zu etablieren. Diese sind zudem in ein breites Netz von Initiativen Überlebender und Betroffener rassistischer Gewalt und Attentate, Psychosozialen Zentren, der medizinischen Flüchtlingshilfe, Migrations- und Asylberatungen, Prozessbegleitungsangeboten bis hin zu etablierten (post-)migrantischen Selbstorganisationen ohne formelles Beratungsangebot eingebettet. Die Beratungsstellen stärken Einzelpersonen in ihrer Handlungsmacht dafür, sich gegen Rassismus zur Wehr zu setzen. Sie monitoren Rassismus in Deutschland auf verschiedenen Ebenen, und sie können gesellschaftlich und politisch intervenieren.

- 9) Das Beratungsfeld ist von fehlender Nachhaltigkeit und schwierigen Arbeitsbedingungen geprägt: Das rassistuszentrierende Beratungsfeld in Deutschland ist stark von öffentlicher Finanzierung abhängig. Obwohl die Relevanz dieses Beratungsbereichs politisch anerkannt ist, fehlen angemessene Ressourcen. Insbesondere fehlt es an abgesicherter Langfristigkeit, da die (nicht selten kurzfristige) Projektfinanzierung die Zukunftsaussichten schmälert und die Arbeit teils unattraktiv macht. Ausprägungen der prekären Arbeitsbedingungen und unzureichenden finanziellen Mittel sind Unterbesetzung, befristete Verträge und ehrenamtliche Arbeit.
- 10) Politische Finanzierungslogiken stehen der Nachhaltigkeit der Beratungsarbeit entgegen: Die finanzielle Abhängigkeit der Beratungsstrukturen von staatlicher Förderung ist zum Teil in politische Aufmerksamkeitsökonomien eingebettet. So hängt die inhaltliche Ausrichtung der Förderprogramme unter anderem von aktuellen politischen Trends ab. Langfristige Problemlagen sind in diesem Rahmen schwer zu bearbeiten, da nicht garantiert werden kann, dass die einmal angeschobenen Projekte weitergehen. Insbesondere im Kontext zunehmend starker rechter Kräfte

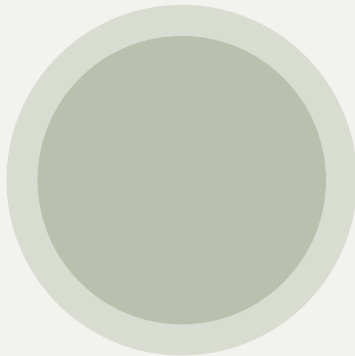
in den Parlamenten sind Beratungsstellen nicht selten existenziell bedroht.

- 11) Rassismuserfahrene Akteur*innen erleben im Beratungsfeld eine Doppelbelastung: Rassismuserfahrene Akteur*innen nehmen - ob als Berater*innen oder als Mitglied von Selbstorganisationen der Communitys - eine Schlüsselfunktion in der Beratungslandschaft ein. Sie sind zentral dafür, die Zielgruppe zu erreichen, können über geteilte Erfahrungshorizonte mit den beratenen Personen Angst vor sekundärer Diskriminierung entgegenwirken und Empowermentprozesse fördern. Gleichzeitig sind sie von der fehlenden Nachhaltigkeit und den schwierigen Arbeitsbedingungen tendenziell besonders stark betroffen. Zudem sind sie selbst Rassismus ausgesetzt, sodass sich zum Beispiel Sicherheitsfragen - wenn auch regional unterschiedlich - in besonders gravierender Weise stellen.

1.



Einleitung



Rassismus wird von den meisten Menschen in Deutschland als eine weit verbreitete Erfahrung und strukturell verankerte Alltagsrealität anerkannt, die sich nicht auf individuelles Verhalten beschränkt, sondern die gesamte Gesellschaft in ihren Prozessen und Institutionen prägt. Dies ist ein zentrales Ergebnis der Auftaktstudie des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) „Rassistische Realitäten“ (vgl. DeZIM 2022). Dieser Befund wirft die Frage auf, wie Rassismus auf der gesellschaftspolitischen Ebene verhandelt wird und welche Antworten dort auf das Problem gegeben werden. Dieser Bericht untersucht drei ausgewählte Teilbereiche unserer Gesellschaft – Medien, Recht und Beratungsstrukturen – und stellt die Frage, wie Rassismus in diesen jeweils adressiert wird. Dabei wird auch herausgearbeitet, welche Formen und Aspekte von Rassismus bisher keine Berücksichtigung finden. Der Fokus auf Medien und Recht ergibt sich aus ihrer zentralen Rolle als Kommunikationsbereiche, in denen gesellschaftliche Probleme verhandelt, Normen geformt und beschrieben werden. Zugleich handelt es sich hier um Bereiche, in denen sich von Rassismus Betroffene idealerweise Gehör verschaffen und Rechtsschutz einfordern können, sofern sie sich gegen die jeweils wirksamen Zugangsbarrieren durchsetzen. Mit den rassismuszentrierten Beratungsstrukturen nehmen wir zudem ein Feld in den Blick, das in den vergangenen Jahren dank staatlicher Förderung gewachsen ist, Betroffenen den Zugang und die Durchsetzung von geltendem Recht ermöglicht und sie darüber hinaus in ihrer Handlungsmacht bestärkt.

Begriffsverständnis Rassismus

In der internationalen Literatur ist ein breites Rassismusverständnis anerkannt, das auch der Arbeit des NaDiRa und damit diesem Bericht zugrunde liegt. Im Kern wird Rassismus dabei als Ideologie, diskursive und soziale Praxis sowie als Prozess verstanden, in dem Menschen aufgrund vermeintlich biologischer oder kultureller Eigenschaften als wesensmäßig andersgeartet konstruiert und abgewertet werden, um in der Folge den Ausschluss dieser Gruppen zu legitimieren und aufrechtzuerhalten. Insofern ist Rassismus auch als gesellschaftsstrukturierendes Machtverhältnis zu verstehen. Als solches äußert sich Rassismus auf verschiedenen Ebenen und in vielerlei Form. Intendierte und nichtintendierte individuelle Einstellungen und Praktiken gehören genauso dazu wie implizite und explizite institutionelle Abläufe sowie etablierte Normen, die Benachteiligungen gesellschaftlicher Gruppen fortschreiben (vgl. DeZIM 2022, 2023). Rassismus prägt als eine soziale Herausforderung die gesamte Gesellschaft und lässt sich nicht auf bestimmte gesellschaftliche Randgruppen oder einzelne (ideologisch verblendete) Individuen begrenzen. Darüber hinaus zeigt er sich

in vergleichsweise neuen Formen, die anstelle von biologistischen „Rasse“-Konstruktionen² Merkmale wie „Kultur“ oder „Religion“ als Unterscheidungskategorien heranziehen und in der Wissenschaft unter Begriffen wie „Neorassismus“ (siehe Balibar & Wallerstein 1990) gefasst werden. Antimuslimischer Rassismus ist ein Beispiel hierfür.

Anerkennung und Abwehr von Rassismus

In den vergangenen Jahren häufen sich die Hinweise darauf, dass Rassismus in Deutschland zunehmend als ein aktuelles Problem anerkannt wird: Als Reaktion auf die rassistischen Morde in den Jahren 2019 und 2020 wurde etwa ein Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus einberufen. Im Februar 2022 ist das Amt der Antirassismusbeauftragten der Bundesregierung neu geschaffen worden. Der Mord an dem Schwarzen US-Amerikaner George Floyd durch Polizisten löste im Frühsommer 2020 auch in Deutschland weitreichende antirassistische Proteste aus, die sich sowohl quantitativ als auch qualitativ von früheren Protesten unterschieden (vgl. Zajak et al. 2023). Im Januar und Februar 2024 wurden diese von der bundesweiten Mobilisierung im Nachgang der Correctiv-Recherche über rassistische Vertreibungspläne organisierter Rechter erneut übertröfen. Auf den genannten Großdemonstrationen waren zudem Vertreter*innen nahezu aller politischen Parteien vertreten, die sich dort klar „gegen rechts“ positionierten. Insgesamt ist in den vergangenen Jahren also eine verstärkte gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Rassismus zu beobachten (vgl. DeZIM 2022: 10–13, 2023: 30–31). Migrantische und Schwarze Menschen, Organisationen und Vereine spielen für diese Entwicklung eine entscheidende Rolle (vgl. DeZIM 2022: 18).

Die zunehmende Anerkennung von und Auseinandersetzung mit Rassismus ist zugleich auf allen gesellschaftlichen Ebenen auch von Abwehrverhalten geprägt, denn die Konfrontation mit Rassismus „in den eigenen Reihen“ ist unangenehm, widerspricht dem positiven Selbstbild einer toleranten, demokratischen Gesellschaft und kann verschiedene verteidigende, relativierende und leugnende Diskurse, Handlungen und Prozesse auslösen (vgl. z. B. van Dijk 1992; Lentin 2016; DiAngelo 2018). In der NaDiRa-Auftaktstudie „Rassistische

² In der deutschsprachigen Forschung herrscht eine anhaltende Kontroverse um den Begriff „Rasse“. Gegenwärtig besteht keine Einigkeit darüber, ob „Rasse“ als analytische Kategorie für eine kritische Rassismusforschung produktiv verwendet werden kann. Im Fokus der Debatte stehen die genozidalen Geschichten und entsprechende Konnotationen des Begriffs (vgl. Barskanmaz 2011; Hund 2016; Tsianos 2020). Viele Forschende schlagen daher eine sprachliche Differenzierung zwischen „Rasse“ und der englischen Bezeichnung *race* vor: „Es wäre [...] hilfreich [...], wenn man sich im Deutschen zumindest in der Forschung auf *race* als Begriff verständigen könnte, um damit die sozialen Konstrukte zu bezeichnen, die innerhalb rassistischer Kontexte/Systeme wirksam sind und diese fundieren bzw. die in Rassialisierungsprozessen entstehen. ‚Rasse‘ würde man dann nur für die Benennung des Phantasmas einer natürlichen Kategorie verwenden.“ (Alexopoulou 2023) So hat *race* basierend auf kritischer Reflexion sowie bürgerrechtlichen Kämpfen in den USA im letzten Jahrhundert eine Bedeutungsverschiebung durchlaufen und wird inzwischen mehrheitlich als soziale Konstruktion verstanden (vgl. Bellu et al. 2023: 57). Für das deutsche „Rasse“ steht ein solcher Prozess noch aus, ist jedoch in letzter Zeit langsam in Bewegung gekommen (vgl. beispielhaft Barskanmaz & Samour 2020). Wie die NaDiRa-Auftaktstudie „Rassistische Realitäten“ gezeigt hat, ist die Vorstellung von der Existenz menschlicher „Rassen“ in Deutschland noch weitverbreitet und wird von jeder zweiten Person in der Bevölkerung geteilt (vgl. DeZIM 2022: 43–44).

Realitäten“ zeigte sich dieses Abwehrverhalten zum Beispiel darin, dass eine Mehrheit der Befragten Rassismus primär Rechtsextremen zuschrieb und Betroffenen häufig eine „Überempfindlichkeit“ unterstellte (vgl. DeZIM 2022).

Ambivalenzen zwischen der Anerkennung von Rassismus als Problem auf der einen Seite und der Abwehr einer weiteren Auseinandersetzung mit diesem Problem auf der anderen Seite zeigen sich auch dadurch, dass zwischen Rhetorik und tatsächlicher Politik häufig eine Lücke klafft. So lässt sich trotz der breiten Bewegung, die sich gegen Rechtsextremismus ausspricht, weiterhin ein Rechtsruck in der deutschen Politik beobachten. Dieser äußert sich nicht nur in den Umfragewerten und Wahlergebnissen der AfD, sondern auch darin, dass Migration im politischen Diskurs mitunter als Ursache für soziale Probleme wie dem mangelnden Zugang zu schneller medizinischer Versorgung oder zu bezahlbarem Wohnraum dargestellt wird, dass vermehrt Abschiebungen gefordert werden und das europäische Asylrechtssystem verschärft wird.

Fokus dieses Berichts: Medien, Recht und Beratung

Parallel zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung bescheinigen erste Studien den deutschen Massenmedien, Rassismus in den vergangenen Jahren zunehmend zu thematisieren und zu problematisieren (vgl. Henrichsen et al. 2022; Zajak et al. 2023). Wie nachhaltig diese „neue“ mediale Aufmerksamkeit für Rassismus tatsächlich ist und inwiefern die Thematisierung auch mit abwehrenden Tendenzen einhergeht, ist bisher allerdings nicht systematisch erforscht. Im Rahmen einer längsschnittlichen Medienanalyse wurde für diesen Bericht daher untersucht, wie sich die mediale Sichtbarkeit und Deutung von Rassismus zwischen 1990 und 2021 verändert haben. Konkret wurden in der Medienanalyse folgende Leitfragen adressiert:

- Wie entwickelt sich die mediale Aufmerksamkeit (Salienz) für das Thema Rassismus im Untersuchungszeitraum und wie lassen sich die beobachteten Veränderungen erklären? Welche Themenaspekte sind weniger sichtbar?
- In welchen thematischen Kontexten wird Rassismus im medialen Diskurs benannt? Welche Deutungen von Rassismus sind dadurch besonders sichtbar und welche nicht?
- Wie wird Rassismus im medialen Diskurs gedeutet (Framing)? Welche Problemdefinitionen und Ursachen von Rassismus werden thematisiert, welche Maßnahmen gefordert?

Auch in der Rechtsprechung wird Rassismus zunehmend explizit adressiert. Das deutsche Rechtssystem hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten insofern verbessert,

dass 2006 auf Grundlage verschiedener EU-Richtlinien das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eingeführt wurde und dass im Strafrecht in Umsetzung der Empfehlungen aus dem NSU-Untersuchungsausschuss rassistische Motive explizit als Umstände benannt werden, die gemäß § 46 Abs. 2 StGB zu einer Strafschärfung führen können. Parallel dazu haben sich seit der Jahrtausendwende Beratungsstrukturen entwickelt, die Rassismus in den Mittelpunkt rücken und dadurch für viele Betroffene Zugang zum Rechtssystem ermöglichen, eine rassismuskritische Perspektive in das Rechtssystem einspeisen und darüber hinaus die Handlungsmacht von Betroffenen grundsätzlich stärken.

Erst in den vergangenen Jahren hat sich in der deutschen Rechtswissenschaft ein Forschungsstrang entwickelt, der sich explizit mit Recht und Rassismus auseinandersetzt. Samour (2017), Barskanmaz (2019), Liebscher (2021), Kaneza (2021), Payandeh (2021), Tabbara (2021), Sandhu (2023a) und Stix (2023) konzentrieren sich auf das materielle deutsche Recht in seiner europa- und völkerrechtlichen, ideengeschichtlichen und rechtstheoretischen Einbettung und judikativen Anwendung. Daneben untersuchen sowohl rechtsdogmatische als auch rechtssoziologische Arbeiten rassistische Diskriminierung beim Zugang zu juristischen Berufen (vgl. Towfigh et al. 2018; Sandhu 2023b) sowie tatsächliche Zugangshürden zum deutschen Recht (vgl. Wrase et al. 2022). Kaum erforscht ist hingegen, inwiefern die Auslegung des Rechts selbst – und zwar insbesondere Abwehr- und Dethe-matisierungstendenzen, die dabei zutage treten – eine Zugangshürde darstellen kann. Wie oben dargestellt nimmt der vorliegende Bericht die ausgewählten gesellschaftlichen Teilbereiche und damit auch das Recht als Diskursräume in den Blick, in denen rassismuserfahrene Stimmen zwar theoretisch vorkommen können, diese sich dafür aber zunächst gegen einen dominanten Mehrheitsdiskurs durchsetzen müssen. In der vorliegenden Rechtsanalyse wurden Argumentationsmuster deutscher Gerichte als Teil des Rechtsdiskurses betrachtet. Untersucht wurde genauer, wie deutsche Gerichte Rassismus verstehen, wenn sie ihn explizit thematisieren, und wie sie mit der Thematisierung von Rassismus umgehen. In der Zusammenschau mit den Ergebnissen aus dem Beratungsfeld können zudem Aussagen darüber getroffen werden, inwieweit diese vorherrschenden Argumentationsmuster für Betroffene, die sich mit den Mitteln des Rechts gegen Rassismus wehren wollen, eine Zugangshürde darstellen.

Auch mit Blick auf das Beratungsangebot in Deutschland ist die Forschung in Bezug auf Rassismus bisher begrenzt. Zentrale Analysen und Diskussionen finden sich vor allem in der umfassenden vorhandenen „grauen Literatur“. Das sind Publikationen, die außerhalb des kommerziellen oder wissenschaftlichen Verlagswesens veröffentlicht werden, wie zum Beispiel in Policy-Berichten, Pressemitteilungen und Analysen der Beratungsstellen und -verbände selbst (vgl. Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. [VBRG] 2023; Bundesverband Mobile Beratung e. V. [BMB] 2023a; Bartel et al. 2015; Bartel 2017; Haase 2021) sowie in Publikationen der sozialen Arbeit (vgl. Becker & Schmitt 2019; Köbberling 2018). Dieses Erfahrungswissen sowie die Beratungsstrukturen selbst sind sozialwissenschaftlich bisher nur vereinzelt betrachtet worden (vgl. Bartel & Kalpaka 2022; Burschel et al. 2014; Bringt et al. 2023; Winterhagen & Ceyhan 2020).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Rechtsanalyse gemeinsam mit den Ergebnissen aus dem Bereich „Beratung“ dargestellt und aufeinander bezogen, um mithilfe des aus der Praxis gewonnenen Wissens der Akteur*innen im Beratungsfeld die Verbindungen zwischen der Auslegung des materiellen Rechts und den strukturellen Zugangshürden zum Recht aufzuzeigen. Dabei stehen folgende Leitfragen im Mittelpunkt:

- Welche Möglichkeiten haben von Rassismus Betroffene, um sich auf dem institutionellen Weg gegen Rassismus zu wehren?
- Welche Formen von Rassismus finden dabei (keine) Berücksichtigung?
- Welchen strukturellen Hürden begegnen von Rassismus Betroffenen dabei?

Forschungszugänge und Methoden

Medien

Im Rahmen der Medienanalyse wurden zentrale Muster in der Rassismus-Berichterstattung deutscher Tageszeitungen mithilfe eines Methoden-Mixes herausgearbeitet. In einem ersten Schritt wurde ein längsschnittliches Textkorpus gebildet und für automatisierte Textanalysen aufbereitet, das die Rassismus-Berichterstattung ausgewählter deutscher Leitmedien im Zeitraum von Januar 1990 bis Dezember 2021 umfasst.³ Die Stichprobe der untersuchten Zeitungen umfasst mit der Süddeutschen Zeitung (SZ) und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) zwei überregionale Qualitätszeitungen unterschiedlicher politischer Grundausrichtung (vgl. Beck 2018: 153); mit der tageszeitung (taz) wurde zudem ein wichtiges linksalternatives Medium ausgewählt (vgl. Blöbaum 2006: 190).⁴

Um die ausgewählten Zeitungen systematisch nach Artikeln zu durchsuchen, die Rassismus (in einem weiteren Sinne) thematisieren, wurde in einem mehrstufigen Verfahren ein sogenanntes inklusives Rassismus-Diktionär entwickelt und validiert. Diese Schlagwortliste umfasst neben Begriffen wie „Rassismus“ und „rassistisch“ auch Verweise auf spezifische Rassismen sowie Begriffe, die häufig ausweichend anstelle von „Rassismus“ genutzt werden (z. B. „Fremdenfeindlichkeit“, „Ausländerhass“). Alle Artikel, die im Untersuchungszeitraum in einer der ausgewählten Zeitungen veröffentlicht wurden und mindestens ein

³ Die Korpus-Erstellung erfolgte in enger Kooperation mit dem InZentIM und baut auf dem „MigPress“-Korpus auf (siehe Blätte et al. 2020, siehe auch <http://www.migpress.de/>), das für die NaDiRa-Medienanalysen erweitert wurde. Für die Erstellung und Auswertung der Korpora haben wir mit den R-Paketen „cwbtools“ (siehe Blätte 2020a) und „polmineR“ (siehe Blätte 2020b) gearbeitet.

⁴ In der Aufbereitung der von den Zeitungsverlagen bereitgestellten Artikel fielen auch nach umfassenden Bereinigungs- und Aufarbeitungsschritten noch Datenfehler auf. Diese betreffen die Daten der SZ und der taz in den frühen 1990er Jahren. Um die Ergebnisse nicht zu verzerren, wurden die entsprechenden Artikel von den folgenden Analysen ausgenommen. Der Untersuchungszeitraum beginnt demnach für die FAZ mit dem 01.01.1990, für die SZ mit dem 01.01.1992 und für die taz mit dem 01.04.1994.

Schlagwort des Diktionärs aufweisen, sind als Volltext im Korpus enthalten und bilden die sogenannte Rassismus-Partition. Die Rassismus-Partition umfasst insgesamt 42.034 Artikel mit knapp 32 Millionen Token (Wörtern). Mithilfe bewährter Modelle des Natural Language Processing und eines teilüberwachten Machine-Learning-Algorithmus (vgl. Watanabe 2018) wurden die ausgewählten Artikel um linguistische Annotationen (insbesondere automatisierte Wortart- und Named-Entity-Erkennung) ergänzt und hinsichtlich ihres primären, geografischen Fokus klassifiziert. Um Muster in der Berichterstattung über Rassismus für den gesamten Zeitverlauf zu untersuchen, wurden die Korpora mithilfe verschiedener Verfahren der automatisierten Textanalyse (z. B. diktionsbasierte Häufigkeiten, Feature Extraction, Kookkurrenzen) systematisch ausgewertet.⁵

In einem zweiten Schritt wurde die Berichterstattung der SZ über vier ausgewählte rassistische Gewalttaten beziehungsweise Gewaltserien in einer qualitativen, manuellen Inhaltsanalyse tiefergehend untersucht. Forschungsleitend war die Frage, wie diese Gewalttaten medial gerahmt wurden (sog. Framing). Die dafür ausgewählten Ereignisse – das Pogrom in Rostock-Lichtenhagen, der Brandanschlag in Solingen, die NSU-Selbstenttarnung und der Anschlag in Hanau – haben die gesellschaftliche und mediale Auseinandersetzung mit Rassismus besonders geprägt. In Anlehnung an die Framing-Forschung (vgl. insbes. Entman 1993) wurden die ausgewählten Artikel auf das Vorkommen verschiedener Frame-Elemente untersucht. Hierzu wurden in einem ersten Lesedurchgang relevante Textabschnitte markiert, um die Problemdefinitionen von Rassismus beziehungsweise Ausländerfeindlichkeit/Fremdenfeindlichkeit, Ursachen- und Verantwortungszuschreibungen sowie geforderte Maßnahmen zu identifizieren. In weiteren Lesedurchgängen wurden Unterkategorien der Frame-Elemente anhand der Fundstellen differenziert und häufige Kombinationen von spezifischen Frame-Elementen zu Frames zusammengefasst.

Recht und Beratung

Für die Analyse des Rechts und der Beratungsstrukturen wurden zum einen gerichtliche Entscheidungen verschiedener Instanzen und Gerichtsbarkeiten ausgewertet und zum anderen das rassismuszentrierende Beratungsfeld in den Blick genommen. Das Rechtssystem und die Beratungsstrukturen wurden dabei zusammen betrachtet, da sie gemeinsam ein Feld ergeben, in dem staatlich institutionalisierte und staatlich geförderte Möglichkeiten bestehen, sich gegen Rassismus zur Wehr zu setzen. Zudem kann mit der gemeinsamen Betrachtung, wie eingangs erwähnt, eine innovative Forschungsperspektive eingenommen werden, die die Auslegung des Rechts in seinem gesellschaftlichen Kontext analysiert. In ebendiesem Kontext haben die Beratungsorganisationen besonders wertvolle Einsichten.

⁵ Mithilfe des Feature-Extraction-Verfahrens können überzufällig häufig auftretende Wörter in einem Sub-Korpus im Vergleich zu einem Referenzkorpus identifiziert und somit die charakteristischen, „tragenden“ Begriffe eines bestimmten Diskursstranges bestimmt werden. Die Kookkurrenzanalyse prüft, welche Wörter in einem zuvor festgelegten Umfeld eines Begriffs signifikant häufiger vorkommen als im restlichen Korpus (Manning & Schütze 1999: 151–189; Baker 2006: 121–149. Details zum methodischen Vorgehen der automatisierten Medienanalyse sind im [Online-Dashboard](https://nadira-dashboard.dezim-institut.de/) „NaDiRa.Medien“ unter <https://nadira-dashboard.dezim-institut.de/> dokumentiert.

Für beide Bereiche musste dabei eine Auswahl zur Begrenzung stattfinden. Bei der Auswahl der Beratungsstrukturen wurde erstens berücksichtigt, dass es zwar sowohl staatliche als auch zivilgesellschaftliche Angebote gibt, erstere aber begrenzt sind. Daher haben wir uns hier auf zivilgesellschaftliche Beratungsangebote fokussiert. Zweitens können rassismuszentrierte Beratungsstellen strukturimmanent oder strukturextern, also innerhalb oder außerhalb eines bestimmten institutionellen Kontextes wie eines Krankenhauses oder einer Schule verortet sein. Die Studie beschränkt sich auf externe Beratungsstellen. Drittens gibt es Beratungsstellen, die Rassismus als Querschnittsthema behandeln, und solche, die sich explizit auf Rassismus konzentrieren. Letztere stehen im Mittelpunkt der hiesigen Betrachtungen. Viertens unterscheiden sich Beratungsangebote, die ausschließlich psychologische Unterstützung anbieten, von solchen, die zusätzliche Handlungsspielräume mit den Betroffenen besprechen und sie dahingehend unterstützen. Dazu gehören zum Beispiel juristische oder öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Letztere sind für die hier im Vordergrund stehende Frage nach den Möglichkeiten, sich auf dem Rechtsweg gegen Rassismus zu wehren, von besonderer Relevanz und werden daher besonders stark beleuchtet.

Kurz: Im Zentrum der nachfolgenden Betrachtung stehen jene externen, zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen, die einen expliziten Rassismusbezug in ihrem Beratungsangebot haben und die sich auf solche Handlungsmöglichkeiten fokussieren, die (potenziell) über eine psychologische Betreuung hinausgehen. Dies trifft vorrangig auf drei Beratungsstrukturen zu: die Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, die Mobilien Beratungen gegen Rechtsextremismus sowie die Antidiskriminierungsberatungsstellen in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft. Dabei ist zu betonen, dass dieses rassismuszentrierende Beratungsfeld in ein breiteres Netzwerk an weiteren Beratungsangeboten, antirassistischen Organisationen und formellen wie informellen Unterstützungsstrukturen eingebettet ist, ohne die diese Beratungsarbeit kaum denkbar wäre. Selbstorganisierte Netzwerke und Initiativen von Überlebenden und Betroffenen rassistischer Gewalt und Attentate, Psychosoziale Zentren, die medizinische Flüchtlingshilfe, Migrations- und Asylberatungen, Prozessbegleitungsangebote und etablierte (post-)migrantische Selbstorganisationen ohne formelles Beratungsangebot gehören dazu. All diese werden im Folgenden in ihrer Rolle für die rassismuszentrierende Beratungsarbeit berücksichtigt.

Die Analyse im Bereich Recht konzentriert sich auf gerichtliche Entscheidungen. Obwohl diese, anders als etwa im angloamerikanischen Rechtsraum, formell keine Präjudizienwirkung entfalten, also nur für den konkret entschiedenen Fall rechtlich bindend sind, geht von ihnen doch eine normative Kraft aus. Das bedeutet, dass sie auch über den entschiedenen Einzelfall hinaus Maßstäbe setzen, denn sie erzeugen und stabilisieren die Erwartung, dass ähnlich gelagerte Fälle in Zukunft auch von anderen Gerichten ähnlich entschieden werden (vgl. Luhmann 1969). Mit Pierre Bourdieu lässt sich das juristische Feld als ein Feld beschreiben, das dadurch geprägt ist, dass Personen und Personengruppen darum ringen, für sich das Monopol auf die „richtige“ Auslegung des Rechts beanspruchen zu können (vgl. Bourdieu 2019). Innerhalb dieses Felds kommt Gerichten eine herausgehobene Rolle zu. Sie besitzen nicht nur die technische Kompetenz für die Auslegung des Rechts, sie sind auch gesellschaftlich als diejenigen Akteure anerkannt, die zur autoritativen Auslegung des

Rechts besonders berufen sind (vgl. ebd.). So kommt es, dass bereits ein einzelner gerichtlich entschiedener Fall für die juristische Wissensproduktion über die „richtige“ Auslegung des Rechts prägend sein kann (vgl. Boulanger 2019). Umso mehr gilt das, wenn sich Argumentationsmuster über mehrere Entscheidungen hinweg identifizieren lassen, wenn also mehrere Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen der gleichen Auslegungslogik folgen.

Die Eingrenzung und Auswahl der in die Analyse einbezogenen gerichtlichen Entscheidungen erfolgte folgendermaßen: Grundlage stellt die juristische Datenbank juris dar. Zwar werden nicht alle Entscheidungen deutscher Gerichte dort veröffentlicht, es handelt sich jedoch um die umfassendste und gängigste Datenbank, in der auch in der Praxis tätige Jurist*innen regelmäßig recherchieren. Von den dort veröffentlichten Entscheidungen geht insofern eine besondere normative, also über den Einzelfall hinaus Maßstäbe setzende Kraft aus, als dass sie potenziell von einer Vielzahl von Personen zur Orientierung und zur Untermauerung der eigenen Position in ähnlich gelagerten Fällen herangezogen werden. Entscheidungen, die nicht bei juris zu finden sind, sind in der Regel auch ansonsten schwer aufzufinden, werden nicht in der einschlägigen Kommentar- und sonstigen Fachliteratur zitiert und entfalten daher kaum normative Kraft über den konkret entschiedenen Einzelfall hinaus.

Wie eingangs beschrieben wurden die untersuchten Rechtsgebiete und Gerichtsbarkeiten beim Durchsuchen der Datenbank zwar nicht eingeschränkt, wohl aber der zeitliche Rahmen. Anknüpfend an die Ergebnisse der Medienanalyse (siehe [Abschnitt 2](#)) beginnt der Untersuchungszeitraum im Jahr 2010, da seitdem eine verstärkte mediale Aufmerksamkeit für Rassismus in Deutschland zu beobachten ist und der Begriff „Rassismus“ auch häufiger benutzt wird als die entsprechenden Ausweichbegriffe wie „Fremdenfeindlichkeit“ und andere. Der Untersuchungszeitraum endete zum Jahresende 2023. Die Hypothese, die der Wahl dieses Zeitabschnitts zugrunde liegt, besteht darin, dass sich mit zunehmender medialer expliziter Besprechbarkeit von Rassismus auch die zuvor in der Rechtsprechung konstatierte Tabuisierung der Begriffe „Rasse“ und „Rassismus“ langsam aufweicht – vor allem, wenn nicht nur das Verfassungs- und Antidiskriminierungsrecht in den Blick genommen werden (vgl. Barskanmaz 2019: 2; Liebscher 2021: 17). Da der Fokus auf expliziter gerichtlicher Anerkennung von Rassismus als solchem und auf Abwehrtendenzen gegen das explizite Thematisieren von Rassismus lag, beschränkte sich die Auswahl der einbezogenen Entscheidungen auf diejenigen, die anhand einer Stichwortsuche nach den Begriffen „Rasse“, „rassistisch“, „Rassismus“ und all deren Abwandlungen als Entscheidungen identifiziert wurden, die Rassismus zunächst einmal explizit als solchen benennen. Nur wenige dieser Entscheidungen setzen sich überhaupt explizit mit „Rasse“ und „Rassismus“ als Rechtsbegriffen auseinander. Diese stehen daher im Fokus der Rechtsprechungsanalyse.

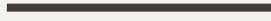
Für die Analyse wurden folgende drei Forschungsschritte zusammengeführt: Erstens wurde bei der Auswertung der Ergebnisse der Stichwortsuche danach gesucht, ob sich Argumentationsmuster in der Annäherung deutscher Gerichte an das Phänomen Rassismus finden. Zur Identifikation dieser Argumentationsmuster wurden die Methoden der rechtsdogmatischen Rekonstruktion mit der kritischen Analyse des Rechts kombiniert.

Rechtsdogmatische Rekonstruktion bedeutet, dass die juristischen Argumente entlang der gängigen juristischen Auslegungsmethoden (grammatikalisch, systematisch, teleologisch, historisch) nachvollzogen werden, während eine kritische Analyse des Rechts die juristischen Argumente auf unausgesprochene Annahmen und auf Leerstellen der rechtsimmanenten Logik prüft. Zweitens wurde jene graue Literatur mit Bezug auf die oben benannten Beratungsstellen systematisch gesichtet, die praxisorientiert im Kontext rassismuskritischer Beratungsangebote entstanden ist. Drittens wurden 15 semistrukturierte Interviews mit Expert*innen aus dem oben spezifizierten Beratungsfeld geführt.⁶ Im Rahmen dieser Interviews wurden das jeweilige Verständnis von Rassismus sowie die Rolle von Rassismus in der Beratungsarbeit besprochen. Zudem wurden die Interviewpartner*innen nach den Problemen und Bedarfen des Felds befragt. Zum Zweck der Handhabbarmachung wurde sich für die Auswahl der Interviewpartner*innen auf zwei Bundesländer konzentriert: den Stadtstaat Berlin und das ostdeutsche Flächenland Sachsen. Um diese regional spezifischen Perspektiven in den Kontext der breiteren Beratungslandschaft(en) einordnen zu können, wurden zusätzlich Interviews mit überregionalen Verbänden der Beratungsstellen sowie von überregional agierenden Selbstorganisationen geführt. Um die spezifische Rolle des Rechts in der Beratungsarbeit breiter in den Blick zu nehmen, wurden neben Expert*innen aus den explizit Rassismus bearbeitenden Beratungsstellen auch Expert*innen aus Asyl- und Migrationsberatungen interviewt.

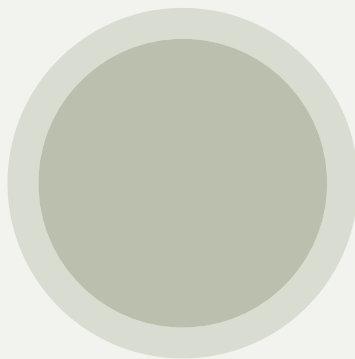
Nach Abschluss der Forschungsarbeiten wurden Handlungsempfehlungen zur Adressierung der empirisch beschriebenen Herausforderungen entwickelt. Dazu wurde im Januar 2024 erstens eine Konsultation mit 18 Vertreter*innen aus Zivilgesellschaft und Medien durchgeführt. Dabei stellte die Forschungsgruppe die Ergebnisse der Medien-, der Rechts- und der Beratungsanalyse vor und bat die anwesenden Expert*innen um ihre Empfehlungen dazu, wie die identifizierten Probleme im Umgang der drei Teilbereiche mit Rassismus wirksam bekämpft werden können. Zweitens wurden existierende Forderungen und Maßnahmenkataloge von migrantischen Organisationen und Bündnissen sowie kritischen Medienschaffenden recherchiert. Die Handlungsempfehlungen am Ende dieses Berichts ergeben sich damit aus einer Zusammenschau unserer empirischen Ergebnisse, dem darauf bezogenen Erfahrungswissen der konsultierten Praktiker*innen sowie veröffentlichten Forderungen einschlägiger Akteure.

⁶ Wir möchten insbesondere den Expert*innen aus folgenden Organisationen für die Bereitschaft zum Gespräch und für das Teilen ihres Wissens und ihrer Erfahrungen herzlich danken (in alphabetischer Reihenfolge): Amaro Foro e. V., das Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. (ADB Sachsen), das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg e. V. (ADNB-TBB), der Ausländerrat Dresden e. V., das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e. V. (BUG), der Bundesverband für Mobile Beratung (BMB), der Bund für Antidiskriminierungs- und Bildungsarbeit (BDB), der Dachverband Sächsischer Migrant*innenorganisationen e. V. (DSM), der Sächsische Flüchtlingsrat e. V., die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR), die Opferberatung des RAA Leipzig e. V., ReachOut des ARIBA e. V., die Refugee Law Clinic Dresden der Technischen Universität Dresden, SUPPORT des RAA Sachsen e. V. sowie der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG).

2.



Wie berichten deutsche
Medien über Rassismus?
Zunehmende Thematisierung
bei anhaltender Abwehr



In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Medienanalyse dargelegt und vor dem Hintergrund aktueller Befunde der Kommunikationswissenschaft und der Rassismusforschung diskutiert. Das Ziel der Analysen ist, die Thematisierung von Rassismus in ausgewählten deutschen Leitmedien im Längsschnitt nachzuzeichnen und zu untersuchen, wie sich die mediale Sichtbarkeit, die thematische Kontextualisierung und das Framing von Rassismus zwischen 1990 und 2021 verändert haben.

Die Analysen knüpfen an etablierte Ansätze der Kommunikationswissenschaft an: In der Agenda-Setting-Forschung ist belegt, dass redaktionelle Medien durch die Schwerpunktsetzung ihrer Berichterstattung beeinflussen können, welche Themen in der breiten Öffentlichkeit als wichtig und lösungsbedürftig gelten. In demokratischen, mediatisierten Gesellschaften kommt ihnen damit die Funktion zu, einen gesellschaftlichen Konsens über die wichtigen Themen und Probleme zu schaffen (vgl. Shaw & McCombs 1977; Rössler 1997; Maurer 2022). Dabei legen sie häufig auch eine bestimmte Problemdefinition nahe und betonen entsprechende Ursachen, Verantwortlichkeiten und Lösungsmöglichkeiten, während andere Rahmungen des Themas (sog. Frames) weniger sichtbar oder gänzlich unsichtbar bleiben (vgl. Entman 1993; Matthes 2007; Entman 2007). Ob und wie Medien über ein Ereignis oder Thema berichten, ist demnach wirkmächtig.

Diese Prämisse liegt auch kritischen Perspektiven der Rassismusforschung zugrunde, mit deren Ansätzen und Befunden wir die kommunikationswissenschaftliche Analyse verschränkt haben. Einschlägig sind hier beispielsweise Arbeiten zu diskursiven Strategien der Rassismus-Abwehr und Rassismus-Leugnung (vgl. van Dijk 1992) sowie der *debatability* von Rassismus in hybriden Medienöffentlichkeiten (vgl. Titley 2019; Brown 2021). Sie arbeiten heraus, wie Rassismus im öffentlichen Diskurs durch sprachliche Formulierungen und thematische Schwerpunktsetzungen heruntergespielt, relativiert und geleugnet wird. Hierzu zählen der Gebrauch von ausweichenden, euphemistischen Begriffen anstelle der expliziten Benennung von Rassismus, die häufige Verortung von Rassismus in der Vergangenheit, im Ausland und im Rechtsextremismus oder die Umkehr von Rassismus durch (implizite) Schuldzuschreibungen an die Betroffenen (vgl. van Dijk 1992; Pantti et al. 2019; Brown 2021). Zur Rassismus-Berichterstattung deutscher Medien liegen kaum aktuelle Befunde vor, die diese Aspekte systematisch untersuchen.

2.1 Zwischen Aufmerksamkeitsschub und thematischer Verengung: Rassismus als Medienthema

In Anlehnung an die Agenda-Setting-Forschung haben wir zunächst untersucht, wie es um die Sichtbarkeit des Themenkomplexes Rassismus in der medialen Debatte bestellt ist und welche Konjunkturen das Thema im Zeitverlauf durchlaufen hat. Hierzu haben wir die Artikelhäufigkeiten in der Rassismus-Partition betrachtet. [Abbildung 1](#) weist für

die drei untersuchten Zeitungen auf zweimonatlicher Basis die absolute Anzahl der Artikel aus, die mindestens einen Suchbegriff des inklusiven Rassismus-Diktionärs enthalten. Die flacheren Linien in der Abbildung zeigen einen geglätteten Durchschnitt und damit einen Trend.

Abbildung 1 deutet zunächst einmal auf einen recht typischen medialen Themenverlauf. Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass sich die mediale Aufmerksamkeit für ein Thema nicht kontinuierlich entwickelt oder über die Zeit gleichbleibend ist, sondern stark schwankt (vgl. Waldherr 2014). Für die Rassismus-Berichterstattung US-amerikanischer Medien zeigt dies die Studie von Brown (2021) empirisch. Weitreichende, konflikthafte oder besonders negative Ereignisse mit hohem Nachrichtenwert ziehen intensive Berichterstattung nach sich und sorgen für einen markanten Zuwachs medialer Aufmerksamkeit. Aufgrund von neu aufkommenden anderen Themen und Verdrängungseffekten fällt die mediale Aufmerksamkeit nach solchen Hochphasen häufig ähnlich steil wieder ab.

Auch die mediale Aufmerksamkeit für Rassismus weist diese typischen Schwankungen auf. Der Debattenverlauf zeichnet sich durch viele kurzfristige Peaks mit deutlichen Aufmerksamkeitszuwächsen aus. Abseits dieser Schwankungen kristallisieren sich drei längere Hochphasen heraus. So war das Thema Rassismus Anfang der 1990er Jahre vergleichsweise lange auf der Medienagenda präsent. Eine weitere Hochphase lässt sich Anfang der 2000er Jahre sowie für die Jahre nach 2015 ausmachen. Ein Blick auf die geglätteten Trendlinien zeigt, dass es ab den Jahren 2010/2011 einen nachhaltigeren Trend zu mehr Rassismus-Berichterstattung zu geben scheint – abgesehen von kurzfristigen Schwankungen steigt die mediale Aufmerksamkeit ab diesem Zeitpunkt langsam, aber kontinuierlich an. Wird anstatt der Artikel, die mindestens einen Suchbegriff des Diktionärs nennen, die Häufigkeit betrachtet, mit der die Suchbegriffe des Diktionärs insgesamt genannt werden, ergibt sich ein ähnlicher Thematisierungsverlauf (ohne Abbildung, siehe Online-Dashboard⁷). Dieses Ergebnis kann als Hinweis auf einen Trend hin zu einem stärkeren Bewusstsein für Rassismus als dauerhaftem gesellschaftlichem Problem interpretiert werden, das weniger von konkreten Ereignissen geprägt ist als in früheren Jahrzehnten.

2.1.1 Die Jahre 2010/2011 als Zäsur der deutschen Rassismus-Debatte

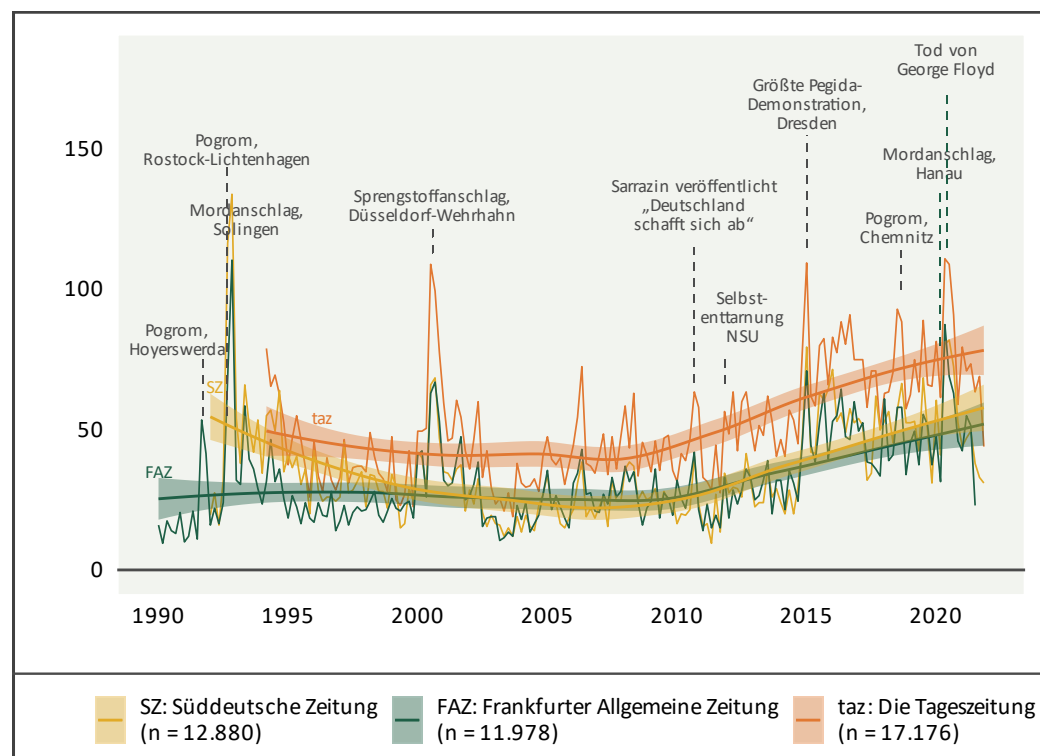
Auch wenn die Gründe für diese Veränderungen sicherlich vielschichtig sind, ist es plausibel anzunehmen, dass die Veröffentlichung des Buches „Deutschland schafft sich ab“ von Thilo Sarrazin im August 2010 sowie die Selbstenttarnung des NSU-Kerntrios Anfang November 2011 einen entscheidenden Erklärungsbeitrag liefern. Sarrazin verbreitet in

⁷ Im Online-Dashboard „NaDiRa.Medien“ unter <https://nadira-dashboard.dezim-institut.de/> sind alle Ergebnisse der hier besprochenen Medienanalyse interaktiv einsehbar. Neben den hier abgebildeten Ergebnissen sind dort weitere Befunde sowie Details zum methodischen Vorgehen dokumentiert.

seinem Buch neorassistische, antimuslimische Überzeugungen, die in der Öffentlichkeit intensiv und kontrovers diskutiert wurden. Im Zuge dieser Debatten erfuhren die rassistischen Inhalte des Buches eine hohe Sichtbarkeit und die Themen Migration und Integration wurden erneut intensiv diskutiert. Andererseits führte die Debatte über das Buch auch zu einem gewachsenen öffentlichen Bewusstsein für rassistische Narrative und motivierte die Gründung mehrerer Migrant*innen-Selbstorganisationen. Nach der Selbstenttarnung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) wurde nicht nur das Ausmaß rechtsextremer Strukturen in Deutschland deutlich, sondern auch das jahrelange Versagen der Sicherheitsbehörden. Die Frage, inwieweit struktureller Rassismus in deutschen Behörden und Medien dazu beigetragen hat, dass die Mordserie so lange unentdeckt blieb, wurde breit diskutiert.

2.1.2 Schlüsselereignisse der Rassismus-Debatte

Abbildung 1. Rassismus-Berichterstattung der Zeitungen im Zeitverlauf

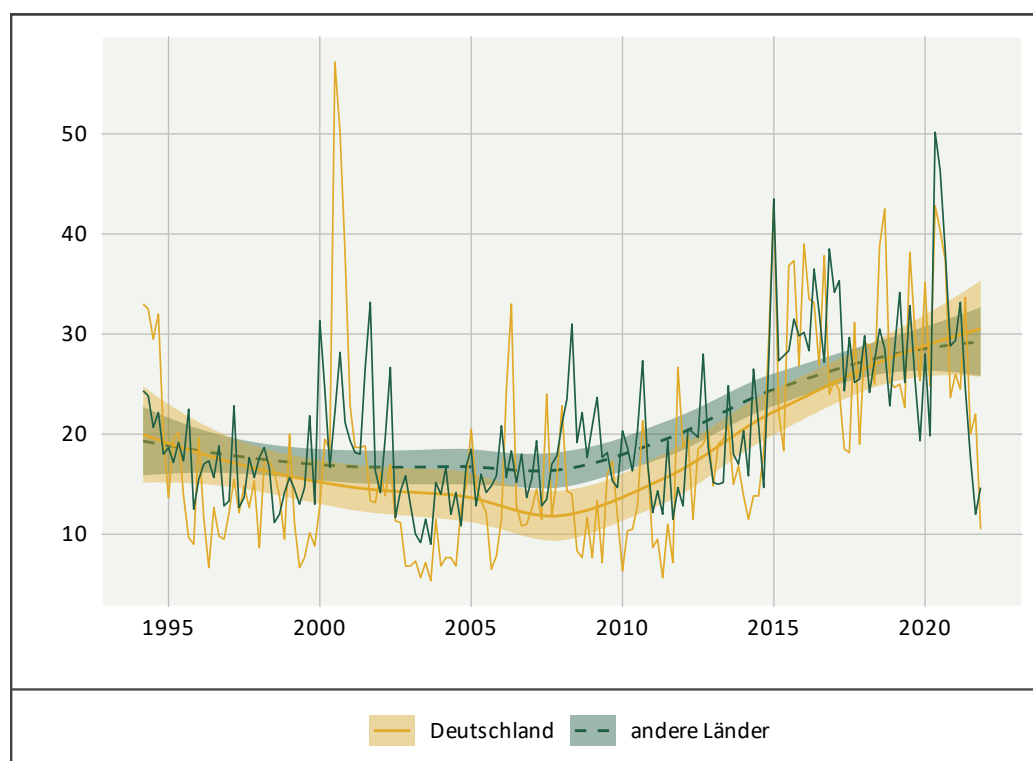


Anmerkung: Dargestellt ist die absolute Häufigkeit der Artikel, die mindestens ein Schlagwort des inklusiven Rassismus-Diktionärs nennen, aufsummiert und gemittelt für jeweils zwei aufeinanderfolgende Monate. **Lesebeispiel:** In allen drei Zeitungen ist ein Trend erkennbar, im Zeitverlauf häufiger über Rassismus zu berichten. So erschienen beispielsweise im Januar und Februar 1991 im Durchschnitt jeweils zehn Artikel mit einem Rassismusbezug in der FAZ; im Mai und Juni 2020 veröffentlichte die Zeitung dagegen durchschnittlich jeweils 87,5 Artikel. **Quelle:** NaDiRa-Medienmonitor, eigene Berechnungen.

Die Analyse der hochsalienten Phasen zeigt, dass es insbesondere gewalttätige Manifestationen von Rassismus sind, die intensive Medienaufmerksamkeit generieren (siehe [Abbildung 1](#)). In den frühen 1990er Jahren steigen die Salienz-Kurven im Zusammenhang mit den Pogromen in Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen sowie dem Brandanschlag in Solingen markant an. Kurzfristige Aufmerksamkeitschübe sind auch im Zusammenhang mit dem Bombenanschlag Ende Juli 2000 in Düsseldorf-Wehrhahn, den Ausschreitungen und Hetzjagen im August 2018 in Chemnitz sowie den Morden in Hanau im Februar 2020 verbunden.

Neben rassistischer Gewalt und Bedrohungslagen schlagen sich auch rassistische beziehungsweise antirassistische Bewegungen und Demonstrationen auf die Medienagenda nieder. Im Januar 2015 wird intensiv über die bisher größte Pegida-Demonstration berichtet, und im Zusammenhang mit dem gewaltvollen Tod von George Floyd im Mai 2020 und dem darauffolgenden Mobilisierungserfolg der Black-Lives-Matter-Bewegung ist ein weiterer besonders markanter Peak der Berichterstattung zu verzeichnen. Es sind demnach in erster Linie zwei Dimensionen von Rassismus, die aufgrund ihres hohen Nachrichtenwertes medial besonders beachtet werden: Proteste und Gewalttaten.

Abbildung 2. Länderbezüge in der Rassismus-Berichterstattung im Zeitverlauf



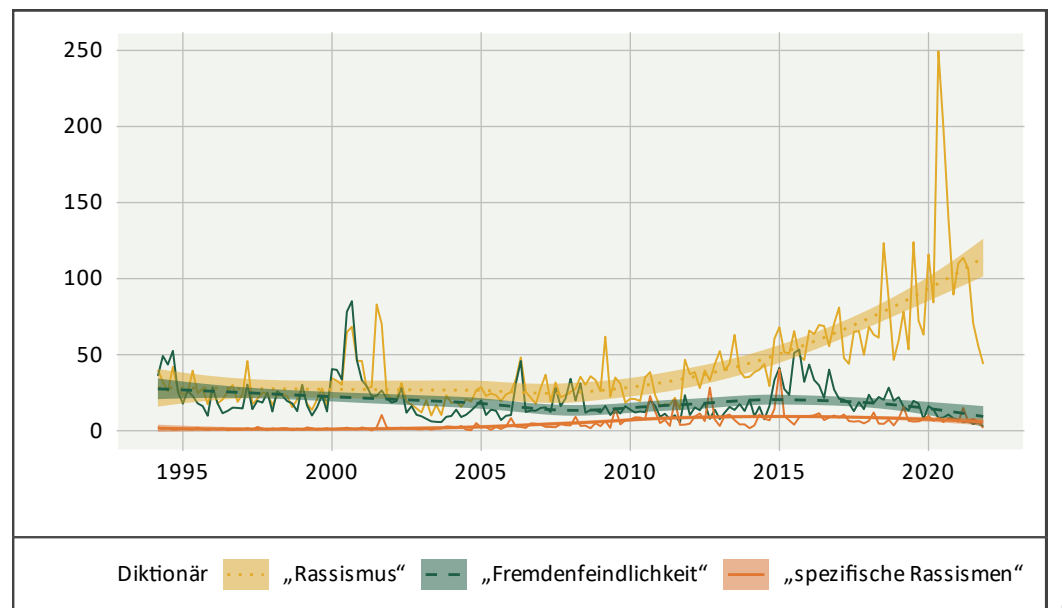
Anmerkung: Dargestellt ist die absolute Häufigkeit der Artikel, die mindestens ein Schlagwort des inklusiven Rassismus-Diktionärs nennen, für alle drei Zeitungen aufsummiert und gemittelt für jeweils zwei aufeinanderfolgende Monate. Unterschieden wurde dabei zwischen Artikeln, deren Fokus auf Deutschland lag, sowie Artikeln, deren Fokus auf einem anderen Land lag. **Lesebeispiel:** Sowohl für die Deutschland-Berichterstattung als auch die Auslandsberichterstattung zeigt sich der Trend, im Zeitverlauf häufiger über Rassismus zu berichten. Im Mai und Juni 2020 veröffentlichten die drei Zeitungen zusammengefasst jeweils durchschnittlich 43 Artikel über Deutschland, die Rassismus thematisierten. **Quelle:** NaDiRa-Medienmonitor, eigene Berechnungen. Deutschland als Bezugsrahmen der Rassismus-Debatte.

Der gewaltsame Tod von George Floyd hat auch in Deutschland eine bemerkenswerte Mobilisierung der Black-Lives-Matter-Bewegung nach sich gezogen, und unsere bisherige Analyse zeigt, dass die mediale Aufmerksamkeit für Rassismus in diesem Zeitraum markant angestiegen ist. Unklar blieb dabei aber, ob sich der mediale Diskurs in erster Linie auf die USA bezog oder ob der Blick auch ins eigene Land gerichtet und Rassismus in Deutschland diskutiert wurde. Deshalb haben wir auch zwischen den geografischen Bezügen der Berichterstattung differenziert und Artikelhäufigkeiten für verschiedene Länder verglichen (siehe [Abbildung 2](#)). Der Blick auf die Länderbezüge zeigt dabei, dass – grob gefasst – etwa jeder zweite Artikel der Rassismus-Partition einen Deutschlandfokus hat. Dabei lassen sich zwei Phasen ausmachen, in denen ein besonderes mediales Augenmerk auf Deutschland gelegt wurde. In den 1990er Jahren überwogen in der Rassismus-Partition die Artikel mit Deutschlandbezug diejenigen mit einem Fokus auf anderen Ländern. Nach einer Phase mit geringerer Aufmerksamkeit für deutschlandspezifische Rassismus-Themen scheint Deutschland seit 2010 wieder stärker zum Bezugsrahmen der medialen Rassismus-Debatte zu werden. Die oben identifizierte Entwicklung ist demnach insbesondere in den vergangenen Jahren durch den Anstieg der deutschlandspezifischen Berichterstattung zu erklären.

2.1.3 Explizite Benennung von Rassismus

Im nächsten Schritt werden wir unsere Analyse in anderer Hinsicht verfeinern und anstatt des „inkluisiven“ Rassismus-Diktionärs mit drei Teil-Diktionären arbeiten. Auf diese Weise lassen sich Aussagen darüber treffen, welche Begriffe die mediale Debatte prägten und welche Verschiebungen es hier im Laufe der Jahre gab. Für diesen Analyseschritt haben wir ausgezählt, wie häufig die Suchbegriffe verschiedener Teil-Diktionäre in den Zeitungen vorkommen. Bei dem Teil-Diktionär „Rassismus“ handelt es sich um Suchbegriffe, die Rassismus im engeren Sinne benennen und explizit von „Rassismus“ oder „rassistisch“ sprechen. Das Teil-Diktionär „Fremdenfeindlichkeit“ fasst dagegen Suchbegriffe zusammen, die die Betroffenen sprachlich als eine außenstehende, nicht zugehörige Gruppe markieren und damit gewissermaßen die Täter*innensicht übernehmen (z. B. „Ausländerfeindlichkeit“, „Fremdenhass“). Neben diesem problematischen Othering („Veränderung“) verkennen diese Begriffe Rassismus als eigentliche Ursache und können insofern als unscharf, analytisch falsch oder euphemistisch (vgl. van Dijk 1992; Terkessidis 2004; Attia 2014) gelten. Auch Formulierungen wie „Diskriminierung“ von „Ausländer*innen“ (oder „Fremden“, „Asylant*innen“) haben wir in dieses Teil-Diktionär aufgenommen. Das dritte Teil-Diktionär vereint Begriffe, die spezifische Rassismen und Betroffenenengruppen bezeichnen (z. B. „Diskriminierung“ von „Schwarzen“ oder „People of Color“, „Islamophobie“).

Abbildung 3. Häufigkeit verschiedener Begriffe im Zeitverlauf⁸



Anmerkung: Dargestellt ist die durchschnittliche Häufigkeit, in der die Suchbegriffe der drei Teil-Diktionäre „Rassismus“, „spezifische Rassismen“ und „Fremdenfeindlichkeit“ in den drei Zeitungen vorkommen, gemittelt für jeweils zwei aufeinanderfolgende Monate. **Lesebeispiel:** Suchbegriffe des enger gefassten Rassismus-Diktionärs kommen im Zeitverlauf zunehmend häufiger vor, während ausweichende Begriffe, die wir im Diktionär „Fremdenfeindlichkeit“ zusammengefasst haben, eher seltener genutzt werden. Im Mai und Juni 2020 wurden Suchbegriffe des Diktionärs „Rassismus“ in den drei Zeitungen durchschnittlich 250-mal genannt. **Quelle:** NaDiRa-Medienmonitor, eigene Berechnungen.

Abbildung 3 offenbart mehrere bemerkenswerte Befunde. Einerseits ist ersichtlich, dass die explizite Benennung von Rassismus im medialen Diskurs kein neues Phänomen ist: Im ersten Drittel unseres Untersuchungszeitraums generieren das Diktionär „Rassismus“ und das Diktionär „Fremdenfeindlichkeit“ grob gefasst ähnlich viele Treffer. Andererseits zeigt die Analyse aber auch, dass explizite Rassismus-Benennungen seit etwa 2004/2005 zunehmen und insbesondere ab dem Jahr 2010/2011 deutlich an Bedeutung gewinnen. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich für die Nennung spezifischer Rassismen, die mit der Zeit begrifflich präsenter werden. Im selben Zeitraum geht die Verwendung von Begriffen wie „Fremdenfeindlichkeit“ und „Ausländerfeindlichkeit“ zurück. Diese Entwicklung zeigt sich auch, wenn nicht die Häufigkeit der Suchbegriffe, sondern (wie oben) die Anzahl der Artikel, die mindestens einen Suchbegriff der Teil-Diktionäre beinhalten, betrachtet wird (siehe [Online-Dashboard](#)).

⁸ Da erst ab April 1994 für alle drei Zeitungen valide Zahlen vorliegen, beginnt die Abbildung erst mit diesem Monat. Im [Online-Dashboard](#) kann die Häufigkeit, mit der die Suchbegriffe der Teil-Diktionäre pro Monat vorkommen, für jede Zeitung einzeln eingesehen werden. Dabei zeigt sich, dass die im Folgenden beschriebene Entwicklung in allen Zeitungen sehr ähnlich verläuft.

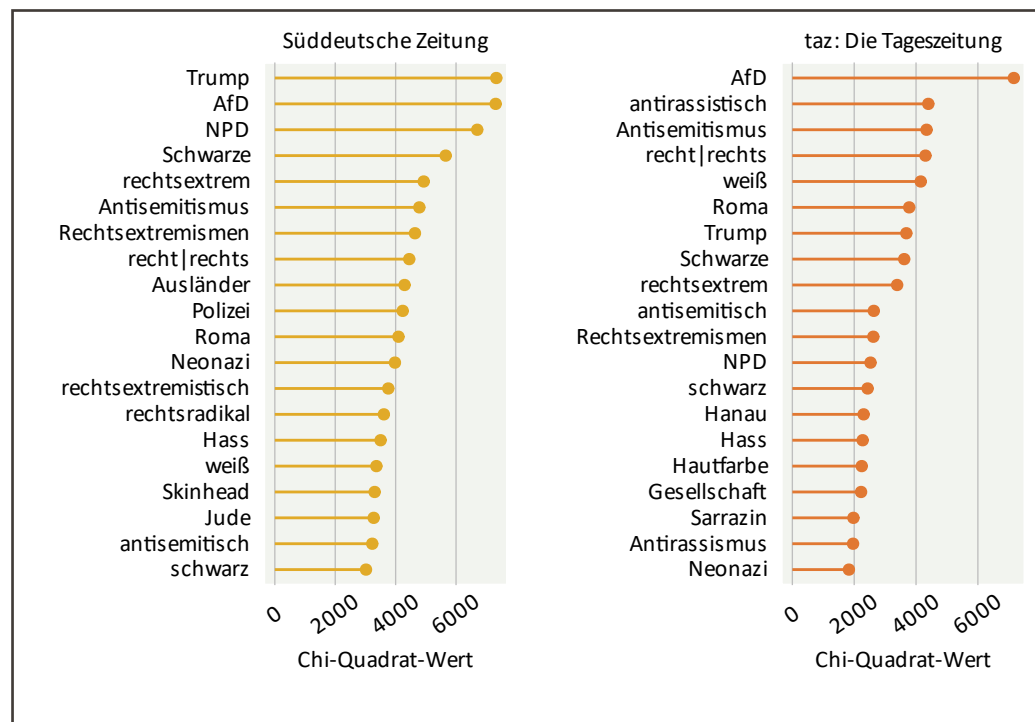
2.2 Neue Perspektiven und anhaltende Verdrängung: Ambivalente Kontextualisierungen von Rassismus

Aus einer rassismuskritischen Perspektive sind die bisherigen Befunde einerseits positiv zu bewerten: Rassismus wird (auch in der Deutschland-Berichterstattung) zunehmend thematisiert und in den vergangenen circa zehn Jahren deutlich häufiger explizit benannt. Einschränkend gilt dabei jedoch andererseits, dass die mediale Debatte stark auf rassistische Gewalt fokussiert ist, während subtilere, alltäglichere Formen weniger sichtbar sind. Dies könnte ein verengtes Rassismus-Verständnis in der breiten Öffentlichkeit fördern. Außerdem muss eine Nennung von Rassismus in einem Zeitungsartikel nicht zwangsläufig bedeuten, dass Rassismus dort auch problematisiert wird. Im Folgenden wird daher die inhaltliche Kontextualisierung der Rassismus-Berichterstattung untersucht. Dabei sind wir zunächst der Frage nachgegangen, welche regelmäßig wiederkehrenden Wörter die Rassismus-Partition prägen – also was die signifikanten, „tragenden“ Begriffe der Debatte über Rassismus sind (sog. Features).

2.2.1 Verortung von Rassismus am rechten Rand

Abbildung 4 zeigt, dass die Rassismus-Berichterstattung der SZ und der taz durch Referenzen auf den Rechtsextremismus beziehungsweise rechtsextreme oder -populistische Parteien, Bewegungen und Akteur*innen geprägt ist. Für die Rassismus-Partition der FAZ ergab die Feature-Analyse ähnliche Wortlisten (ohne Abbildung, siehe [Online-Dashboard](#)). Diese Befunde bestätigen die häufig angemahnte Rahmung von Rassismus als einem gesellschaftlichen Randphänomen und seine Verortung in rechtsextremen Strukturen (vgl. van Dijk 1992; Pantti et al. 2019). Weitere signifikante Begriffe beschreiben Rassismus als ein Phänomen der Gewalt („Straftaten“), was die oben bereits identifizierte mediale Fokussierung auf rassistische Gewalt noch einmal bestätigt. In der taz steht mit „Gesellschaft“ allerdings auch ein Begriff weit oben auf der Liste der signifikanten Wörter, der auf ein breit gefasstes Rassismus-Verständnis schließen lässt.

Abbildung 4. Statistisch überzufällige Wörter der Rassismus-Partition (Top-20-Wörter)



Anmerkung: Dargestellt sind die 20 Wörter, die die Rassismus-Berichterstattung der SZ und der taz statistisch überzufällig prägen, absteigend nach ihrem Signifikanzwert sortiert. Diese statistisch überzufällig häufigen Wörter (sog. Features) werden mithilfe eines Chi-Quadrat-Tests identifiziert, der die Rassismus-Berichterstattung mit einem Referenz-Korpus (hier: der Berichterstattung über Migration/Integration derselben Zeitung) vergleicht. Dafür wird die Häufigkeit der jeweils vorkommenden Wörter unter Berücksichtigung der Korpus-Größe mit der erwarteten Häufigkeit der Wörter unter Annahme einer Gleichverteilung in Bezug gesetzt. Für die Abbildung wurden diejenigen Wörter ausgeschlossen, die Teil des Rassismus-Diktionärs sind. **Lesebeispiel:** In Artikeln mit Rassismus-Bezug kommt das Wort „AfD“ in der SZ überzufällig häufiger vor als in Artikeln derselben Zeitung, die Migration oder Integration thematisieren. **Quelle:** NaDiRa-Medienmonitor, eigene Berechnungen.

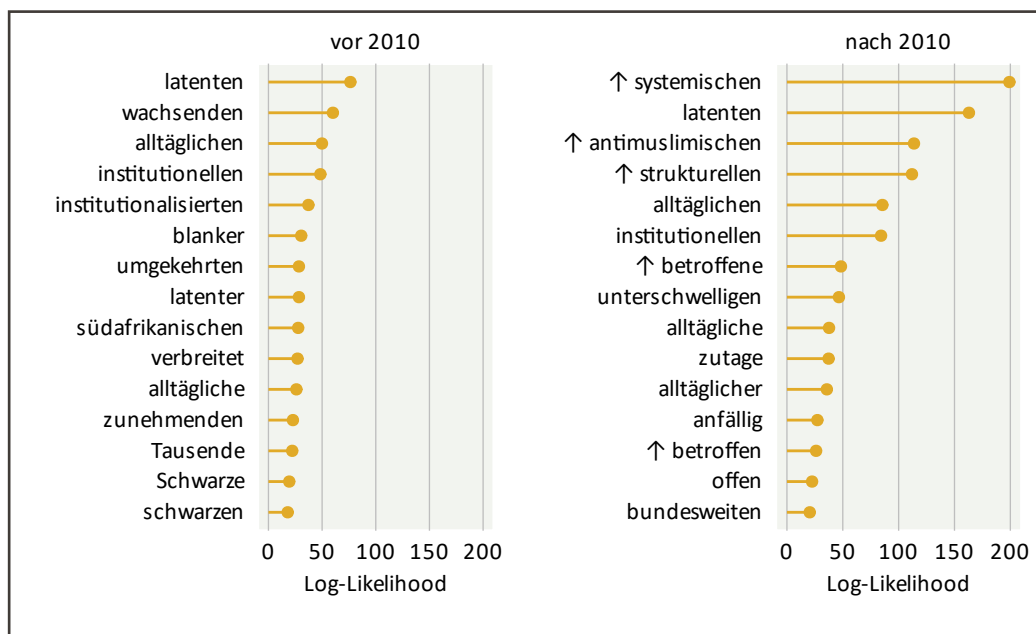
2.2.2 Zunehmende Aufmerksamkeit für spezifische Rassismen und Betroffene

Eine weitere Annäherung an den Deutungskontext der Rassismus-Debatte ist die Analyse des direkten Wortumfelds von expliziten Rassismus-Benennungen in den Zeitungen. Mithilfe von Wortumfeld-Analysen (sog. Kookkurrenzen) lässt sich bestimmen, welche Wörter vor oder nach einem Suchbegriff (hier: „Rassismus“) statistisch überzufällig häufig vorkommen und den semantischen Gehalt des Suchbegriffs prägen. Für unseren Anwendungsfall ergibt diese Auswertung insbesondere dann interessante Ergebnisse, wenn sie auf Attribute, die das Substantiv „Rassismus“ näher qualifizieren, eingeschränkt wird und wir verschiedene Zeiträume vergleichen.⁹ Unsere Analyse der Salienz-Kurven wei-

⁹ Im [Online-Dashboard](#) kann das signifikante Wortumfeld um „Rassismus“ auch für andere Wortarten eingesehen werden. Auch hier zeigen sich interessante Unterschiede zwischen den Zeiträumen. So gehört „Polizeigewalt“ nach 2010 zum signifikanten Wortumfeld in der Berichterstattung aller drei Zeitungen über Rassismus. Im früheren Zeitraum tauchte das Wort dagegen noch nicht auf (siehe [Online-Dashboard](#)).

ter oben hatte die Jahre 2010/2011 als Wendepunkt der deutschen Rassismus-Debatte identifiziert. Für die diachrone Betrachtung des Deutungskontextes der Debatte haben wir uns an dieser Analyse orientiert und das Wortumfeld von „Rassismus“-Nennungen im Zeitraum vor und nach 2010 verglichen.

Abbildung 5. Überzufällig häufige Attribute im Wortumfeld von „Rassismus“ in der Süddeutschen Zeitung



Anmerkung: Dargestellt sind die 15 Attribute, die das Wortumfeld des Begriffs „Rassismus“ in der Berichterstattung der SZ im Zeitraum 1992 bis 2009 sowie im Zeitraum 2010 bis 2021 statistisch signifikant prägen, absteigend nach ihrem Log-Likelihood-Wert sortiert. Für die Analyse wurde mithilfe der sogenannten Kookkurrenz-Methode ein statistischer Unterschiedstest (Log-Likelihood-Test) berechnet, der diejenigen Wörter identifiziert, die in einem bestimmten Bereich (hier: 10 Wörter vor und 10 Wörter nach dem Suchbegriff „Rassismus“) statistisch überzufällig häufiger vorkommen als außerhalb desselben. Für die Abbildung wurden nur diejenigen Wörter weiter berücksichtigt, bei denen es sich um Adjektive oder Adverbien handelt. Die Pfeile weisen Wörter aus, die nur im Zeitraum nach 2010 als signifikant identifiziert wurden, und zeigen damit Veränderungen. **Lesebeispiel:** Im Umfeld des Wortes „Rassismus“ kommt das Adjektiv „antimuslimisch“ im Zeitraum nach 2010 überzufällig häufig vor. Vor 2010 wurde „antimuslimisch“ nicht als ein signifikantes Wort im Wortumfeld von „Rassismus“ identifiziert. **Quelle:** NaDiRa-Medienmonitor, eigene Berechnungen.

Dabei ergaben sich für alle drei Zeitungen ähnliche Verschiebungen in der Charakterisierung von Rassismus. In der Phase ab 2010 gehören „systemisch“, „strukturell“ und „antimuslimisch“ in der SZ zu den signifikantesten Adjektiven im Wortumfeld von „Rassismus“; im Zeitraum vor 2010 waren diese Adjektive noch nicht typisch für die Beschreibung von Rassismus (siehe [Abbildung 5](#)). Eine ähnliche Verschiebung zeigen die Wortumfeld-Analysen für die Berichterstattung der FAZ und der taz – wobei „strukturell“ in der taz auch vor 2010 schon ein signifikanter Begriff im Umfeld des Rassismus-Begriffs war (ohne Abbildung, siehe [Online-Dashboard](#)). Nach 2010 ist also nicht nur die Aufmerksamkeit für Rassismus und dessen explizite Benennung häufiger geworden – es wurden nun auch bisher weniger sichtbare Dimensionen und Formen von Rassismus thematisiert.

In der SZ und der taz finden sich in der Phase nach 2010 zudem Begriffe wie „betroffen“ und „betroffene“, was ein Hinweis darauf ist, dass die Betroffenenperspektive in den vergangenen Jahren zunehmend Eingang in die Berichterstattung dieser Zeitungen fand (siehe [Abbildung 5](#) und [Online-Dashboard](#)). Interessant ist schließlich, dass in allen untersuchten Zeitungen Verweise auf andere europäische Länder sukzessive aus dem signifikanten Wortumfeld verschwunden sind (siehe [Abbildung 5](#) und [Online-Dashboard](#)). Die Debatte scheint sich in den vergangenen zehn Jahren demnach stärker als zuvor allgemein um Rassismus und/oder um Rassismus im eigenen Land zu drehen.

Auch dieser Analyseschritt zeigt somit insgesamt ein ambivalentes Bild: Einerseits finden wir Hinweise auf eine zunehmend breitere Debatte, die spezifische Rassismen benennt und Betroffenheit von Rassismus sichtbar macht. Andererseits ist der Diskurs insgesamt durch Verkürzungen gezeichnet: Rassismus wird eng mit einer Debatte über den Rechts extremismus und mit Gewalt verknüpft, während subtilere Formen und gesamtgesellschaftliche Herausforderungen weniger sichtbar sind.

2.3 Von Relativierung zu kritischer Auseinandersetzung? Mediales Framing von rassistischer Gewalt

Im letzten Schritt vertiefen wir die bisherige Analyse und untersuchen die Berichterstattung nach ausgewählten rassistischen Gewalttaten mithilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse. Denn aufgrund ihrer besonderen medialen Sichtbarkeit prägt rassistische Gewalt das Bild von Rassismus in der Gesellschaft. In der qualitativen Inhaltsanalyse haben wir untersucht, wie rassistische Gewalt medial gedeutet wird und ob es diesbezüglich Veränderungen über die Zeit gibt. Dazu haben wir in mehreren Lesedurchgängen herausgearbeitet, welche Aspekte der Gewalttaten in der Berichterstattung besonders betont wurden und welche Ursachen, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen mit Bezug auf die Gewalttaten genannt beziehungsweise gefordert wurden.

Für diese Analyse haben wir die Berichterstattung der SZ über vier Gewalttaten und deren Aufdeckung ausgewählt, die den gesellschaftlichen Diskurs entscheidend geprägt haben:

- Dem Pogrom von **Rostock-Lichtenhagen** (22.–26. August 1992) ist eine ganze Reihe rassistischer Gewaltausbrüche vorausgegangen, gleichwohl offenbarte sich in Lichtenhagen „eine in diesem Ausmaß unbekannte Gewalttätigkeit, vor der die Staatsgewalt zeitweilig kapitulierte“ (Prenzel 2012: 9). Das Pogrom ist im Kontext einer sich verschärfenden Debatte über die deutsche Asylpolitik zu sehen und hat den Diskurs entscheidend geprägt. Wenige Wochen nach den Vorfällen in Lichtenhagen wur-

de der sogenannte Asyl-Kompromiss im Bundestag beschlossen, der das Grundrecht auf Asyl de facto aushebelte (vgl. Prenzel 2012).

- Der Brandanschlag in **Solingen** (29. Mai 1993), der Gürsün İnce, Hatice Genç, Gülüstan Öztürk, Hülya Genç und Saime Genç das Leben kostet, ist als ein trauriger Höhepunkt der rassistischen Gewaltserie der frühen 1990er Jahre zu sehen und ereignete sich drei Tage nach der Asylrechtseinschränkung durch den Bundestag.
- Zwischen 2000 bis 2006 ermordet der sogenannte Nationalsozialistische Untergrund (NSU) Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgariades, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter. Die Mordserie wurde jahrelang nicht als rassistisch motiviert gedeutet; stattdessen wurde im Umfeld der Opfer ermittelt. Nach der **Selbstenttarnung des NSU-Kerntrios** am 4. November 2011 kommen nicht nur die wahren Hintergründe der Morde, sondern auch das jahrelange Versagen der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste ans Licht (vgl. z. B. Bundeszentrale für politische Bildung 2021).
- Am 19. Februar 2020 ermordet ein Rassist in **Hanau** Ferhat Unvar, Hamza Kurtović, Said Nesar Hashemi, Vili Viorel Păun, Mercedes Kierpacz, Kaloyan Velkov, Fatih Saraçoğlu, Sedat Gürbüz und Gökhan Gültekin und verletzt weitere Menschen schwer. Nach der Tötung von Walter Lübcke und den Morden in Halle von 2019 war Hanau der dritte rassistische Anschlag mit Todesopfern innerhalb eines Jahres und zählt (mit Blick auf die Anzahl der Todesopfer) zu den bisher tödlichsten rassistischen Gewalttaten in Deutschland (vgl. Blicke et al. 2020).

In der Berichterstattung über diese Ereignisse konnten wir insgesamt zehn (Teil-)Frames von rassistischer Gewalt identifizieren, die sich zu den übergeordneten Rahmungen **Eingrenzung, Verkürzung** und **Öffnung** zusammenfassen lassen. Im Zeitverlauf ergaben sich einerseits Kontinuitäten im Framing von rassistischer Gewalt, zum Beispiel in der Persistenz der Verortung von rassistischer Gewalt im Rechtsextremismus. Andererseits konnten wir Hinweise auf einen Wandel in der öffentlichen Verhandlung rassistischer Gewalt beobachten – so hinsichtlich einer wachsenden Anerkennung der Betroffenenperspektive.

2.3.1 Eingrenzende Frames: Rassismus als Randphänomen

Gemeinsames Merkmal der eingrenzenden Frames ist der Fokus auf die Täter*innen und die Verortung der Gewalt in einem spezifischen Bereich der Gesellschaft. Rassismus wird dadurch als ein Randphänomen gerahmt. Van Dijk (1992) zufolge haben derartige Eingrenzungen die sozialpolitische Funktion, Rassismus als beherrschbar zu rahmen und Widerstand zu verhindern (van Dijk 1992: 96–97). In unserem Material lassen sich drei Variationen der Eingrenzung unterscheiden:

Jugendgewalt (in Ostdeutschland): Eine dominante Lesart des Pogroms in **Rostock-Lichtenhagen** war, dass es sich bei der Gewalt um ein Problem mit Jugendlichen in Ostdeutschland handele. Auch in Berichten über den Mordanschlag in Solingen findet sich dieser Frame (hier allerdings ohne den geografischen Bezug auf den Osten Deutschlands). Viele Artikel beschreiben die Täter*innen als „jung“ oder „jugendlich“. Die Verortung geschieht aber auch, indem als Ursache der Gewalt die „soziale[n] und seelische[n] Entwurzelung vieler Jugendlicher“ (SZ, 29.08.1992: FDP: Asylrecht nicht um jeden Preis ändern) oder die „Bindungslosigkeit der Jugend“ und „Auflösung der Familie“ (SZ, 16.06.1993: Frühwarnung vor Rechtsextremismus unzureichend) angeführt werden. Auch auf Fehler der Eltern und der Gesellschaft in der Erziehung und im Umgang mit Jugendlichen wird verwiesen. Dieser Lesart entsprechend wird nach Rostock-Lichtenhagen und Solingen über „vorbeugende Jugendhilfe“, „Sofortprogramme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in Ostdeutschland und verstärkte Jugendfreizeit-Angebote“ sowie Veränderungen des Jugendstrafrechts diskutiert (SZ, 29.08.1992: FDP: Asylrecht nicht um jeden Preis ändern; SZ, 22.06.1993: Die Härte des Gesetzes).

Organisierter Rechtsextremismus: Ein kontinuierlicher Frame ist die Verortung rassistischer Gewalt im Rechtsextremismus.¹⁰ Nach Rostock-Lichtenhagen und der NSU-Selbstenttarnung passiert dies zum Beispiel durch eine entsprechende Qualifizierung der Gewalt oder der Täter*innen (z. B. „rechtsradikal“, „(Neo-)Nazis“, „braune Mörderbande“). Der Frame wird zudem durch Erörterungen der Frage bedient, ob die Gewalttaten einen organisierten Hintergrund hatten und die Täter*innen in rechtsextreme Organisationen eingebunden sind. Dabei schwingt mit, dass die Beantwortung dieser Frage eine Erklärung für das Geschehen liefert. Durch eine solche Rahmung werden beispielsweise die Taten von Stephan B., der in Halle zwei Menschen tötete, als unerklärliche Überraschung dargestellt: „Stephan B. kam wie aus dem Nichts. Er war in keiner Partei, in keiner Kameradschaft, in keiner rechten Chat-Gruppe. Er hatte noch nicht einmal ein Smartphone. Niemand kannte ihn. Keiner rechnete mit ihm“ (SZ, 30.03.2020: Unter Männern).

Manchmal wird die nachweisbare Einbettung in rechtsextreme Strukturen auch explizit als Nachweis für ein rassistisches Motiv gerahmt, während die Tat und die Opfer selbst keinen solchen Hinweis liefern. Zum Beispiel wenn es nach einem Brandanschlag auf ein türkisches Restaurant (der sich kurz nach Solingen ereignete) heißt, das Motiv sei noch „völlig unklar“, weil der Verdächtige „nicht in rechtsextremistischen Organisationen aufgefallen“ sei (SZ, 14.06.1993: Zwei Brandanschläge offenbar aufgeklärt). Der Frame wird schließlich auch durch eine implizite Differenzierung zwischen „richtigen“ Rechtsextremist*innen und „Mitläufern“ bedient, so wenn es im Zusammenhang mit dem Pogrom von Lichtenhagen und ähnlichen Folgeereignissen heißt, rechtsextremistische Gruppierungen „steuern ausländerfeindliche Angriffe“ und seien „Drahtzieher der Ausschreitungen“ (SZ, 01.09.1992: Wieder Krawalle von Neonazis in Cottbus; SZ, 09.09.1992:

¹⁰ Dieser Befund bestätigt den oben diskutierten Forschungsstand (vgl. z. B. van Dijk 1992; Pantti et al. 2019). Auch Althoff (1998: 148) konnte in einer Diskursanalyse der Berichterstattung über Rostock-Lichtenhagen aufzeigen, dass eine gängige Argumentationsvariante die Ereignisse ausschließlich als Aktion von Rechtsextremen darstellte.

Brandenburg geht gegen Rechtsextreme vor), während die Jugendlichen als „Mitläufer“ (SZ, 18.09.1992: „Keine Gefahr“) eingestuft werden.

Pathologisierung und Einzeltäter*innen: Ein weiteres Muster in der Berichterstattung ist die Konzentration auf den Hintergrund und die Motivlage der Täter*innen. Artikel, die wir diesem Frame zugerechnet haben, verweisen zur Erklärung der Tat auf situative und individuelle Faktoren, verhandeln Fragen der Zurechnungsfähigkeit und Schuld der Täter*innen oder zeichnen deren seelisches und gedankliches Innenleben nach. Mit Bezug auf die rassistische Gewaltserie nach Lichtenhagen heißt es beispielsweise, „die rechts-extremistischen Überfälle [seien] vielfach aus einer ‚lokalen, spontanen und nicht selten mit erheblichem Alkoholkonsum‘ verbundenen Motivation heraus begangen“ worden (SZ, 18.09.1992: Keine Gefahr). Für die Tat in Solingen spielten neben Ausländerfeindlichkeit mutmaßlich auch „Alkohol und ‚momentaner Frust‘“ eine Rolle (SZ, 07.06.1993: Solinger Mordanschlag aufgeklärt). Nach den Morden der jüngeren Vergangenheit (Halle, Hanau, München) beschäftigt sich ein Teil der Debatte intensiv mit der ideologischen Gedanken- und Gefühlswelt der Täter, erörtert ihre juristische Schuldfähigkeit und mögliche psychische Störungen (z. B. SZ, 22.02.2022: Tat und Trauer; SZ, 30.03.2020: Unter Männern). Solche situativen, individualisierten und pathologisierenden Rahmungen relativieren rassistische Motive und vernachlässigen Kontinuitäten sowie strukturelle gesellschaftliche Erklärungen.

Vor allem der Jugendgewalt- und der Rechtsextremismus-Frame treten mitunter in Kombination mit abwehrender Rhetorik auf, wobei sich zwei Muster unterscheiden lassen:

Verharmlosung von Gewalt: Nach Lichtenhagen wird die Tragweite der Gewalt in einigen Artikeln durch euphemistische Beschreibungen der Tat oder der Täter*innen („Krawalle“, „Rowdys“, „halbstarke Lümmel“) heruntergespielt. Zudem können Beteuerungen, dass Ausländerfeindlichkeit und Rassismus kein „typisches“ Problem in Deutschland seien, als eine Form des Herunterspielens und der Verharmlosung dieser Gewalt gelten. Sie rahmen die Taten implizit als Einzelfälle. Derartige Beteuerungen äußern nach dem Pogrom von Lichtenhagen mehrere ranghohe Politiker*innen. So wird zum Beispiel der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker nach dem Besuch eines Asylbewerberheims und im Zusammenhang mit der sich verschärfenden Asyl-Debatte mit der Aussage zitiert, „[d]ie Asylproblematik sei kein typisch deutsches Problem, auch sei die Mehrzahl der Deutschen gewiß nicht ausländerfeindlich. Deutschland habe die liberalste Asylgesetzgebung und mehr Asylbewerber als jedes andere europäische Land“ (SZ, 07.09.1992: Europäische Lösung der Asylfrage).

Täter-Opfer-Umkehr: Die Rhetorik der Täter-Opfer-Umkehr besteht im Kern daraus, die Gewalt mit Bezugnahme auf die Betroffenen zu erklären und ihnen so eine (Teil-)Schuld zu geben. In sehr direkter Form findet sich diese Rhetorik nach Lichtenhagen (vgl. für ähnliche Ergebnisse auch Althoff 1998: 128; Prenzel 2012: 22), wenn argumentiert wird, es sei „kein menschenunwürdiges Ansinnen, von den Asylbewerbern zu erwarten, daß sie sich unseren Lebensgewohnheiten sowie unserer Rechtsordnung anpaßten“, oder

die Gewalttaten als „Widerstände gegen das Heim“ bezeichnet werden, „zu denen das zum Teil provokative und kriminelle Verhalten besonders der rumänischen Asylbewerber beigetragen hätten“ (SZ, 07.09.1992: Europäische Lösung der Asylfrage; SZ, 29.08.1992: Sondersitzung des Landtags). Als eine weitere Form der Täter-Opfer-Umkehr kann der Ausdruck von Verständnis für die Täter gelten, deren Taten damit ein Stück weit entschuldigt werden – zum Beispiel wenn von „berechtigten Klagen aus der Nachbarschaft“ die Rede ist (SZ, 07.09.1992: Die schwierige Aufgabe, lustig zu sein) oder betont wird, dass die Bürger*innen „mit dem ungebremsten Zustrom von Asylbewerbern überfordert“ seien (SZ, 09.10.1992: Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus).

In der Berichterstattung nach der NSU-Selbstenttarnung und den Morden in Hanau haben wir in der Berichterstattung der SZ keine Täter-Opfer-Umkehr gefunden. Gleichwohl ist an anderer Stelle belegt, dass die Medien vor der NSU-Enttarnung stigmatisierend und kriminalisierend über die Opfer und ihr Umfeld berichteten, was der von ihnen geprägte Begriff der „Döner-Morde“ plakativ veranschaulicht (vgl. Virchow et al. 2015). Und in ersten Medienberichten zu den Morden in Hanau in der Nacht auf den 20.02.2020 spekulierten Reporter in Live-Sendungen über „Auseinandersetzungen im Milieu“ und Verstrickungen der „Spielautomaten-Mafia“ (Breaking News, WELT 20.02.2020) sowie von „Russen“ als potenziellen Tätern (BILD Live, 20.02.2020). Ein erster Bericht auf FOCUS online bezeichnete die rassistischen Morde am 20.02.2020 in einer Überschrift als die „Shisha-Morde“.¹¹

2.3.2 Verkürzende Frames: Fokus auf einzelne Aspekte

In unserem Material haben wir drei Frames identifiziert, die insofern als verkürzend gelten können, als dass sie lediglich einen bestimmten Aspekt rassistischer Gewalt in den Fokus nehmen:

Schaden für Deutschland: Nach Lichtenhagen und Solingen wird über die negativen Folgen der Gewalttaten für Deutschland diskutiert. Dabei wird einerseits auf einen Image-schaden abgehoben, wenn beispielsweise betont wird, dass „die Bilder der häßlichen Deutschen, die um die Welt gegangen sind, [...] nicht mehr gelöscht werden“ könnten (SZ, 26.08.1992: Die Brandschatzer von Rostock), oder der Solinger Oberbürgermeister bei einer Gedenkveranstaltung mit der Aussage zitiert wird, dass „die heimtückische Tat ‚den Geist der guten Nachbarschaft verraten‘ und das Gesicht der Stadt entstellt“ habe (SZ, 04.06.1993: Trauerfeiern für die ermordeten Türkinnen in Köln und Solingen).¹² Auch

¹¹ Alle genannten Beispiele zur Berichterstattung über Hanau stammen aus einer ZAPP-Sendung des NDR, die hier nachzusehen ist: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/Nach-Hanau-Was-Medien-besser-machen-sollten,hanau138.html>.

¹² Auch Althoff (1998: 146) kann dieses Argumentationsmuster in ihrer Analyse des Diskurses über Rostock-Lichtenhagen nachweisen.

über einen möglichen wirtschaftlichen Schaden für Ostdeutschland wird nach Lichtenhagen diskutiert.

Verantwortung und Versagen: Nach Lichtenhagen und der Selbstenttarnung des NSU kommt den Fragen, wie das konkrete Geschehen hätte verhindert werden können und wie zukünftig für mehr Sicherheit gesorgt werden kann, einige Aufmerksamkeit zu. Der Fokus liegt dabei auf Zuständigkeiten, möglichen Versäumnissen und Untätigkeit. So wird nach Lichtenhagen intensiv über die Rolle der Politik berichtet, thematisiert werden deren (vorsätzliche) Untätigkeit, Ignoranz und Instrumentalisierung der Geschehnisse. Wiederholt werden Polizei und Sicherheitsbehörden für ihr zögerliches Eingreifen und einen falschen Umgang mit der Situation kritisiert.

Eine ähnliche Debatte wird nach der NSU-Selbstenttarnung geführt: Thematisiert werden die bisher undenkbare Dimension der Taten und deren Unterschätzung. Politik und Behörden werden für ihre Untätigkeit, Ineffizienz, Ignoranz und strukturellen Schwächen kritisiert. Besonders dem Verfassungsschutz wird Versagen vorgeworfen: Entsprechend beziehen sich viele Forderungen auf Reformen desselben. Die Politik wird für ihre Tatenlosigkeit im Bereich der Gesetzgebung kritisiert; erinnert wird dabei an geforderte Gesetzesänderungen nach Lichtenhagen, die nicht umgesetzt wurden.

Ermittlung und Recht: Nach den untersuchten Gewalttaten wird häufig über die laufenden Ermittlungen und rechtlichen Fragen berichtet. Dieser Frame liegt quer zu den anderen und zieht sich als roter Faden durch alle untersuchten Debatten. Da wir die Berichterstattung über rassistische Gewalt untersuchen, ist ein Fokus auf polizeiliche Ermittlung und rechtliche Aufarbeitung zu einem gewissen Grad erwartbar und angemessen. Gleichwohl zeigt zum Beispiel die Analyse der Berichterstattung über die NSU-Mordserie vor der Enttarnung, dass gerade der Fokus auf behördliche Quellen und die unkritische Übernahme von deren Deutungsmustern zu einseitigen Gewichtungen geführt hat (vgl. Virchow et al. 2015).

Rechtliche Debatten entspinnen sich erstens mit Blick auf die Täter*innen, ihre Motive und juristische Schuldfähigkeit (siehe auch Abschnitt [Pathologisierung und Einzeltäter*innen](#)). Hier ist die Berichterstattung von der Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit sowie von aktuellen Entwicklungen in den laufenden Prozessen geprägt. Vermutlich schlagen sich in diesem Frame die dominanten Rechercheroutinen und das große Vertrauen der Journalist*innen in Behörden und staatliche Institutionen als (vermeintlich neutrale) Quellen nieder. Rechtliche Fragen werden zweitens mit Blick auf Forderungen und Gegenmaßnahmen erörtert. So wird beispielsweise nach Lichtenhagen und Solingen (recht phrasenhaft) gefordert, man müsse der Gewalt „mit der ganzen Härte des Rechts entgegengetreten“ (SZ, 10.09.1992: Bundestag-Asyl) und „die rechtsstaatlichen Mittel“ ausschöpfen (SZ, 09.10.1992: Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus). Zudem folgen auf alle Gewalttaten Debatten über die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen sowie neuen Gesetzen und Verboten (siehe Abschnitt [Jugendgewalt- und Rechtsextremismus-Frame](#)).

2.3.3 Öffnende Frames: Breitere Debatte und kritischer Metadiskurs

Parallel zu den bisher beschriebenen Kontinuitäten hat sich der Diskurs auch gewandelt und neue Perspektiven sichtbar gemacht. In unserem Material konnten wir drei öffnende Frames identifizieren:

Betroffenheit: Zum einen wird im Zeitverlauf häufiger und zunehmend breiter über die Konsequenzen von Rassismus gesprochen. Nach dem Pogrom von Lichtenhagen ist die Betroffenenperspektive in der Berichterstattung nicht existent: Die Betroffenen werden marginalisiert, und auch ihre Fürsprecher*innen kommen kaum zu Wort (zu diesem Befund kommt auch Althoff 1998: 122). Mit Solingen ändert sich das insofern, als dass gelegentlich Angehörige der türkischen Regierung, deutsch-türkische Vereine und Einzelpersonen mit türkeistämmiger Migrationsgeschichte (zumindest indirekt) zitiert werden. Nach der NSU-Selbstenttarnung werden die (tödlichen) Konsequenzen von Rassismus umfassender diskutiert und auch von einem breiteren Spektrum der Gesellschaft benannt, zum Beispiel in einem Anzeigentext von SPD, Grünen, Gewerkschaften und verschiedenen Verbänden. An anderer Stelle ist die Rede von „Todeslisten [...] in rechtsextremen Kreisen“ (vgl. SZ, 17.11.2011: Ich habe keinen Zweifel, dass die NPD eine verfassungsfeindliche Partei ist), und es wird anerkannt, „dass Menschen mit ausländischen Wurzeln hierzulande um ihr Leben bangen müssen“ (SZ, 12.12.2001: Gut informiert).¹³

Nach den Morden in Hanau ist die Perspektive rassistisch markierter Menschen in Deutschland ab dem ersten Tag der Berichterstattung sichtbar. Hinzu kommt, dass nach Hanau auch über Forderungen und Handlungen der hinterbliebenen Familien und Freund*innen berichtet wird (SZ, 06.04.2020: „Nichts verschweigen“; SZ, 24.04.2020: Warum unsere Tochter?). Gleichwohl ist die Betroffenenperspektive auch nach Hanau nicht die dominante Rahmung der Berichterstattung und dominieren Sprecher*innen aus anderen gesellschaftlichen Bereichen (wie Politik und Behörden) den Diskurs.

Metadiskurs und Kritik: Mit der Zeit öffnet sich der Diskurs auch insofern, als dass Kritik zunehmend und breiter geübt wird. Nach Lichtenhagen bezieht sie sich in erster Linie auf die Politik. Mit kritischen Stellungnahmen ist zum Beispiel der damalige Vorsitzende des Zentralrats der Juden im Diskurs präsent. Auch von journalistischer Seite gibt es gelegentlich vorsichtig kritische Töne. An anderer Stelle werden dagegen abwehrende und relativierende Äußerungen führender Politiker*innen, die zum Teil Täter-Opfer-Umkehr betreiben, in der SZ völlig unkritisch wiedergegeben (z. B. am 29.08.1992 im Artikel „Sondersitzung des Landtags“, siehe Abschnitt Täter-Opfer-Umkehr). Andererseits wird auch die Rolle der Medien vereinzelt kritisiert, zum Beispiel von Schwerins Innenminister

¹³ Diese Aussage stammt von einem Journalisten und ist Teil einer Interviewfrage an den befragten Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich, der bemerkenswerterweise mit den folgenden Worten widerspricht: „Deutschland ist ein sicheres Land“ (SZ, 17.11.2011: „Ich habe keinen Zweifel, dass die NPD eine verfassungsfeindliche Partei ist“).

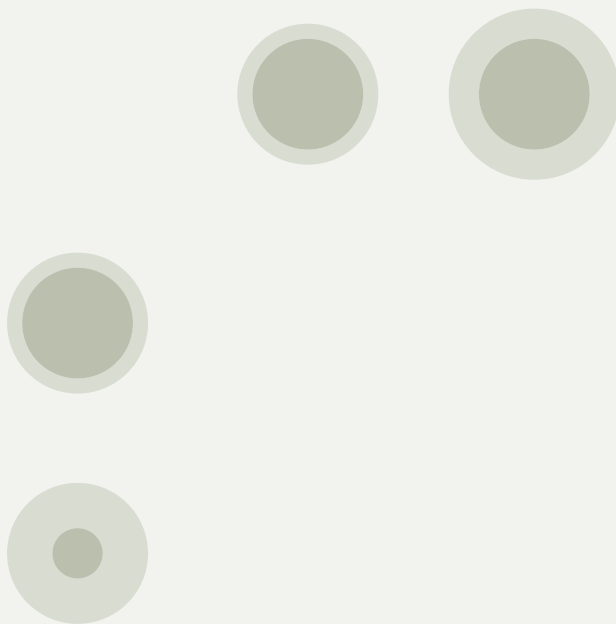
Lothar Kupfer (CDU): „Die Presse müsse sich fragen, ob sie ‚Rostock nicht mit ein Stück herbeigeschrieben‘ habe“ (29.08.1992: Sondersitzung des Landtags). Eine selbstkritische Auseinandersetzung durch Journalist*innen selbst findet aber nicht statt.

Nach der Selbstenttarnung des NSU finden sich Beispiele für einen deutlich konfrontativeren Umgang der SZ-Journalist*innen mit der Politik, indem Einschätzungen und Rahmungen von Politiker*innen kritisch hinterfragt werden (z. B. in einem SZ-Interview mit Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich, CSU, am 17.11.2011). Nach den Morden in Hanau wird in der Berichterstattung zudem ein kritischer Metadiskurs sichtbar, zum Beispiel bezüglich öffentlicher Äußerungen zu den Taten: „In den sozialen Netzwerken kritisieren viele deutsche Muslime, wie über die Tat gesprochen wird. Es handle sich nicht um ein fremdenfeindliches Motiv, wie etwa der hessische Innenminister Peter Beuth oder Verteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer (beide CDU) am Donnerstag sagen, sondern um ein rassistisches Motiv“ (SZ, 21.02.2020: Wo ist man hier noch sicher?). Andere Ausführungen kritisieren die mediale Rahmung rassistischer Gewalt als Einzeltaten: „Jene ‚Einzeltäter‘ von München 2016, von Halle 2019 und jetzt von Hanau haben genauso wie der Mörder des Regierungspräsidenten Lübcke auch in der Gewissheit geschossen, es gäbe viele, die so dächten wie sie [...]“ (SZ, 21.02.2020: Mit Wort und Mord). Auch die rassistischen Implikationen der Debatten um Migration und den Islam in Deutschland sowie die Anbiederungen an die Wähler*innen der AfD durch „Politiker der bürgerlichen Mitte“ werden kritisch verhandelt (SZ, 22.02.2020: Wer dazugehört).

3.



Wie können sich Betroffene
gegen Rassismus wehren?
Institutionelle Wege und
strukturelle Hürden



In diesem Kapitel wird untersucht, wie Menschen, die Rassismus erfahren haben, sich auf rechtlichem Wege wehren und auf welche institutionalisierten Unterstützungsangebote sie zurückgreifen können. Es wird insbesondere herausgestellt, welche Schutzlücken bestehen und mit welchen Hürden sich Betroffene konfrontiert sehen, wenn sie offiziell gegen den erfahrenen Rassismus vorgehen wollen. Beratungsorganisationen stehen dabei zwischen der einzelnen betroffenen Person und dem Rechtssystem. Sie leisten darüber hinaus umfassende Unterstützungsarbeit, die auch in Fällen, in denen kein Rechtsweg offensteht, individuelle Handlungsmacht eröffnet und erweitert. Wie bereits im Kontext der medialen Berichterstattung (siehe [Abschnitt 2](#)) zeigt sich auch hier eine Doppelbewegung: Einerseits wurden in den vergangenen zwei Jahrzehnten zunehmend Rechtswege eröffnet und institutionalisiert, durch die Rassismus sanktioniert werden kann. Ebenso hat sich ein breites zivilgesellschaftlich organisiertes Beratungsfeld herausgebildet, welches Betroffene auf vielfältige Weise unterstützt. Andererseits zeigen sich sowohl im Rechtssystem als auch in der zivilgesellschaftlich organisierten Beratungslandschaft verschiedene Probleme. Sie sollen im Folgenden näher beschrieben werden.

Das Kapitel ist in drei Teile gegliedert: Zunächst werden positive Aspekte aktueller Unterstützungsstrukturen aufgezeigt sowie die jeweils relevanten Rechtsnormen eingeführt, über die Rassismus sanktioniert werden kann. Dazu wird ein knapper Überblick über die Beratungslandschaft gegeben und aufgezeigt, wie darüber Rassismus begegnet werden kann. In einem zweiten Schritt werden spezifische Problemlagen im Kontext des Rechts dargestellt. Schließlich werden im dritten Schritt die Hürden nachgezeichnet, die einer flächendeckenden und umfassenden Unterstützung der Betroffenen im Wege stehen.

3.1 Wachsendes – aber lückenhaftes – Unterstützungsangebot

Wer sich auf institutionalisiertem Weg gegen Rassismus wehren will, hat die Möglichkeit, die Unterstützungsangebote einer entsprechenden Beratungsstelle zu nutzen. Rassismusberatung ist kein eigenständig institutionalisiertes Feld in Deutschland, sondern wird im Rahmen verschiedener formeller und informeller Beratungsstrukturen angeboten. Informelle Beratungstätigkeiten werden beispielsweise in alltagsnahen Unterstützungsnetzwerken geleistet, ohne als Beratungsangebote öffentlich aufzutreten. Diese können aufgrund des gewählten Feldzugangs an dieser Stelle nicht weiter berücksichtigt werden. Aber auch die formellen Beratungsangebote – also jene, die explizit nach außen als Beratungsstellen auftreten – müssen weiter differenziert werden.

3.1.1 Spezialisierte Opferberatungsstellen

Die **Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt** – kurz Opferberatungsstellen (OBS) – haben sich in Deutschland seit den späten 1990er Jahren etabliert. Von der Jahrtausendwende bis 2007 wurde der Aufbau solcher Stellen nur in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin vorangetrieben. Gefördert wurde dies durch das erste zivilgesellschaftsorientierte Bundesförderprogramm. Mit der Zeit folgten die westdeutschen Bundesländer. Inzwischen gibt es in allen 16 Bundesländern spezialisierte Opferberatungsstellen. Ihre Entstehungsgeschichte ist unmittelbar im Kontext massiver rechter Gewalt im Deutschland nach der Wende verortet. Von Beginn an haben OBS versucht, die Perspektive der Betroffenen in den Mittelpunkt zu rücken und so der üblichen Täter*innenzentrierung entgegenzutreten (vgl. Opferperspektive e. V. 2015; Köbberling 2018). Heute gibt es bundesweit 21 OBS mit 40 Anlaufstellen und Onlineberatungsangeboten und sie sind in jedem Bundesland vertreten. Sie leisten unter anderem für von rassistischer Gewalt Betroffene und ihre Angehörigen einzelfallbezogene Beratungsarbeit: Sie unterstützen die direkt Betroffenen von Angriffen, rechtsterroristischen Attentaten, Bedrohungen, Brandanschlägen und Überfällen ebenso wie deren Angehörige, enge Bezugspersonen und Zeug*innen. Das geschieht kostenlos, vertraulich, vor Ort, parteilich im Sinne der Betroffenen und auf Wunsch auch anonym. Der Fokus liegt dabei auf Gewalterfahrungen und somit in vielen Fällen auf strafrechtlich relevanten Taten. Entsprechend umfasst das Beratungsangebot mehrere Ebenen: die emotionale Unterstützung und psychosoziale Betreuung, die Beratung und Unterstützung im Strafverfahren zur Wahrnehmung von Opferrechten in Straf- und Ermittlungsverfahren sowie in zivil- und sozialrechtlichen Verfahren beziehungsweise bei entsprechenden Ansprüchen. Dabei gehört es dazu, die Ratsuchenden über juristische Möglichkeiten und ihre Finanzierung sowie über spezialisierte Rechtsanwält*innen zu informieren und sie außerdem zur Polizei oder zu Gerichtsverhandlungen zu begleiten. Die Gerichtsverfahren selbst werden mitunter auch vor- und nachbereitet.

➔ Strafrecht

Unter den strafrechtlichen Normen, die Rassismus explizit oder implizit thematisieren, ist zum einen die allgemeine Strafzumessungsnorm des § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) hervorzuheben. Diese nennt unter anderem rassistische Beweggründe als Umstände, die als gegen den*die Täter*in sprechend abzuwägen sind, wenn es um die konkrete Höhe der Strafe geht. Zum anderen werden einige Delikte aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs explizit oder implizit als Rassismus sanktioniert. Explizit sanktioniert wird Rassismus durch den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und den 2021 eingeführten Tatbestand der verhetzenden Beleidigung

(§ 192a StGB). Gemäß § 130 Abs. 1 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, „[w]er in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet“. Damit erfasst dieser Tatbestand die offensichtlichsten Formen rassistischer Hetze. Bei der verhetzenden Beleidigung gemäß § 192a StGB macht sich strafbar, wer einen Inhalt, der geeignet ist, „die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet“ einer Person zukommen lässt, „die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört“. Sanktioniert werden damit Taten, die nicht unter den Tatbestand der Volksverhetzung fallen, weil sie nicht dazu geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören, und die zugleich nicht den Tatbestand der einfachen Beleidigung erfüllen, weil sie über die Gruppenzugehörigkeit hinaus keinen konkreten Bezug zu der beleidigten Person aufweisen. Die einfache Beleidigung ist in § 185 StGB geregelt. Sie ist gesetzlich nicht definiert, wird aber nach hergebrachter Auffassung verstanden als Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die Kundgebung eigener Missachtung oder Nichtachtung. Da rassistische Äußerungen gegenüber einer anderen Person durch eine Herabsetzung und oft auch Entmenschlichung der rassistisch markierten Person geprägt sind, fallen rassistische Äußerungen potenziell unter den Tatbestand der Beleidigung, wenn sie sich gegen eine konkrete Person richten. Am anderen Ende der Strafmaßskala angesiedelt, sanktioniert auch der Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB) implizit Rassismus. Unter den Mordtatbestand fallen Tötungsdelikte dann, wenn sie eines der in § 211 StGB genannten Mordmerkmale erfüllen. Dazu zählen auch „sonstige niedrige Beweggründe“, also Beweggründe, die moralisch auf tiefster Stufe stehen. Dazu können auch rassistische Beweggründe zählen.

Rassistische Gewalt sowie rassistisch und rechtsterroristisch motivierte Terrorattentate sind ein zentraler Ausgangspunkt für die Beratungsangebote der OBS: So veröffentlicht der Verband der Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt seit 2016 ein unabhängiges Monitoring zum Ausmaß rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt: Die jährlichen Statistiken zeigen, dass rassistische Gewalttaten quantitativ den Beratungsalltag am stärksten bestimmen. Im Jahr 2021 hatten knapp 60% der bearbeiteten Fälle ein rassistisches Tatmotiv (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt [VBRG] 2022). Dabei stehen rassistisch motivierte physische Gewalterfahrungen im Fokus. Der Begriff der rassistischen Gewalt wird dabei fortlaufend diskutiert. So wird beispielsweise die Frage, „inwiefern Alltagsrassismus eine Form von Gewalt für die Betroffenen darstellt“ (Interview 6), je nach Beratungsstelle und Bundesland anders bearbeitet. In allen Gesprächen mit OBS betonten die Berater*innen jedoch, wie sehr rassistische Gewalt in Alltagsrassismus eingebettet ist. Beispielsweise wurde im Gespräch mit einer OBS deutlich gemacht, dass die Erfahrung der Rassismusbetroffenen „nicht mit diesem Angriff oder der Bedrohung“ beginnt (Interview 3) und auch nicht dort endet, wie sich am Beispiel „sekundäre[r] Viktimisierung“ durch den polizeilichen Umgang mit den Opfern oder über die Kriminalisierung in der medialen Berichterstattung zeigt (vgl. Geschke et al. 2023). Gleichzeitig wurde deutlich, dass Rassismus in der Beratungspraxis über einen engen Gewaltbegriff hinaus sowohl rechtlich als auch bezüglich der Kapazitäten nur sehr schwer bearbeitet werden kann. Das erzeugt ein Spannungsfeld zwischen Bedarfen und Möglichkeiten, wobei die Beratungsstellen versuchen, Betroffene möglichst breit zu unterstützen: „Es ist nichts, wo wir explizit dazu aufrufen; wenn man betroffen von Alltagsrassismus ist, kann man zu uns in die Beratung kommen. Aber wenn Betroffene zu uns in die Beratung kommen, schicken wir niemanden weg“ (Interview 4).

3.1.2 Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus

Parallel zu den OBS hat sich ebenfalls seit der Jahrtausendwende deutschlandweit die **Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus** etabliert. Mit bundesweit 26 Initiativen, von denen viele mehrere Mobile Beratungsteams (MBTs) unterhalten, ist diese in allen Bundesländern vertreten. Im Gegensatz zu dem einzelfallbezogenen Beratungsangebot der OBS gibt es hier einen Fokus auf die aufsuchende Beratung von Kommunen, Institutionen und Organisationen. Das Ziel ist dabei, in dem jeweiligen lokalen Kontext eine „menschenrechtsorientierte demokratische Kultur zu stärken“ (Benzing et al. 2020). Mobile Beratung fokussierte ursprünglich vorrangig auf Rechtsextremismus und die in diesen politischen Milieus propagierten und praktizierten „Ideologien der Ungleichwertigkeit“ (ebd.), wobei Rassismus von Beginn an eine zentrale Rolle gespielt hat.

Die Beratungsarbeit zielt jedoch weniger auf die direkte Unterstützung Betroffener von Rassismus als auf die Befähigung sehr verschiedener Akteur*innen, sich aktiv (unter anderem) gegen Rassismus einzusetzen und so eine „demokratische Alltagskultur“ zu schaffen. Im Kontext der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus wurde Rassismus ursprünglich

vorrangig als Element des Rechtsextremismus betrachtet (Interview 2). Dieser Fokus auf rechtsextreme Ideologien und Taten wurde seit der Gründungsphase Mobiler Beratungen in den neuen Bundesländern Mitte der 1990er Jahre beibehalten (Interview 1). Allerdings kam es auch zu breiten Diskussionen um den Begriff des Rechtsextremismus und seine Reichweite – ähnlich zu den Diskussionen um den Gewaltbegriff bei den OBS. So betont beispielsweise die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) in einem Hintergrundpapier über eine praxisbezogene Arbeitsdefinition des Begriffs „Rechtsextremismus“, dass „menschenverachtende und antidemokratische Einstellungen in der ganzen Gesellschaft und in unterschiedlichen Milieus vor[kommen] – eine Aufteilung der Gesellschaft in extreme ‚Ränder‘ und eine unbescholtene ‚Mitte‘ wird der Wirklichkeit nicht gerecht.¹⁴ Rechtsextremismus ist daher eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, der Herrschafts- und Machtverhältnisse zugrunde liegen“ (Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin 2021).

Rassismus wird in diesem Sinne sowohl als ein zentrales Element des Rechtsextremismus als auch als eigenständiges, breiteres und die „bürgerliche Mitte“ umfassendes Phänomen betrachtet (vgl. Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin 2022; Interviews mit 1, 2). Die Arbeit von MBTs bietet somit Unterstützung sowohl für all jene, die geschlossenen rechten Weltbildern entgegenarbeiten, als auch für jene, die alltagsrassistischen Äußerungen und nicht eindeutig rechtsextremen Übergriffen entgegenzutreten (Bundesverband Mobile Beratung 2019). Dabei zeigt sich bei der Arbeit der MBTs und der OBS in allen Fällen deutlich, dass sich das in den Beratungen bearbeitete Konzept rassistischer Gewalt nicht auf die im Strafgesetzbuch rechtlich definierten Gewalttaten reduzieren lässt. Eben weil die zentrale Perspektive die Einschätzung der in die Beratung kommenden Betroffenen selbst ist, ist die jeweilige Phänomenbeschreibung nicht eindeutig durch die existierenden Rechtskategorien fassbar. Das führt in der Beratungspraxis dazu, dass die Folgen der Rassistuserfahrungen mit einbezogen werden, um zum Beispiel verbale rassistische Attacken gegebenenfalls doch rechtlich würdigen lassen zu können:

„ *„Wenn die Folgen für die Betroffenen so erheblich sind, dann zählen wir das auch als Gewalttat. [...] wir arbeiten aus Perspektive der Betroffenen. Das ist, sozusagen, die große Überschrift bei uns. Und das versuchen wir natürlich auch in allen Definitionen, die wir uns geben.“* (Interview 4)

3.1.3 Antidiskriminierungsberatung

Dieses ambivalente Verhältnis zu rechtlich gesetzten Definitionen existiert auch in der **Antidiskriminierungsberatung** (AD-Beratung). Das Beratungsangebot von OBS und MBTs,

¹⁴ Hier wird sich auf die Extremismustheorie bezogen, derzufolge menschenfeindliche Einstellungen und Handlungen in erster Linie an den „Rändern“ der Gesellschaft verortet werden. Es haben jedoch einige sozialwissenschaftliche Studien nachgewiesen, dass solche Einstellungen auch in der sogenannten Mitte der Gesellschaft verbreitet sind (siehe Heitmeyer, EFBI/Decker, Mitte-Studien).

das sich auf Rechtsextremismus sowie rassistische Gewalt konzentriert, wird durch die Anlaufstellen der AD-Beratung erweitert: um den Fokus auf rassistische Diskriminierung. Dieser ist zudem durch einen intersektionalen Ansatz gekennzeichnet, wodurch sowohl Mehrfachdiskriminierung als auch Diskriminierung an der Schnittstelle und im spezifischen Zusammenwirken verschiedener Zuschreibungen und Identitäten berücksichtigt werden.

Mit ersten Initiativen in den 1990er Jahren hat sich seit den frühen 2000er Jahren ein breites Feld der AD-Beratung in Deutschland herausgebildet (vgl. Bartel & Kalpaka 2022: 44–48). Vor allem seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Jahr 2006 und der Etablierung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) im darauffolgenden Jahr erweiterte sich dieses Feld erheblich. Im Vergleich zur OBS und zu den MBTs lässt sich im Bereich der AD-Beratung eine größere Variation an Beratungsstellen und Selbstverständnissen finden. Ähnlich zu den OBS bieten AD-Beratungsstellen einzel-fallbezogene Beratung an, wobei der Fokus hier auf Diskriminierungs- statt Gewalterfahrungen liegt. Der rechtliche Bezugsrahmen ist folglich nicht das Strafrecht, sondern vor allem das AGG.

➔ **Diskriminierungsverbote im deutschen Recht**

Hervorzuheben unter den Diskriminierungsverboten ist zunächst das in Art. 3 Abs. 3 S. 1 Var. 3 Grundgesetz (GG) enthaltene Diskriminierungsverbot, dessen Wortlaut in der aktuellen Fassung lautet: „Niemand darf wegen [...] seiner Rasse [...] benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Dieses Diskriminierungsverbot findet sich im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes. Wie alle Grundrechte gilt es also zunächst zwischen Bürger*innen und Staat.

Für privatrechtliche Interaktionen besonders wichtig ist das aufgrund verschiedener EU-Richtlinien erlassene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Gemäß § 1 AGG besteht das Ziel dieses Gesetzes darin, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, [...] zu verhindern oder zu beseitigen“. Das in § 3 AGG enthaltene Verbot der unmittelbaren sowie mittelbaren Benachteiligung gilt für alle Diskriminierungskategorien gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1–4 AGG in zahlreichen Bereichen des Arbeitsrechts und im Bereich der Berufsausbildung und gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 5–8 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 AGG für andere privatrechtliche Vertragsverhältnisse. Speziell betrifft das den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Anders als bei den anderen

AGG-Merkmalen verlangt das AGG dabei gerade nicht, dass es sich bei der Begründung, Durchführung oder Beendigung des betreffenden Rechtsgeschäfts um ein sogenanntes Massengeschäft handelt.

Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) Berlin gilt anders als das AGG generell für alle Bereiche des öffentlich-rechtlichen Handelns. Ebenso wie das im GG verankerte verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot gilt es im Verhältnis zwischen Staat und Bürger*innen. Das zentrale Diskriminierungsverbot ist in § 2 LADG enthalten und lautet wie folgt: „Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns auf Grund [...], der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, [...] diskriminiert werden.“

Im Rahmen einer Internetrecherche konnten über 80 AD-Beratungsstellen in ganz Deutschland ermittelt werden, die Rassismus als expliziten (Teil-)Schwerpunkt haben.¹⁵ Seit 2023 sind AD-Beratungsstellen in allen Bundesländern zu finden. In der Studie von Bartel und Kalpaka (2022) über die bundesweite Antidiskriminierungsberatungslandschaft wird der Fokus auf Rassismus betont. Die Autor*innen zeigen, dass knapp die Hälfte (48%) der nichtstaatlichen AD-Beratungsstellen sowohl zielgruppen- als auch merkmalsübergreifend arbeitet, während knapp die andere Hälfte entweder merkmalsbezogen (27%) oder zielgruppenbezogen (20%) arbeitet (vgl. Bartel & Kalpaka 2022: 97). In allen drei Fällen spielt die Bearbeitung von Rassismus eine zentrale Rolle: So nannten die befragten merkmals- oder zielgruppenbezogen arbeitenden AD-Stellen mehrheitlich „Rassismus“ und/oder „ethnische Herkunft“ beziehungsweise „Menschen mit Rassismuserfahrungen“ als zentral für ihre Ausrichtung. Auch die zielgruppen- und merkmalsübergreifend arbeitenden AD-Stellen gaben in 84% der Fälle an, dass Rassismus in ihrer Arbeitspraxis einen faktischen Schwerpunkt bildet (vgl. ebd.: 84). Rassistische Diskriminierung ist also zentraler Bestandteil von AD-Beratung. Der Begriff der Diskriminierung setzt dabei weniger bei einer rechtsextremen Motivation an, sondern nimmt vorrangig die Alltagserfahrungen in den Blick (vgl. Bartel 2017). Laut den vom Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) formulierten Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung umfasst die der AD-Beratung zugrundeliegende Definition von Diskriminierung dabei „die juristischen Bestimmungen der EG-Gleichbehandlungsrichtlinien und des AGG, geht jedoch bewusst darüber hinaus“ (Bambal et al. 2015). Dieses breitere Diskriminierungsverständnis geht dabei jedoch nicht nur über die AGG-relevanten Kategorien, sondern auch über den eingegrenzten Anwendungsbereich hinaus. Auch wenn

¹⁵ Berücksichtigt man zudem auf andere Schwerpunkte fokussierte AD-Beratungsstellen, ergibt sich eine Anzahl von bundesweit mehr als 100 Beratungsstellen (siehe Bartel & Kalpaka 2022).

also die große Mehrheit aktueller AD-Beratungsstellen versucht, den durch das AGG (und in Berlin zusätzlich das LADG) gegebenen Handlungsspielraum für Rassismusbetroffene zu nutzen, spielt dieser rechtliche Rahmen in ihrem Beratungsalltag meist nur eine kleine Rolle. So berichtete eine Beraterin: „[...] die meisten Fälle, die wir haben, sind Alltagsrassismus. Und wenige an Fällen, die wir haben, fallen unter das AGG“ (Interview 7). Wie im Falle der OBS steht dabei die Betroffenenperspektive im Zentrum der Arbeit, sodass sich der Rassismusbegriff und seine Verwendung an den jeweiligen Bedarfen der Beratungnehmenden orientieren. Das bedeutet zum Beispiel, dass von den Betroffenen nicht erwartet wird, ihre Erfahrungen in vorgegebene analytische oder juristische Begriffe auszudrücken. So wird in einem Interview betont: „[...] für uns ist wichtig, dass die Leute, die zu uns kommen, selbst irgendwie artikulieren können, in ihren eigenen Worten, dass da irgendwas passiert ist. Sie müssen jetzt nicht das Wort Rassismus nennen“ (Interview 7).

3.1.4 Umfassende Unterstützungsarbeit unter schwierigen Bedingungen

In allen drei Beratungsstrukturen kam es in den vergangenen zwei Jahrzehnten zu einer bundesweiten Vernetzung und zunehmenden Professionalisierung. Das zeigt sich unter anderem in der **Etablierung von jeweiligen Dachverbänden**. So gibt es bereits seit 2007 den Antidiskriminierungsverband Deutschland, in dem 34 AD-Beratungsstellen, Organisationen und Netzwerke vertreten sind. 2014 gründete sich zudem der Verband für Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, dem 17 Beratungsstellen in 14 Bundesländern mit über 25 Anlaufstellen angehören, sowie der Bundesverband Mobile Beratung (BMB), der heute über 50 MBTs in ganz Deutschland zusammenbringt (Stand April 2024). Insgesamt hat sich also eine weitreichende und stark vernetzte Infrastruktur an zivilgesellschaftlichen Institutionen gebildet, die Rassismus in ihren Beratungsangeboten zentriert. Vier Punkte sind dabei insgesamt hervorzuheben:

Erstens wurde in allen Interviews verdeutlicht, dass diese Komplexität vor allem im Zusammenwirken der verschiedenen Strukturen zum Tragen kommt. Beispielsweise wurde im Gespräch mit dem BMB darauf hingewiesen, dass die Mobile Beratung nur „ein Teil im Beratungsnetzwerk [ist]. In einem großen – zum Glück – Beratungsnetzwerk, das wir deutschlandweit haben. Aber deckt halt eben einen spezifischen Teil dessen ab“ (Interview 2). Dabei ist nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den MBTs, den OBS und den AD-Beratungen relevant, sondern auch ihre Einbettung in ein größeres Netzwerk an Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sowie zahlreichen weiteren Akteuren der Antidiskriminierungs- und politischen Antirassismusbearbeitung. Beispielsweise wurde im Gespräch mit einer sächsischen OBS betont, dass die „Initiativen-Landschaft in Sachsen als Multiplikator*innen und Kooperationspartner*innen“ (Interview 4) für die Beratungsarbeit einen unerlässlichen Bezugspunkt darstellt.

Zweitens zeigte sich insgesamt in den Interviews, dass in der Beratungspraxis über eindeutige Definitionen von Rassismus auch meist hinausgegangen wird. Dies liegt zum einen

daran, dass alle drei Beratungsstrukturen sich primär an den Perspektiven und Bedürfnissen der Betroffenen selbst orientieren. Benennungspraktiken sind somit nicht unbedingt einheitlich, denn „nicht jeder Mensch, der Rassismus-Erfahrungen macht, ist in der Lage, Erfahrungen, die gemacht wurden, als Rassismus-Erfahrungen zu benennen“ (Interview 2). Dadurch, dass die Perspektive der Betroffenen im Mittelpunkt steht, können sich sowohl Schwerpunktsetzungen als auch ihre Bezeichnungen mit der Zeit verändern:

” *„Und das Inhaltliche braucht immer natürlich Diskussionen. Und ein Beispiel ist auch Rassismus: Also ‚antiasiatischer Rassismus‘, ‚anti-Schwarzer Rassismus‘, also auch Begrifflichkeiten, aktuelle neue Einordnungen oder Bezeichnungen, die von betroffenen Communitys benutzt werden. Also wir verfolgen alle solche Entwicklungen und Bedarfe und wir bringen sie auch inhaltlich in unsere Arbeit ein.“* (Interview 3)

Auch wurde in fast allen Interviews betont, dass Beratungssuchende grundsätzlich nicht abgewiesen werden, selbst wenn sie nicht zum spezifischen Profil des Beratungsangebots passen. Diese Offenheit stand in mehreren Interviews sogar im Zentrum. So wurde zum Beispiel hervorgehoben, dass die Beratenden „einfach immer die Anfragen [beantworten], auch um dieses Gefühl zu vermitteln: ‚Also ihr Anliegen, ihr Erlebnis ist bei uns angekommen.‘ Also damit die Person nicht alleine bleibt“ (Interview 3). Insgesamt wird also ein umfassendes und flexibles Verständnis von Rassismus in der täglichen Arbeit verwendet.

Drittens werden in der einzelfallorientierten Beratungsarbeit der OBS und AD-Beratung zwar rechtliche Möglichkeiten dargestellt, wie zum Beispiel gerichtlich gegen Rassismuserfahrungen vorzugehen sei, doch geht das Beratungsangebot für Rassismusbetroffene weit über einen juristisch orientierten Fokus hinaus. Dabei ist zu bedenken, dass aufgrund mangelnder Finanzen „Rechtsberatung durch Jurist*innen selten geleistet werden kann“ (Winterhagen & Ceyhan 2020). Dieses Kapitel stellt nun ausführlich dar, inwiefern der aktuell existierende Rechtsrahmen nur begrenzte Möglichkeiten für von Rassismus Betroffene bietet, sich auf juristischem Wege zur Wehr zu setzen. Diese Begrenzung mit Blick auf das AGG, LADG sowie StGB wurde auch in allen Interviews mit den Beratungsstellen und Verbänden klar problematisiert. So ist das Recht im rassismuszentrierenden Beratungsfeld sowohl eine wichtige Arbeitsgrundlage, aber auch Objekt der Kritik. In einem Interview heißt es, dass das Recht ein „zentraler Baustein“ sei, denn es biete „eine der wenigen Möglichkeiten für die Betroffenen, sich gegen Diskriminierung zu wehren“ (Interview 13). Da die Beratungsarbeit nicht auf das Recht begrenzt ist, wird immer auch versucht, Handlungsansätze über das bestehende Recht hinaus zu identifizieren. Dies bedeutet einerseits, sich öffentlich für die Ausdehnung des rechtlichen Rahmens einzusetzen, sodass er den Bedarfen der Betroffenen besser entspricht, und andererseits, Betroffene auch im psychosozialen Bereich Unterstützung anzubieten.

Damit einher geht viertens ein Doppelanspruch der Beratungsstellen, der in allen Gesprächen eindeutig formuliert wurde: So spiegelte sich in den Interviews ein Span-

nungsverhältnis zwischen den verschiedenen Ansprüchen wider, sowohl individuelle Unterstützung für Betroffene und ihr Umfeld zu leisten als auch Rassismus als gesamtgesellschaftlich strukturierendes Problem zu begreifen und zu bekämpfen. Dieser Doppelanspruch wurde bereits in der grauen Literatur und in strukturspezifischen Analysen punktuell aufgezeigt (vgl. Köbberling 2018; Haase 2021) und kommt unter anderem in den verschiedenen Arbeitsfeldern zum Ausdruck, die in den meisten Beratungsstellen neben der Beratungsarbeit selbst abgedeckt werden: Viele der Stellen leisten neben der Dokumentation ihrer Arbeit und dem damit meist zusammenhängenden statistischen Monitoring sowohl Lobby- als auch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. In vielen Fällen werden diese Arbeitsfelder auch über andere Projekte des jeweiligen Trägers bearbeitet. Auf diese Weise sind die Beratungsstellen über ihr spezifisches Beratungsangebot hinaus als Akteure der Antirassismuserarbeit etabliert.

Vor dem Hintergrund dieser Beratungsrealität können viele Beratungsstellen ihrem Doppelanspruch, kontextspezifisch und bedarfsgerecht zu beraten und zugleich gesellschaftspolitisch wirkmächtig zu sein, nur unter sehr schwierigen Bedingungen gerecht werden.

3.2 Zwischen Dethematisierung und Abwehr: Begrenzte Wirkungsmöglichkeiten des Rechts

Rassismus wird seit einigen Jahren stärker als politisches Problem anerkannt, wodurch sich auch die (finanzielle) Infrastruktur für Beratungsorganisationen verbessert hat. Dennoch gibt es weiterhin große institutionelle und strukturelle Hürden, denen Betroffene begegnen, wenn sie sich gegen Rassismus wehren wollen, und die Beratungsstellen ebenso wenig aus eigener Kraft abbauen können. In den nachfolgenden Abschnitten werden verschiedene Aspekte dieser Hürden diskutiert. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Beschränktheit des gegebenen rechtlichen Rahmens, seine problematische Auslegung in der Rechtspraxis sowie die schwierigen Arbeitsbedingungen zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen gelegt.

3.2.1 Eingeschränktes Rassismusverständnis in der Justiz

Mit der für diese Studie durchgeführten Rechtsprechungsanalyse lässt sich der bereits anderweitig in der Forschung (vgl. Stix 2023: 204 und passim; Barskanmaz 2019: 380–391; Liebscher 2021: 15, 493) konstatierte Befund bestätigen, dass deutsche Gerichte sich schwer damit tun, die Rechtsnormen, in denen es explizit um Rassismus geht, anzuwenden. Es entsteht insbesondere das Bild eines eingeschränkten Rassismusverständnisses, wie im Folgenden weiter erläutert wird.

Parallel zu den entsprechenden Befunden der Medienanalyse verortet auch die Rechtsprechung Rassismus insbesondere im rechtsextremen Spektrum. Das lässt sich zunächst daran ablesen, dass die Begriffe „Rassismus“/„rassistisch“ regelmäßig in einer Aufzählung mit Rechtsextremismus und Nationalsozialismus auftauchen, ohne dass das Verhältnis dieser Phänomene zu Rassismus näher erläutert wird. Die eingangs zitierten Untersuchungen zeigen, dass deutsche Gerichte insgesamt äußerst zurückhaltend darin sind, Rassismus zu benennen – mit einer Ausnahme: Im Zusammenhang mit Rechtsextremismus und Nationalsozialismus findet die Benennung deutlich statt. Rein zahlenmäßig lässt sich das wie folgt illustrieren: Für das Jahr 2022 liefert eine Stichwortsuche nach „Rasse“/„rassistisch“ und abgeleiteten Begriffen bei juris nur 161 Treffer, die nicht aus dem Asylrecht¹⁶ stammen und die damit Rassismus in Deutschland thematisieren. Von diesen 161 Treffern enthalten 68 Treffer auch den Begriff „rechtsextrem“ und Ableitungen davon.¹⁷ Allein dieser relative Häufigkeitszusammenhang, der sich auch in den anderen Jahren im Untersuchungszeitraum beobachten lässt und über die Zeit hinweg tendenziell zunimmt,¹⁸ deutet darauf hin, dass es deutschen Gerichten leichter fällt, Rassismus als solchen zu erkennen und zu benennen, wenn ein Zusammenhang zu Rechtsextremismus gegeben ist – im Vergleich zu der Vielzahl an Konstellationen, in denen Rassismus außerhalb des rechtsextremen Spektrums gerichtlich verhandelt wird. Selbstverständlich sagt allein dieser Häufigkeitszusammenhang noch nichts darüber aus, aus welchen Gründen eine solche thematische Engführung erfolgt. Anders als in Tageszeitungen werden in gerichtlichen Entscheidungen Themen nicht nach Gesichtspunkten der gesellschaftlichen Relevanz, sondern nur nach Gesichtspunkten der Erheblichkeit für den vorliegenden, nach dem geltenden Recht zu entscheidenden Fall ausgeführt. Im Folgenden werden einzelne Teilbereiche exemplarisch herausgegriffen, die die thematische Engführung in der Rechtsprechung weiter illustrieren, ohne dass dies jedoch aus Platzgründen umfassend erfolgen kann.

Teilweise ergibt sich der Fokus auf Rechtsextremismus und Nationalsozialismus aus der gerichtlichen Auslegung und Abwägung, wenn Richter*innen mit unbestimmten Rechts-

¹⁶ Die überwiegende Zahl der Treffer stammt aus dem Asylrecht. Das liegt daran, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz voraussetzt, dass sich die Person „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse [...]“ nicht mehr im Herkunftsland befindet. Sobald also die Flüchtlingseigenschaft näher thematisiert und deshalb der einschlägige Normtext wiedergegeben wird, entsteht ein Treffer für den Begriff „Rasse“. Thematisiert wird dadurch aber höchstens Rassismus im Herkunftsland, nicht Rassismus in Deutschland.

¹⁷ U.a. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22. Dezember 2022 – 3 B 21.2793, Rn. 35; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. Dezember 2022 – 6 S 1420/22, Rn. 13; Landesarbeitsgericht Hamm (Westfalen), Urteil vom 6. Dezember 2022 – 17 Sa 139/22; VG Schwerin, Urteil vom 24. November 2022 – 6 A 1813/19 SN, Rn. 39; BGH, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 3 StR 310/21, Rn. 3; VG Köln, Gerichtsbescheid vom 14. September 2022 – 23 K 4118/21, Rn. 33; Landesarbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 22. April 2022 – 7 Sa 49/21, Rn. 53; BGH, Beschluss vom 6. April 2022 – AK 11/22, Rn. 8; Sächsisches Dienstgericht für Richter, Beschluss vom 24. März 2022 – 66 DG 1/22; VG Köln, Beschluss vom 9. Februar 2022 – 20 L 1554/21; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 4. Februar 2022 – 2 D 291/21, Rn. 8; LG Mannheim, Beschluss vom 3. Februar 2022 – 4 Qs 55/21, Rn. 2; VG Schwerin, Beschluss vom 31. Januar 2022 – 3 B 1708/21 SN, Rn. 30; VG Schwerin, Beschluss vom 19. Januar 2022 – 3 B 1182/21 SN, Rn. 24-25; VG Greifswald, Urteil vom 14. Januar 2022 – 11 A 1298/20 HGW.

¹⁸ 61 von 148 nicht asylrechtlichen Treffern aus dem Jahr 2023; 38 von 139 Treffern aus 2021; 37 von 138 Treffern aus 2020; 26 von 142 aus 2019; 22 von 111 aus 2018; 17 von 86 aus 2017; 29 von 132 aus 2016; 24 von 93 aus 2015; 19 von 93 aus 2014; 42 von 124 aus 2013; 15 von 98 aus 2012; 13 von 125 aus 2011; 10 von 88 aus 2010.

begriffen hantieren. Es ist also stärker in der gerichtlichen Praxis als in den zugrunde liegenden Rechtsnormen zu verorten. Besonders deutlich zeigt sich dies im Arbeitsrecht im Bereich der Kündigungen, die aufgrund rassistischen Verhaltens ausgesprochen werden. Bei der gerichtlichen Überprüfung einer verhaltensbedingten Kündigung müssen Gerichte durch Auslegung des in § 1 Kündigungsschutzgesetz enthaltenen Merkmals „Gründe, die in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen“ zunächst bestimmen, ob ein Verhalten „an sich“ geeignet ist, eine Kündigung zu rechtfertigen, und anschließend die gegen den*die Arbeitnehmer*in sprechenden Kriterien mit den für ihn sprechenden Kriterien abwägen. Letzteres umfasst beispielsweise die Länge der Betriebszugehörigkeit. Dabei sind deutsche Arbeitsgerichte insgesamt sehr zurückhaltend damit, Kündigungen aufgrund rassistischen Verhaltens, insbesondere rassistischer Beleidigungen, aufrechtzuerhalten (vgl. ausführlich dazu Stix 2023: 163–174). Weniger zurückhaltend sind sie allerdings dann, wenn das rassistische Verhalten mit expliziten nationalsozialistischen oder rechtsextremistischen Bekenntnissen verbunden wird.¹⁹

Teilweise ist der Fokus auf Rechtsextremismus und Nationalsozialismus deutlicher in den anzuwendenden Rechtsnormen angelegt, ließe sich aber bei einer rassismussensiblen und rassismuskritischen Auslegung durchaus differenzierter handhaben. So enthält beispielsweise § 5 Waffengesetz (WaffG), der die für eine Waffen- und Munitionserlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit regelt, keine Vorschrift, wonach Personen, die sich wiederholt blatant rassistisch geäußert und rassistische Gewalt propagiert haben, die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Hingegen besagt § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) aa) und b) WaffG, dass die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel solche Personen nicht besitzen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den vergangenen fünf Jahren Bestrebungen verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind oder Mitglied einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen unterstützt. Der Wortlaut „gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ lässt sich so interpretieren, dass insbesondere Personen und Personengruppen keine Waffenerlaubnis haben sollten, die darauf abzielen, die deutsche Demokratie abzuschaffen, um stattdessen erneut eine Diktatur nach dem Vorbild des Nationalsozialismus zu errichten oder die sich durch anderweitige rechtsextreme Bestrebungen gegen die Institutionen der Bundesrepublik Deutschland richten. Diesen Schluss kann man jedenfalls in der systematischen Zusammenschau mit anderen öffentlich-rechtlichen Normen und in der Entstehungsgeschichte des deutschen Grundgesetzes als eine explizit in Abkehr vom Nationalsozialismus entworfene Ordnung ziehen. So wenden deutsche Gerichte diese Vorschrift auch an und erklären insbesondere die Versagung und den Entzug von Waffenerlaubnissen für Mitglieder der NPD oder AfD für rechtmäßig.²⁰ Jedoch wäre auch

¹⁹ Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. Februar 2021 – 3 Sa 249/20; Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Dezember 2019 – 3 Sa 30/19; ArbG Berlin, Beschluss vom 5. Mai 2021 – 55 BV 2053/21; Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Februar 2019 – 3 Sa 308/18.

²⁰ U.a. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. September 2009 – 6 C 29/08; VG Magdeburg, Beschluss vom 28. Februar 2023 – 1 B 212/22 MD; VG Düsseldorf, Urteil vom 7. März 2023 – 22 K 7087/20; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. November 2023 – 24 CS 23.1695; VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 27. November 2023 – 6 K 1103/22; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. November 2023 – 24 CS 23.1695.

denkbar, die Norm differenzierter auszulegen und anzuwenden. Eine solche Auslegung könnte die Bereitschaft zu rassistischer Gewalt auch unabhängig von einer Vernetzung im rechtsextremen Spektrum als „gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet“ werten und dies als waffenrechtliche Unzuverlässigkeit indizierende Tatsache ansehen. § 5 WaffG ist auf den Zweck gerichtet, „den Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Waffenbesitzern zu verstärken, d.h. das mit jedem Waffenbesitz verbundene Risiko zu minimieren und nur bei Personen hinzunehmen, die das Vertrauen verdienen, in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst mit der Waffe umzugehen“. Im Zusammenhang mit diesem Zweck ließe sich der Wortlaut „verfassungsmäßige Ordnung“ auch so auslegen, dass bekennende Rassisten, die sich damit gegen die grundlegenden, in Art. 1 und Art. 3 Abs. 3 GG enthaltenen Werte der Menschenwürde und der Gleichheit aller Menschen richten, nicht durch eine Waffenerlaubnis die erleichterte Möglichkeit haben sollen, rassistische Gewalttaten zu begehen. Auch bei der Auslegung des Waffenrechts zeigt sich also eine thematische Engführung, die dazu führt, dass von Rassismus betroffene Personen, wenn überhaupt, nur dann geschützt werden, wenn eine klare Zuordnung zu einer rechtsextremistischen Vereinigung vorliegt. Diese thematische Engführung birgt reale Gefahren für rassistisch markierte Menschen in Deutschland.

Dass die Justiz in Deutschland mit einem stark eingeschränkten Rassismusverständnis hantiert, zeigt sich nicht nur darin, dass Rassismus mit Rechtsextremismus gleichgesetzt wird. Ein mangelndes Rassismusverständnis zeigt sich im Alltag an deutschen Gerichten auch in einer biologistischen, essentialisierenden und insgesamt nicht rassismussensiblen Sprache, wie beispielsweise an der Verwendung der Fremdbezeichnung „farbig“ für Schwarze Menschen,²¹ während die Selbstbezeichnung „Schwarz“ als Beispiel für eine rassistische Bezeichnung aufgeführt wird²². Häufig²³ gibt die Rechtsprechung rassistische Beleidigungen eins zu eins wider, was vereinzelt selbst in Fällen, in denen die Beschimpfung klar als rassistisch erkannt und bezeichnet wird, fast genüsslich wirkt – wie in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, in dem die rassistische N-Beleidigung insgesamt fünfzig Mal ausgeschrieben wird.²⁴ Dabei ist durchaus anzuerkennen, dass die Rechtsprechung oftmals vor einem Dilemma steht, da sie den zu beurteilenden Sachverhalt im Tatbestand des Urteils zunächst möglichst wertungsfrei wiedergeben muss. Jedoch könnte beispielsweise durch eine möglichst zurückhaltende Wiedergabe, bei der teilweise auch Abkürzungen wie „N-Wort“ denkbar sind, sensibler mit rassistischen Inhalten umgegangen werden.

Auch finden sich essentialisierende Definitionen von „Rasse“ in der Rechtsprechung, wonach beispielsweise der Begriff „insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zu-

²¹ KG Berlin, Beschluss vom 03. Mai 2010 – 16 UF 191/09, Rn. 23; BVerwG, Urteil vom 23. März 2017 – 2 WD 16/16.

²² Sächsisches Landesarbeitsgericht, Beschluss vom 17. September 2010 – 3 TaBV 2/10, Rn. 45.

²³ Allein für das ausgeschriebene N-Wort finden sich bei juris im Untersuchungszeitraum 106 Treffer.

²⁴ BVerwG, Urteil vom 23. März 2017 – 2 WD 16/16.

gehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe“²⁵ umfasse. Ein biologistisch-essentialisierendes Verständnis von „Rasse“ liegt diesem Beispiel dahingehend zugrunde, dass es die genannten Aspekte wie Hautfarbe als wesentliche Eigenschaften betrachtet, die untrennbar mit einer bestimmten Gruppe verbunden seien. Der soziale Prozess, in dem Gruppen aufgrund vermeintlich biologischer Eigenschaften als wesensmäßig andersgerartet konstruiert und abgewertet werden, um in der Folge dann den Ausschluss dieser Gruppen zu legitimieren und aufrechtzuerhalten, wird dabei außer Acht gelassen. Ebenso fehlen in der soeben zitierten gerichtlichen Ausprägung der analytischen und rechtlichen Kategorie „Rasse“ neuere Ausprägungen von Rassismus, die entlang der gleichen Strukturen auf „Kultur“ oder „Religion“ statt auf biologistische Aspekte rekurrieren. Auch diese sind ebenso wie biologistische Kriterien Grundlage eines Rassifizierungsprozesses und entsprechender rassistischer Zuschreibungen und sollten deshalb bei einer an den gegenwärtigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisstand anknüpfenden Auslegung des Rechtsbegriffs „Rasse“ einbezogen werden (vgl. Barskanmaz 2019: 21–25).

Das Vorherrschen biologistischer und essentialisierender Vorstellungen kann dabei nicht primär damit zusammenhängen, dass Gerichten aufgrund des Gesetzeswortlauts der Begriff „Rasse“ im Kontext von Diskriminierungsfällen verpflichtend vorgegeben wäre. Dies zeigt sich bereits daran, dass Gerichte in der Praxis viel häufiger mit dem Begriff „rassistisch“ arbeiten als mit dem Begriff „Rasse“ und dies als Grundlage für ihre Argumentation nutzen. Zugleich kommen dennoch biologistische und auch ansonsten verkürzte Konzepte von „Rasse“ und Rassismus zum Ausdruck. Das spricht dafür, dass sich die biologistischen Argumentationsmuster in den Gerichtsbeschlüssen nicht aus dem Wortlaut der Gesetze, sondern aus einem allgemein eingeschränkten Rassismusverständnis ergeben. Ablesen lässt sich dieser Umstand an der einzigen bislang bei juris veröffentlichten gerichtlichen Entscheidung, die einen Definitionsversuch der durch das AGG verbotenen Benachteiligung „aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft“ unternimmt:

” *Eine nähere Präzisierung des Begriffs der Rasse fehlt. In den einführenden Begründungserwägungen zur Richtlinie 2000/43/EG (Erwägungsgrund 6), auf der das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz beruht, heißt es vielmehr: „Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.“ [...] Beim Begriff der Rasse handelt es sich somit nicht um ein tatsächliches Merkmal. Rassistisch verhält sich vielmehr, wer seinem Handeln das Vorhandensein verschiedener menschlicher Rassen zugrunde legt, dessen Beweggründe für sein Handeln in rassistischen Theorien und Beweggründen wurzeln. In der Praxis geht es zumeist um Diskriminierungen wegen der Hautfarbe (z. B. „[N-Beleidigung]“ oder „Schwarzer“) oder anderer körperlicher Merkmale*

²⁵ VG Ansbach, Urteil vom 8. April 2022 – AN 1 K 16.32574, Rn. 63.

(z. B. Augenform, „[an Augenform anknüpfende Beleidigung]“), die mit einer bestimmten, nach biologischen Kriterien definierten Gruppe von Menschen aufgrund bestimmter lebenslänglicher und vererblicher Merkmale in Verbindung gebracht werden.²⁶

Die Aussage, dass biologistische Konzeptionen von „Rasse“ zunächst zu Recht abgelehnt werden, führt hier bemerkenswerterweise dazu, dass „Rasse“ als Tatbestandsmerkmal vollständig vernachlässigt wird. Statt im Anschluss darüber nachzudenken, was „Rasse“ jenseits biologistischer Vorstellungen bedeuten kann, wendet das Gericht die Norm so an, als würde sich der Normtext allein gegen „rassistisches Verhalten“ und nicht gegen „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft“ richten. Doch gerade bei dem Versuch, „rassistisches Verhalten“ zu definieren, zeigt sich das unzureichende Verständnis von Rassismus als eigentliche Hürde, wie im Folgenden näher dargelegt wird.

Die Definition, die das Sächsische Landesarbeitsgericht aufstellt, enthält drei Elemente:

- Erstens wird durch die Umformulierung des Normtextes das Verhalten einer Person verlangt („rassistisch verhält sich, wer“).
- Zweitens soll diese Person davon ausgehen, es gebe menschliche „Rassen“ („wer seinem Handeln das Vorhandensein menschlicher Rassen zugrunde legt“).
- Drittens wird das Verhalten in diesem Verständnis von rassistischen Beweggründen geleitet („dessen Beweggründe für sein Handeln in rassistischen Theorien und Beweggründen wurzeln“). Das dritte Element lässt sich auch als Konkretisierung des zweiten verstehen, es entfaltet jedoch eigenständige Bedeutung, indem es die Beweggründe ins Zentrum der Definition stellt.

Durch das erste Element, („rassistisch verhält sich, wer“), wird der Fokus verschoben von dem diskriminierenden Effekt auf das Verhalten einer Person. Dadurch wird Rassismus individualisiert und auf einzelne interpersonelle Interaktionen reduziert. Der potenzielle Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots wird dadurch stark eingeschränkt. Das ist problematisch, denn eine „Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ kann grundsätzlich auch institutionelle Ausprägungen von Rassismus umfassen, die sich aus der Summe alltäglicher Routinen im Zusammenspiel mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen ergeben. Ein in der Öffentlichkeit bekanntes Beispiel für solche institutionellen Ausprägungen von Rassismus lässt sich mit dem Begriff des Racial Profiling beschreiben. Diese Praxis beschreibt Situationen, in denen polizeiliche oder behördliche Maßnahmen nicht auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen, sondern auf äußeren Merkmalen wie Hautfarbe oder vermuteter Religionszugehörigkeit. Personen

²⁶ Sächsisches Landesarbeitsgericht, Beschluss vom 17. September 2010 – 3 TaBV 2/10, Rn. 45.

geraten also nicht aufgrund beobachteter Verhaltensweisen in das Visier der Behörden, mit denen sie einen Anlass für Ermittlungen böten, sondern werden allein aufgrund ihres Erscheinungsbildes verdächtigt. Dies kann einen Teufelskreis fördern, da häufigere Kontrollen grundsätzlich dazu führen, dass auch mehr Vergehen festgestellt werden. Häufen sich diese Zahlen lediglich in wenigen, eben den verstärkt kontrollierten Bevölkerungsgruppen, kann das die Kriminalitätsstatistik dahingehend verzerren. Diese Daten wiederum fließen in die allgemeinen Kriminalitätsstatistiken ein, die dann als Grundlage für zukünftige Kontrollen dienen. Wird bei der Beschreibung des Problems nur auf das Verhalten einer einzelnen Person abgestellt – im Beispiel des Racial Profiling die Person, die die konkrete Kontrolle vornimmt –, geraten solche Wirkmechanismen aus dem Blickfeld, die den institutionellen Rassismus aber ganz stark ausmachen. Ähnliche Wirkmechanismen finden sich auch in anderen Kontexten, wie beispielsweise am Arbeitsplatz – dem Kontext, aus dem die oben zitierte Passage stammt – oder bei der Wohnungssuche. Ein Verständnis von Rassismus, das wirksam vor Diskriminierung und Rassismus schützt, muss auch solche institutionellen Ausprägungen umfassen.

Das zweite Element der Definition, („wer seinem Handeln das Vorhandensein menschlicher Rassen zugrunde legt“), die das Sächsische Landesarbeitsgericht aufstellt, macht schlicht das Zurückgreifen auf die Kategorie „Rasse“ zu einem Teil der Definition rassistischen Verhaltens. Es unterscheidet dabei nicht zwischen biologistischen Vorstellungen und solchen, die an „Rasse“ als soziale Kategorie anknüpfen. Für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus wäre das allerdings sehr wichtig, weil „Rasse“ auch als soziale Kategorie wirkmächtig ist. „Rasse“ als soziale Kategorie ist das Ergebnis von Zuschreibungen, die historisch und kulturell gewachsen sind. Existierende Benachteiligungen ergeben sich aus Stereotypen und anderen verfestigten Denkmustern, die an ebendiese Zuschreibungen anknüpfen. Sie zu erkennen und zu benennen ist unerlässlich, wenn Rassismus als Phänomen angemessen beschrieben und an „Rasse“ anknüpfende Diskriminierung mit den Mitteln des Rechts bekämpft werden soll. Durch die Definition des Sächsischen Landesarbeitsgerichts werden aber auch Verhaltensweisen, die auf Rassismus beruhende Zuschreibungen benennen und auf die Überwindung von institutionellem und strukturellem Rassismus gerichtet sind, potenziell umfasst.

Das dritte Element („dessen Beweggründe für sein Handeln in rassistischen Theorien und Beweggründen wurzeln“) schließlich setzt den Fokus auf die Beweggründe der rassistisch handelnden Person und erfasst somit nur den Ausschnitt intentionalen Handelns. Entscheidend für die Person, die benachteiligt wird, ist jedoch nicht die Intention der handelnden Person, sondern der Effekt. In dem oben beschriebenen Beispiel des Racial Profiling etwa kann es durchaus sein, dass der*die jeweilige Polizeibeamt*in keinerlei rassistische Intentionen hat, sondern dass die Entscheidung, eine Schwarze Person zu kontrollieren, scheinbar neutral auf Kriminalitätsstatistiken beruht, die, wie ebenfalls oben beschrieben, jedoch aufgrund institutionell verankerter Routinen bereits rassistisch geprägt sein können. Der Effekt dieser Praxis ist jedoch, dass sich Personen, die als Schwarz gelesen werden, an Orten, die als „kriminalitätsbelastet“ gelten, kaum frei bewegen können, ohne in eine Polizeikontrolle zu geraten – auch wenn sie durch ihr Verhalten keinerlei Anlass für eine solche Kontrolle

bieten. Ebendieser Effekt ist es, der für die Betroffenen eine Benachteiligung darstellt, nicht die Intention der individuell handelnden Person.

Im Anschluss an die drei genannten Kriterien, mit denen das Sächsische Landesarbeitsgericht rassistisches Handeln definiert (was, wie gesagt, synonym mit Diskriminierung wegen der „Rasse“ gewertet wird), nennt das Gericht typische Beispiele für rassistisches Verhalten. Dabei hebt es Diskriminierungen hervor, die an körperliche Merkmale wie Hautfarbe oder Augenform anknüpfen, die wiederum „mit einer bestimmten, nach biologischen Kriterien definierten Gruppe von Menschen aufgrund bestimmter lebenslänglicher und vererblicher Merkmale in Verbindung gebracht werden“. Obwohl die Textpassage in diesem Urteil also mit einer Zurückweisung der Idee biologischer Menschenrassen beginnt, rekurriert das Gericht im Weiteren auf biologistische Vorstellungen, indem es phänotypische Merkmale in den Vordergrund rückt und mindestens offenlässt, ob sich nach Ansicht des Gerichts Menschen tatsächlich nach diesen als „biologisch“ bezeichneten Kriterien in Gruppen einteilen lassen. Die Grenze zwischen Definition und Reproduktion von Rassismus wird überschritten, indem das Gericht ohne Not rassistische Beleidigungen in einer beispielhaften Aufzählung wiedergibt. Dass in die Aufzählung der Beleidigungen auch die Selbstbezeichnung „Schwarz“ aufgenommen wurde, zeugt ebenfalls von einer fehlenden Auseinandersetzung mit Rassismus und Antirassismus.

Zudem werden Ausprägungen verschiedener (Neo-)Rassismen, die an „Kultur“ oder Ähnliches anknüpfen, dadurch nicht erfasst. Das zeigt sich nicht nur in der oben zitierten Definition, sondern auch darin, dass in der deutschen Rechtsprechung Diskriminierungen, die an das Tragen eines Kopftuchs anknüpfen, ausschließlich unter dem Aspekt einer Diskriminierung wegen der Religion behandelt werden. Dabei sollten sie unbedingt auch im Hinblick auf eine Diskriminierung wegen der „Rasse“ oder des Geschlechts betrachtet werden, wenn nicht gar unter dem Gesichtspunkt der hier einschlägigen Intersektion der Kategorien „Rasse“ und „Geschlecht“.²⁷ Selbst in den wenigen Fällen, in denen Rassismen auch jenseits biologistischer Vorstellungen von „Rasse“ anerkannt werden, reproduziert häufig eine verkürzte Darstellung die essentialisierende Wirkung der Bedeutungsträger, an die rassistische Zuschreibungen anknüpfen, wie sich beispielsweise an folgender Formulierung aus einem Urteil am Landgericht Heidelberg erkennen lässt: „Der Begriff des Rassismus bezieht sich nach heutigem Verständnis und Sprachgebrauch nicht lediglich auf die Zuordnung von Menschen zu biologischen Rassen, sondern bezeichnet allgemein die Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer äußeren Erscheinung, ihrer Herkunft oder Religion“.²⁸

Anders als im Antidiskriminierungsrecht wäre im Strafrecht ein Fokus auf die Intention angebracht, denn das Strafrecht erfasst seinem Regelungszweck nach individuelle Taten,

²⁷ Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2019 – 3 Sa 132/19; BAG, EuGH-Vorlage vom 30. Januar 2019 – 10 AZR 299/18 (A); OLG Celle, Urteil vom 13. Februar 2014 – 13 U 37/13; BVerfG Urt. V. 24.09.2003, 2 BvR 1436/02; BVerfG, Beschl. v. 14.1.2020, Az.: 2 BvR 1333/17.

²⁸ LG Heidelberg, Urteil vom 09. Dezember 2014 – 2 O 162/13, Rn. 57.

individuelle Vorwerfbarkeit und damit auch die individuelle Motivation. Der strafrechtliche Schuldvorwurf und die entsprechende Bestrafung knüpfen auf Tatbestandsebene immer an der Unterscheidung zwischen vorsätzlichen, fahrlässigen und gänzlich unwissentlichen und unwillentlichen Taten an. Auf Strafzumessungsebene sind stets die Beweggründe zu berücksichtigen und auch einzelne Tatbestände wie der Mordparagraph knüpfen explizit an die Beweggründe an. Allerdings ist es keineswegs selbstverständlich, dass rassistische Motive auch als solche anerkannt werden – selbst in den Fällen nicht, in denen Rassismus eindeutig eine entscheidende Rolle spielt. In einem Fall von 2022 etwa hatte der BGH keine Einwände, dass erstinstanzlich „nicht von einer rassistischen Gesinnung des Angeklagten als bewusstseinsdominantes Tötungsmotiv ausgegangen“ wurde.²⁹ Was war passiert? Ein Mann hatte einen 13-jährigen Jungen erstochen und unmittelbar vor der Tat zu seiner Begleiterin gesagt, der „kleine arabische Hurensohn“ habe keinen Respekt. Aufgrund der bisher in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Annahme niedriger Beweggründe³⁰ war es für den BGH einfacher, allein den Umstand als niedrigen Beweggrund einzustufen, dass der Täter das kindliche Opfer für die wahrgenommene Respektlosigkeit mit dem Tod bestraft hatte, und das insbesondere vor dem Hintergrund, dass er das Opfer sehr wohl als „kleinen Jungen“ identifiziert und zudem das als respektlos wahrgenommene Verhalten selbst provoziert hatte (BGH, Urteil vom 30. März 2022 – 5 StR 358/21, Rn. 20). Daher war es nach einer juristisch-technischen Vorgehensweise nicht mehr notwendig, auf Rassismus als „bewusstseinsdominantes“ Motiv und damit ebenfalls als möglichen niedrigen Beweggrund einzugehen. Dabei wird jedoch die Anerkennungsfunktion des Rechts (vgl. Gutmann 2020) außer Acht gelassen. Insbesondere im Strafrecht ist die Bestrafung von Täter*innen nicht einfach Selbstzweck. Vielmehr erfüllt sie eine gemeinhin unter dem Stichwort „positive Spezial- und Generalprävention“ diskutierte Funktion: Demnach müssen Normen und Erwartungen derart stabilisiert werden, dass die Geschädigten einer Straftat und deren Angehörige die Erfahrung machen, dass die Rechtsordnung das ihnen widerfahrene Unrecht missbilligt und sie mithin ihre Erwartung beibehalten können, derartiges Unrecht in der Zukunft nicht (erneut) erleben zu müssen (Simmler 2018). Dafür ist es notwendig, dass das in der Straftat enthaltene Unrecht auch über das Maß des für eine Verurteilung minimal Notwendigen hinaus erfasst wird.

3.2.2 Rassismus als Problem des „Auslands“

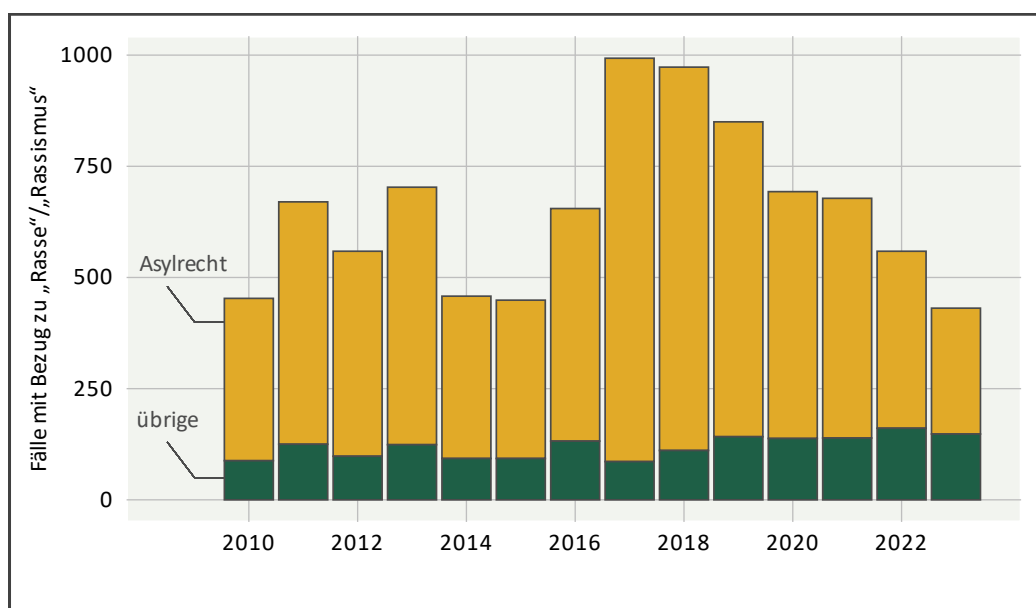
Zum eingeschränkten Rassismusverständnis kommen Muster der Dethematisierung hinzu. Ein klassisches Muster der Dethematisierung von Rassismus besteht darin, dass Rassismus an anderen Orten oder in der Vergangenheit identifiziert wird – nur nicht im Hier und Jetzt. Bei der Analyse der Rechtsprechung aus den Jahren 2010 bis 2023 zeigt sich

²⁹ BGH, Urteil vom 30. März 2022 – 5 StR 358/21, Rn. 6, 22.

³⁰ BGH, Urteile vom 22. Juli 2020 – 5 StR 543/19, NStZ 2020, 617; vom 28. November 2018 – 5 StR 379/18, NStZ 2019, 206, 207; vom 16. Februar 2012 – 3 StR 346/11 Rn. 11; vom 19. Oktober 2011 – 1 StR 273/11; vom 29. November 2007 – 4 StR 425/07.

dieses Muster vor allem darin, dass die weit überwiegende Anzahl der Entscheidungen, die mithilfe einer Stichwortsuche nach den Begriffen „Rasse“, „rassistisch“, „Rassismus“ und anderen Ableitungen in der Datenbank juris aufgefunden werden, das Asylrecht zum Gegenstand haben und Rassismus in den Herkunftsländern thematisieren: Grund hierfür ist, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz voraussetzt, dass sich der Mensch „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ nicht im Herkunftsland befindet. Es geht bei diesen Fällen also um Rassismus in den jeweiligen Herkunftsländern. Dieses zahlenmäßig überwältigende Übergewicht von Entscheidungen, die zumindest potenziell Rassismus im „Ausland“ adressieren gegenüber solchen, die potenziell Rassismus in Deutschland zum Gegenstand haben, weist eine Parallele zu dem im Bereich Medien identifizierten Muster auf, wonach Rassismus externalisiert, also entweder im „Ausland“ oder in den gesellschaftlichen Rändern verortet wird. Dass solche Externalisierungen ein typisches Phänomen der Abwehr gegen Rassismus sind, ist in der Literatur gut belegt (vgl. van Dijk 1992; Pantti et al. 2019; Brown 2021).

Abbildung 6. Entscheidungen mit Bezug zu „Rasse“/„Rassismus“



Quelle: Datenbank juris, eigene Berechnungen.

Abbildung 6 zeigt die Zahl³¹ der gerichtlichen Entscheidungen, die entsprechend der Stichwortsuche in der Datenbank juris einen Bezug zu „Rasse“ oder „Rassismus“ aufweisen. Da der größte Anteil aus dem Asylrecht stammt, sind diese besonders ausgewie-

³¹ Die Gesamtzahl ist um die Zahl der Urteile, die sich auf Hunde- oder andere Tierrassen beziehen, reduziert.

sen. Während die Zahl der Entscheidungen aus dem Asylrecht in den einzelnen Jahren zwischen 449 im Jahr 2015 und 993 im Jahr 2017 schwankt und über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg 9.124 beträgt, schwankt die Zahl der Entscheidungen aus anderen Rechtsgebieten nur zwischen 86 im Jahr 2017 und 161 im Jahr 2022 und beträgt insgesamt 1.678. Den geringsten Anteil haben dabei strafrechtliche Fälle. In der Datenbank juris finden sich aus diesem Rechtsgebiet im Jahr 2023 nur 18 strafrechtliche Fälle, 38 Fälle im Jahr 2022 sowie 35 Fälle im Jahr 2021. Auch aus dem Zivilrecht, zu dem auch das AGG gehört, stammen nur vergleichsweise wenige Fälle, 28 im Jahr 2023, 31 im Jahr 2022 und 39 im Jahr 2021. Nach dem Asylrecht stammen regelmäßig die meisten Fälle aus dem öffentlichen Recht. Oft geht es dabei um Beamt*innen, denen rassistisches Verhalten vorgeworfen wird.³²

Dass Rassismus im deutschen Asyl(rechts)system nicht thematisiert wird und es auch darüber hinaus schwierig ist, Rassismus mit den Mitteln des Rechts zu adressieren, zeigt sich auch aus der Beratungsperspektive. Wie oben erläutert, wurden hier auch Anlauf- und Beratungsstellen berücksichtigt, die sich zwar nicht auf Rassismus fokussieren, aber vorrangig an Personen richten, deren Alltag (potenziell) von Rassismus geprägt ist, wie beispielsweise in der Asylberatung, also der Rechtsberatung für Geflüchtete. Erwartungsgemäß wurde in den Interviews mit diesen Beratungsstellen größtenteils betont, dass Rassismus durchaus ein wichtiges Thema in der Beratungsarbeit ist, aber nicht ihr Hauptgegenstand. In einem Interview mit einer Rechtsberatung für Geflüchtete wurde diese Schwerpunktsetzung beispielsweise wie folgt auf den Punkt gebracht:

„*„Natürlich kriegen wir auch in so einer Beratung immer wieder mit, dass Betroffene diskriminiert beziehungsweise rassistischen Handlungen, Äußerungen, Tun ausgesetzt sind. Und dafür haben wir natürlich auch ein Ohr beziehungsweise versuchen dann auch entsprechend die Informationen, die wir bekommen, einzuordnen, zu filtern. Gegebenenfalls, wenn Probleme auftreten, die größerer Natur sind, müssen wir dann möglicherweise auch weiterleiten. Unsere Arbeit fokussiert sich aber schon vorrangig auf die rein rechtliche Beratung.“* (Interview 14)

In diese Richtung einer zurückhaltenden Thematisierung von Rassismus geht auch die Einschätzung von Interview-Partner*innen des Rassismusbegriffs als „nicht hilfreich“ (ebd.) beispielsweise für die pragmatische Zusammenarbeit mit Behörden. Potenziell rassistisches Verhalten von Sachbearbeiter*innen oder Richter*innen werde dementspre-

³² Siehe allein aus 2023 u.a. VG Berlin, Urteil vom 14. November 2023 – 80 K 23/21 OL; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. August 2023 – OVG 80 D 3/22; VG Magdeburg, Beschluss vom 14. August 2023 – 15 B 29/23 MD; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. Juni 2023 – 28 E 803/23.D; Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 10. Mai 2023 – 2 B 298/22; VG Magdeburg, Beschluss vom 9. Mai 2023 – 15 B 23/23 MD; BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2023 – 2 WDB 13/22; VG Greifswald, Urteil vom 24. April 2023 – 11 A 1043/22 HGW; VG Magdeburg, Beschluss vom 21. April 2023 – 15 B 10/23 MD; VG Magdeburg, Beschluss vom 21. April 2023 – 15 B 11/23 MD; VG Köln, Beschluss vom 27. März 2023 – 15 L 2079/22.

chend nicht explizit unter „der großen Überschrift Rassismus“ gefasst, sondern eher als Teilaspekt eines „Sammelsuriums von Schwierigkeiten“ beschrieben (ebd.). Gleichzeitig machen viele der in der Migrations- und Asylberatung arbeitenden Interviewpartner*innen deutlich, dass ihnen eine rassismuskritische Perspektive als wichtiger Erklärungsansatz dient, um beispielsweise behördliches oder richterliches Handeln einzuordnen.

3.2.3 Rassismus als irrelevanter Nebenaspekt

Die Dethematisierung von Rassismus erfolgt nicht notwendigerweise aufgrund böser Absicht oder Ignoranz an den Gerichten, sondern vielmehr aufgrund der Struktur, die in den Rechtsnormen und deren Inhalt selbst angelegt ist. Dies zeigt sich beispielsweise in Fällen, in denen das Gericht Rassismus zwar als Teil des geschilderten Sachverhalts aufführt, jedoch in der rechtlichen Würdigung dieses Sachverhalts nicht berücksichtigt.³³ Das ist unter anderem deshalb bemerkenswert, weil in der Regel keineswegs alles, was die Parteien vortragen, in den Tatbestand aufgenommen wird, sondern nur das, was auch als relevant für die Entscheidung eingestuft wird (vgl. van den Hövel & Schneider 2021). In den Fällen, in denen Rassismus nur in der Sachverhaltsschilderung, nicht aber in der rechtlichen Würdigung dieses Sachverhalts auftaucht, kann davon ausgegangen werden, dass das Gericht sehr wohl erkannt hat, dass es sich um einen Aspekt handelt, der für den Lebenssachverhalt, der dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt wurde, relevant ist. Es zeugt jedoch davon, dass das Gericht daran anschließend keinen Weg gefunden hat, diesen Aspekt auch bei der Subsumtion unter die auf den Fall anwendbaren Rechtsnormen zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in anderen Bereichen wie dem Klimaschutz oder der Geschlechtergerechtigkeit bereits wegweisende Beschlüsse gefasst – erinnert sei beispielsweise an den Klimabeschluss oder an die Entscheidung zur Dritten Option (vgl. Bäumlner 2021; Goldmann 2021; Kotzé 2021; Kulamadayil 2021). Doch dass es Gerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichts im Bereich Rassismus nicht als ihre Aufgabe ansehen, gesamtgesellschaftliche Missstände in den Fällen, die an sie herangetragen werden, aktiv zu thematisieren und diesen auch unter Fortentwicklung des Rechts entgegenzusteuern, zeigt sich besonders deutlich in Fällen, die eine zentrale Rolle für anti-rassistisches Engagement spielen.³⁴ Ein solcher Fall ist der Fall von Oury Jalloh, der am 7. Januar 2005 in Gewahrsam der Polizei Dessau verbrannte. Die „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ und andere antirassistische zivilgesellschaftliche Initiativen holten mehrere Gutachten ein, die darauf hindeuten, dass Oury Jallohs Tod durch Fremdeinwirkung verursacht wurde. Sie scheiterte vor allen Instanzen und letztlich auch vor dem Bundesverfassungsgericht mit ihrem Anliegen, neue staatliche Ermittlungen in diesem Fall zu er-

³³ Bspw. OVG NRW, Beschluss vom 14. November 2022 – 15 B 893/22.

³⁴ Siehe zu der Notwendigkeit, bei rechtlichen, also sowohl gerichtlichen als auch rechtswissenschaftlichen Urteilen, die Funktion des Rechts als Grundlage sachlicher gesamtgesellschaftlicher Debatten hochzuhalten Schmalz 2018.

zwingen. In dem Beschluss, mit dem das Bundesverfassungsgericht begründete, weswegen es eine Verfassungsbeschwerde im Fall Oury Jalloh nicht zugelassen hatte, findet sich die einzige explizite Auseinandersetzung mit Rassismus in folgender lapidarer Aussage: „Das Oberlandesgericht beziehungsweise die Generalstaatsanwaltschaft haben ausdrücklich ausgeführt, dass weder Anhaltspunkte für die Vermutung eines ‚institutionellen Rassismus‘ gegeben seien noch für die Vermutung eines Verdeckungsmordes. Ungeachtet der Frage, ob damit bereits ‚institutioneller Rassismus‘ ausgeschlossen werden kann, erscheint im Ergebnis die Würdigung der Aussagen der Beamten nicht willkürlich.“³⁵

3.2.4 Benennen von Rassismus stärker sanktioniert als Rassismus selbst

In verschiedenen Rechtsgebieten zeigt sich, dass das Recht auf das Thematisieren von Rassismus – oft als „Rassismusrvorwurf“ bezeichnet – konsequenter reagiert als auf Rassismus selbst. Besonders deutlich zeigt sich dies im Bereich der Strafverfolgung wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB. Wenn Betroffene rassistische Diskriminierung seitens der Polizei thematisieren und anprangern, müssen sie zunächst damit rechnen, selbst wegen Beleidigung angezeigt zu werden (vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016; Copwatch ffm 2021: 83; Atali-Timmer et al. 2022: 38; Thompson 2022), wodurch das Risiko einer „Art Täter-Opfer-Umkehr“ (Interview 8) besteht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Strafverfahren wegen Beleidigung in aller Regel vor oder spätestens in der Hauptverhandlung eingestellt werden. Einen einschüchternden Effekt und mögliche weitere negative Folgen haben solche Anzeigen jedoch auch dann, wenn es nicht zu einer Verurteilung kommt. Zugleich führt diese Einstellungspraxis dazu, dass in der Rechtsprechung kaum geklärt ist, unter welchen Umständen das Thematisieren von Rassismus auch von Staatsanwaltschaften und Gerichten als Beleidigung strafrechtlich eingeordnet wird. Damit bleiben die Konsequenzen einer Gegenanzeige für die Betroffenen unvorhersehbar.

Fallbeispiel 1: Rassismusrvorwurf als strafrechtsrelevante Beleidigung

Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kommt es dazu, dass Gerichte sich mit der Frage befassen, unter welchen Umständen der „Rassismusrvorwurf“ als Beleidigung im Sinne des § 185 StGB strafbar ist. Im Untersuchungszeitraum finden sich in der Datenbank juris hierzu nur drei Fälle³⁶. Alle drei Fälle wurden nach den Black-Lives-Matter-Protesten im Jahr 2020 entschieden und sie sind damit vor dem Hintergrund der auch in Deutschland in diesem Zusammenhang breit geführten Debatte über institutionellen

³⁵ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 21. Dezember 2022 – 2 BvR 378/20, Rn. 72.

³⁶ Urteil des Landgerichts Bochum vom 3. Dezember 2020 (Az.: 1 KLS-171 Js 75/20-22/20), Beschluss des LG Bremen vom 28. Juni 2021 (Az.: 41 Qs 243/21), Urteil des LG Mannheim vom 27. Juni 2023 (Az.: LG Mannheim, Urteil vom 27. Juni 2023 – 15 NBs 404 Js 33134/21).

Rassismus in der Polizei zu sehen. Explizit referenziert dies auch das Urteil des LG Bochum, in dessen Tatbestand – also dem Teil des Urteils, in dem das Gericht die zugrunde liegenden Tatsachen so festhält, wie es sie nach der Würdigung der Beweislage für wahr hält – geschildert wird, dass es angesichts der im Jahr 2020 geführten Diskussion rund um Rassismus in der Polizei für den Polizisten besonders kränkend gewesen sei, als Rassist bezeichnet zu werden (Rn. 145). In der rechtlichen Begründung des Urteils setzt sich das LG Bochum nicht weiter damit auseinander, ob allein die Bezeichnung als „Rassist“ bereits beleidigenden Charakter habe. Jedenfalls in der Kombination mit dem Wort „scheiß“ und mit ihrerseits diskriminierenden Äußerungen stand die Strafbarkeit als Beleidigung hier für das Gericht so eindeutig fest, dass es keiner weiterer Erläuterung bedurfte (Rn. 402).

In dem Fall, der dem LG Bremen vorlag, hatte ein Schwarzer Jugendlicher Polizisten, die ihn des Betäubungsmittelhandels verdächtigten, viermal als „Rassisten“ bezeichnet: zum ersten Mal, als die Polizisten ihn bei der Durchsuchung dazu aufforderten zu kooperieren und ihm eröffneten, dass ansonsten die Durchsuchung auf der Wache erfolgen müsse (Rn. 4–5); zum zweiten Mal, als ihm ein Polizist Handschellen anlegte und ihn in den Streifenwagen verbrachte (Rn. 7–8); zum dritten Mal, als ihm der Tatvorwurf der Beleidigung eröffnet wurde (Rn. 10–11) und zum vierten Mal, auf der Polizeiwache anlässlich einer im Urteil nicht weiter beschriebenen polizeilichen Maßnahme, bei der er sich „unkooperativ und provokant“ verhalten habe (Rn. 13–14). Betäubungsmittel wurden bei der Durchsuchung nicht gefunden (Rn. 16). Der betroffene Jugendliche wurde wegen Beleidigung in vier Fällen und wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte angezeigt. Die Staatsanwaltschaft Bremen erhob auch entsprechend Anklage (Rn. 2). In der Hauptverhandlung wurde das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingestellt und durch gesonderten Beschluss die Beiordnung eines Pflichtverteidigers abgelehnt (Rn. 20). Zu einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob es sich bei der Bezeichnung der Polizisten als Rassisten in diesem Fall um Beleidigungen im Sinne des § 185 StGB handelt, kam es nur, weil sich der betroffene Jugendliche gegen die Ablehnung der Pflichtverteidigerbestellung wehrte und es damit darum ging, ob es sich bei der Frage nach der Einordnung des Wortes „Rassist“ als Beleidigung um eine schwierige Rechtsfrage im Sinne des § 140 Abs. 2 StPO handelt (Rn. 19). Ausführlich widmete sich das LG Bremen der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit auf der einen und dem Schutz der persönlichen Ehre auf der anderen Seite, die bei der Beurteilung, ob eine Meinungsäußerung als Beleidigung strafbar ist, vorzunehmen ist (Rn. 36 ff.). Dabei setzte sich das Gericht zunächst intensiv mit der Frage auseinander, ob die Bezeichnung als „Rassist“ gar als Schmähkritik einzustufen sein könnte, sodass eine Einzelfallabwägung entfielen. Im Kern kam es dabei zu folgender Einschätzung:

„*Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. [...] Im Kontext des hier gegebenen Sachverhaltes kann die Bezeichnung*

der Polizei als „Rassisten“ oder eines einzelnen Beamten „als Rassist“ noch als – wenn auch überspitzt – Teil einer anlassbezogenen Auseinandersetzung angesehen werden. Aus dem Zusammenhang wird deutlich, dass der Beschwerdeführer sich aufgrund seiner Hautfarbe („nur, weil ich schwarz bin!“) den polizeilichen Maßnahmen (Vorführung, Durchsuchung, erkennungsdienstliche Behandlung) zu Unrecht ausgeliefert sah. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verdacht des Anlassdeliktes des Betäubungsmittelhandels allein auf der vagen Mitteilung des Zeugen [...] fußte. (Rn. 40)

Die Argumentation des Gerichts lässt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis erkennen, wonach grundsätzlich (Regel) angenommen wird, dass die Bezeichnung „Rassist“ einen beleidigenden Charakter hat, der so gravierend ist, dass man sogar an Schmähkritik denken könnte – es sei denn (Ausnahme), es ist den äußeren Umständen nach deutlich erkennbar, dass die Bezeichnung als „Rassist“ klar anlassbezogen und auch nicht abwegig ist.

Fallbeispiel 2: Positive Entwicklungen im Ergebnis, aber fortbestehende Probleme bei der gerichtlichen Argumentation

Am 27. Juni 2023 sprach das Landgericht Mannheim eine Angeklagte frei, die polizeiliche Maßnahmen als rassistisch bezeichnet hatte.³⁷ Erstinstanzlich war sie wegen Beleidigung verurteilt worden. Das Berufungsurteil betont, dass Kritik an polizeilichen Maßnahmen als Wahrnehmung berechtigter Interessen auch dann straffrei sein muss, wenn sie, wie es das Gericht bezeichnete, „polemisch zugespitzt“ ist (Rn. 8). Das Urteil betont auch, dass selbst wenn die Polizeibeamten sich in ihrer Ehre verletzt fühlen, ihnen dieses Gefühl zuzumuten ist, da sie sich als Amtsträger in einer mächtigen Position befinden (Rn. 9).

Das Urteil ist im Ergebnis und einigen Argumenten zu begrüßen. Gleichzeitig wird der sogenannte Rassismusbegriff als anklagend, personalisiert und polemisch beschrieben (Rn. 8). Schwarze Menschen und Migrant*innen werden als hilflos und als unfähig zur adäquaten Kommunikation mit Amtsträger*innen dargestellt. Die Bezeichnung einer Maßnahme als rassistisch wird nicht etwa selbst als berechtigte Kritik angesehen, sondern nur als aus ebendieser Hilflosigkeit herrührende Begleiterscheinung einer Kritik (Rn. 9). Die Kritik hält das Gericht überdies allein aufgrund des Umstands für unberechtigt, dass die kritisierte polizeiliche Kontrolle Teil eines „Konzeptesatzes gegen Drogenhändler aus einer bestimmten Gruppierung“ war (Rn. 4). Fälschlicherweise reduziert das Gericht Rassismus auf die individuelle Motivation eines einzelnen Rassistens. Dass jedoch mit rassistischen Polizeimaßnahmen und Racial Profiling eben solche „Konzeptesätze“ gegen „Drogenhändler aus einer bestimmten Gruppierung“ gemeint sind, erwägt das Gericht nicht. Das

³⁷ LG Mannheim, Urteil vom 27. Juni 2023 – 15 NBs 404 Js 33134/21.

Urteil enthält aufgrund dieses verkürzten Rassismusverständnisses ein gefährliches Muster: Sobald Betroffene Rassismus thematisieren, wird das als individueller persönlicher Vorwurf aufgefasst. Die oft *weißen*³⁸ Richter*innen können sich mit der Perspektive der durch den „Rassismusvorwurf“ „angegriffenen“ Person besser identifizieren als mit der von Rassismus betroffenen Person. So kommt es, dass Rassismusvorwürfe stärker sanktioniert werden als Rassismus selbst. Das zeigt sich auch, wenn man es mit dem im Folgenden dargelegten Umgang mit rassistischen Schimpfwörtern als Beleidigung vergleicht.

Fallbeispiel 3: Kontrast zwischen Rassismusvorwürfen als Beleidigung und rassistischen Schimpfwörtern als Beleidigung

Auch wenn dieses jüngste Urteil den Beginn einer positiven Entwicklung aufzeigt, steht die Rechtsprechung zur Strafbarkeit der Bezeichnung polizeilicher Maßnahmen als rassistisch in Kontrast dazu, wie gerichtlich mit rassistischen Schimpfwörtern umgegangen wird. Auch hier ist die Rechtsprechung uneinheitlich und im Fluss. Was sich jedoch sagen lässt: Rassistische Beschimpfungen werden – anders als die Bezeichnung als „Rassist“ – nicht ohne weiteres als ehrenrührig aufgefasst. Der StGB-Kommentar von Thomas Fischer betont, dass „Verstöße gegen die P.C. nicht ohne Weiteres Beleidigungen iSv § 185“ seien und dass selbst das N-Wort und stigmatisierende Bezeichnungen für Sinti*zze und Rom*nja, die aufgrund einer „Bedeutungsverschiebung“ „allgemein als herabsetzend empfunden werden“, auch in nicht beleidigender Weise verwendet werden können (Fischer 2024, § 185, Rn. 12b). Von Schmähkritik ist nicht im Ansatz die Rede. Dieser Kommentar ist ohne Zweifel ein Standardwerk. Rechtsreferendar*innen verwenden ihn verpflichtend für das zweite juristische Staatsexamen und die meisten Richter*innen orientieren sich entsprechend bei dem Verfassen ihrer Urteile noch an diesem Werk.

Besonders deutlich lässt sich der Einfluss dieser Kommentarstelle und zugleich der Kontrast zwischen dem juristischen Umgang mit der Bezeichnung „Rassist“ einerseits und mit rassistischen Schimpfwörtern andererseits aufzeigen anhand des Urteils des LG Görlitz vom 01. Juli 2021 (5 Ns 150 Js 30310/18). Danach sei die Bezeichnung mit dem N-Wort (in dem Urteil ausgeschrieben) allein noch nicht ehrverletzend, sondern es bedürfe einer „kumulativen Verwendung mit den weiteren, bereits alleinstehend ehrverletzenden Begriffen ‚schieß [...]Alte‘ und ‚[...]Schlampe‘“ (Rn. 18). Unter Verweis auf die soeben zitierte Kommentarstelle schreibt das LG Görlitz:

„ *Ein Verstoß gegen informelle Sprachregeln der Political Correctness mögen (sic) zwar im Einzelfall unhöflich oder grob sein, weshalb jüngere gerichtliche Entscheidungen den Begriff meiden. Ein solcher Verstoß ist*

³⁸ Der Begriff *weiß* bezeichnet keine körperlichen Marker, sondern eine gesellschaftspolitisch machtvolle Position und wird so oft klein und kursiv geschrieben (vgl. DeZIM 2023: 44).

aber noch nicht ohne Weiteres eine Beleidigung. Dies gilt konkret auch für die Verwendung des Begriffs [N-Wort], selbst wenn er mit rassistischer Konnotation verwendet würde. (Rn. 31)

Dagegen gibt es kein Urteil, in dem mit gleichgelagerter Argumentation gefordert wurde, die Bezeichnung „Rassist“ oder eine anderweitige Thematisierung von Rassismus sei nur dann ehrverletzend, wenn sie mit anderen herabsetzenden Attributen wie „scheiß“ oder Ähnlichem kombiniert werde. In diesem umgekehrten Regel-Ausnahme-Verhältnis zeigt sich also ein deutliches Ungleichgewicht in der Argumentationslast. Dieses umgekehrte Regel-Ausnahme-Verhältnis erleichtert es, eine Beleidigung durch die Bezeichnung „Rassist“ anzunehmen und erschwert, rassistische Beleidigungen auch als Beleidigungen im strafrechtlichen Sinne zu ahnden. Der „Rassismuvorwurf“ wiegt also schwerer als Rassismus selbst.

Fallbeispiel 4: Rassismuvorwurf und Rassismus im Arbeitsrecht

Ein ähnliches Muster zeigt sich im Bereich des Arbeitsrechts. Fälle, bei denen rassistisches Verhalten zur Kündigung führte, überschritten stets eine sehr hohe Intensitätsschwelle, wie sich nicht zuletzt an der unter der Bezeichnung „Ugah-Ugah-Beschluss“ bekannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ablesen lässt,³⁹ und waren in der Regel auch mit mehr oder weniger expliziten nationalsozialistischen Bekenntnissen verbunden.⁴⁰ Rassistische Äußerungen unterhalb dieser Schwelle oder ohne nationalsozialistisches Bekenntnis wurden jedoch regelmäßig nicht als ausreichender Kündigungsgrund angesehen.⁴¹ In der für eine außerordentliche Kündigung notwendigen Interessenabwägung hatten etwa klar volksverhetzende rassistische Beleidigungen in Form einer Kombination aus dem Vergleich von Schwarzen Menschen mit Tieren und verschiedenen Aussagen, mit denen Schwarzen Menschen das Lebensrecht abgesprochen wurde, nicht ausreichend Gewicht gegenüber der über 30-jährigen Betriebszugehörigkeit und einer aufgrund von Alter und Schwerbehinderung bestehenden Schutzbedürftigkeit des rassistischen Mitarbeiters.⁴² Demgegenüber wurde in einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bereits der Vorwurf, eine Kündigungsentscheidung beruhe auf rassistischen Motiven, als so beleidigend angesehen, dass allein dadurch eine Beeinträchtigung der Vertrauensgrundlage gegeben ist, die es für die Arbeitgeberin unzumutbar macht, das Arbeitsverhältnis weiter fortzusetzen, sodass das Arbeitsverhältnis trotz erfolgreicher Kündigungsschutzklage gerichtlich gemäß § 9 Kündigungsschutzklage aufgelöst wurde.⁴³

³⁹ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 2. November 2020 – 1 BvR 2727/19.

⁴⁰ Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. Februar 2021 – 3 Sa 249/20; Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Dezember 2019 – 3 Sa 30/19; ArbG Berlin, Beschluss vom 5. Mai 2021 – 55 BV 2053/21; Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Februar 2019 – 3 Sa 308/18.

⁴¹ ArbG Gera, Urteil vom 16. Dezember 2021 – 2 Ca 329/20.

⁴² Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Januar 2020 – 4 Sa 19/19.

⁴³ BAG, Urteil vom 10. Juni 2010 – 2 AZR 297/09, Rn. 18.

Damit können Kläger*innen vor Gericht hier per se schwer zu ihrem Recht kommen. In einem anderen Fall ging die Abwägung letztlich zwar zugunsten der Arbeitnehmerin aus, die ihren Vorgesetzten als „Rassisten“ bezeichnet und gedroht hatte, sein Verhalten öffentlich zu machen. Jedoch ging das Gericht ohne Weiteres davon aus, dass ein solches Verhalten an sich geeignet wäre, eine Kündigung zu rechtfertigen.⁴⁴

Wie bisher dargestellt wurde, bietet der aktuelle Rechtsrahmen in seiner Auslegung durch die Justiz aufgrund eines sehr eingeschränkten Rassismusverständnisses, ausgeprägter Dethematisierungs- und Abwehrtendenzen nur sehr begrenzte Möglichkeiten für von Rassismus Betroffene, sich auf rechtlichem Wege zur Wehr zu setzen. Um dies überhaupt zu ermöglichen, spielt der Zugang zum Recht eine zentrale Rolle. Hierfür nimmt die rassismuszentrierende Beratungsarbeit eine ausschlaggebende Position ein. Gleichzeitig geht es in dieser Beratungsarbeit neben den rechtlichen Möglichkeiten auch darum, andere Wege für Betroffene zu finden, um ihre Handlungsmacht zu stärken. Im Folgenden sollen die Probleme des rassismuszentrierenden Beratungsfeldes näher beschrieben werden.

3.3 Zwischen Unterstützung und Unsicherheit: Grenzen der Antirassismusarbeit im Beratungsfeld

Wie im Fall vieler anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland ist auch das rassismuszentrierende Beratungsfeld größtenteils auf die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln angewiesen, um das Beratungsangebot professionell gewährleisten zu können. Das heißt, das Zusammenspiel verschiedener Beratungsstellen und Antidiskriminierungsakteure für eine bestmögliche Unterstützung von Betroffenen kann nur unter der Bedingung funktionieren, dass das Beratungsfeld in seiner Bedeutung politisch anerkannt und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet wird. Im Gespräch über die Probleme und Bedarfe im rassismuszentrierenden Beratungsfeld rückten dementsprechend alle Interviewpartner*innen die Gestaltung der Förderstrukturen in den Mittelpunkt, weswegen sie auch an dieser Stelle im Fokus stehen.

3.3.1 Prekäre Existenzbedingungen: Beratung kann Potenziale nicht ausschöpfen

In den Interviews zeichnete sich ein ambivalentes Bild der Arbeitsbedingungen im Feld, welches auch durch andere Studien bestätigt wird. So zeigten Winterhagen und Ceyhan (2020) beispielsweise bereits in ihrer Studie über „Beratungsangebote für Betroffene

⁴⁴ Landesarbeitsgericht Nürnberg, Urteil vom 8. März 2022 – 7 Sa 176/20, Rn. 192.

von antimuslimischem Rassismus“ auf, dass Beratungsstellen in der Mehrzahl mit durchschnittlich 1,7 Vollzeitmitarbeitenden für die Beratung tendenziell unterbesetzt sind. Hinzu kommt, dass circa die Hälfte aller Beratungsstellen maximal eine einzige Vollzeitstelle für Beratungsarbeit besetzen kann. Die Autorinnen schlussfolgern, dass unter diesen eingeschränkten Personalressourcen „Teamarbeit, gemeinsame Reflexion, um Fälle systematisch aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, sowie Unterstützung in der belastenden Arbeit [...] somit nur eingeschränkt möglich sein“ können (Winterhagen & Ceyhan 2020: 14). Diese Schwierigkeit wird auch in den von Bartel und Kalpaka (2022) durgeführten Untersuchungen über das spezifische Feld der AD-Beratung bestätigt: So ist zwar mit 87% der überwiegende Anteil der Berater*innen hauptamtlich tätig (vgl. ebd.), doch hat die Hälfte von ihnen nur befristete Arbeitsverträge. Jeder dritte Vertrag hat dabei eine Laufzeit von einem Jahr oder weniger (ebd.). Zehn Prozent der AD-Berater*innen arbeiten auf ehrenamtlicher Basis (ebd.). Die Schlussfolgerung ist ähnlich ernüchternd: „Drei von vier Beratungsstellen beschreiben die ihnen für ihre Arbeit zur Verfügung stehenden Ressourcen als nicht ausreichend. Die vorhandenen Mittel decken durchschnittlich 60 Prozent des Bedarfes ab“ (Bartel & Kalpaka 2022: 159). Diese Erkenntnisse decken sich auch mit den Aussagen unserer Interviewpartner*innen, die an verschiedenen Punkten aufzeigen, welche Strukturprobleme im Beratungsfeld vorherrschen.

Förderstrukturen als Herausforderungen für die Beratungsstellen

Dabei können die Bedingungen der einzelnen Beratungsstellen stark nach Bundesländern differieren. So gliedert sich die öffentliche Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands grundsätzlich in Mittel der Kommunen, Länder und des Bundes (vgl. Hummel et al. 2022: 59). Dieses komplexe Zusammenspiel spiegelt sich auch im Kontext des rassismuszentrierenden Beratungsfeldes wider. Grob lässt sich sagen, dass MBTs und OBS-Stellen größtenteils aus Bundesmitteln – zum Beispiel im Rahmen des Förderprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – finanziert werden, während AD-Beratung vorrangig aus jeweiligen Landesmitteln finanziert wird. Bei den jeweiligen Beratungsstellen kann es je nach Bundesland zu verschiedenen Überschneidungen kommen. Beispielsweise werden im Förderprogramm des Landes Berlin „Demokratie. Vielfalt. Respekt.“ Berliner Beratungsstellen aus allen drei Beratungsstrukturen gefördert (vgl. Lüter et al. 2019). Eben weil die regionalen Differenzen so ausgeprägt sind, findet das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen spezialisierten Beratungsstellen und weiteren Akteuren der Antidiskriminierungsarbeit nur selten eine Entsprechung in den Schwerpunktsetzungen der existierenden Förderstrukturen. Um der regionalen Lückenhaftigkeit der Beratungsangebote entgegenzuwirken, sind 2023 zudem zwei Bundes-Förderprogramme hinzugekommen: vonseiten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) im Rahmen von [respekt*land](#) und vonseiten der Bundesbeauftragten für Antirassismus im Rahmen der [community-basierten Beratung gegen Rassismus](#). Beide dienen der Aufstockung der vorhandenen Beratungslandschaft, ob zum flächendeckenden Ausbau der AD-Beratung

und zur Steigerung der Qualität und Fachlichkeit von AD-Beratung (respekt*land) oder zum Aufbau von Beratung in (post-)migrantischen und community-basierten Selbstorganisationen (MSOs) (community-basierte Beratung gegen Rassismus). Auch wenn mit diesen Neuerungen ein wichtiger Schritt in Richtung eines flächendeckenden Beratungsangebots gegangen wird, bleibt abzuwarten und zu untersuchen, inwiefern hierdurch die Schwierigkeiten im Beratungsfeld gemildert werden können.

Inhaltliche Abhängigkeit von politischer Aufmerksamkeit

Angesprochen auf Probleme und Bedarfe in der rassismuszentrierenden Beratung hoben die meisten Interviewpartner*innen mangelnde Ressourcen und Finanzierung hervor. Dabei stand nicht nur die Summe der Fördermittel im Mittelpunkt, sondern vor allem auch die sich gegenseitig bedingenden Fragen, *was* und *wie* gefördert wird. So wurden in einigen Interviews die Kriterien problematisiert, nach denen sich öffentliche Förderung richtet. Das betraf vor allem die inhaltliche Ausrichtung von Förderprogrammen, die angesprochen wurde. Beispielsweise wurde am sächsischen Kontext beschrieben, dass AD-Beratung mit einem intersektionalem Arbeitsansatz lange Zeit nicht in die vorgegebenen „Schienen“ für die Verteilung der Landesfördermittel gepasst hat:

„ *„Okay, Migrationsberatung kommt in die Schiene, Bereich Behinderung kommt in die Schiene, Opferberatung: ah, okay, Rechtsextremismus, in die Schiene. Mobile Beratung: Demokratietarbeit, in die Schiene. Und Antidiskriminierungsberatung, intersektionale Ansätze: Wo ordnen wir das ein? Welches Ressort ist dafür zuständig? Also da schaltet es schon die meisten Strukturen aus.“* (Interview 8)

Folglich bedurfte es in Sachsen eines langjährigen Prozesses, um AD-Beratung überhaupt in Förderrichtlinien zu verankern. Ein ähnliches, wenn auch anders gelagertes Problem wurde im Kontext der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus benannt. So wurde in einem Interview anhand des oben beschriebenen Rechtsextremismusbegriffs der Zusammenhang zwischen Förderungsvorgaben und der – zumindest explizit formulierten – inhaltlichen Ausrichtung problematisiert. Demzufolge ist ein

„ *„Problem bei der Förderung, dass man ein bestimmtes Namedropping betreiben muss, um Geld zu bekommen. Also wenn ich jetzt anfangen von Rassismuskritik und Intersektionalität zu sprechen, kriege ich, glaube ich, wenig Geld bis gar keines. Wenn ich jetzt aber sage, ich mache etwas gegen Rechtsextremismus [...] Also das ist ja auch wieder ein Verwaltungsproblem sozusagen.“* (Interview 2)

Hier wurde insbesondere die Problematik hervorgehoben, dass die Förderperspektive rassismuszentrierender Beratungsstrukturen von politischen Aufmerksamkeitsökono-

mien abhängig ist. Wie Hummel et al. beschreiben, ist dies ein aktuell grundlegendes Problem vieler zivilgesellschaftlicher Organisationen, denn es ist „einfacher, für aktuelle Themen öffentliche wie auch andere Gelder zu akquirieren und entsprechend schwieriger, für persistente und vergessene Problemlagen Projektgelder zu erhalten. Es liegt auf der Hand, die Nachhaltigkeit solcher Trendorientierung zu bezweifeln“ (Hummel et al. 2022: 61). Diese Abhängigkeit wurde vor allem für die Landesebene benannt, auf der beispielsweise auch Parteien wie die AfD vertreten und Neuwahlen potenziell immer mit Unsicherheiten verknüpft sind (Interviews 2, 4, 8). In einem Interview wurde geschlussfolgert, dass es „eigentlich unabdingbar [ist], dass man sich darauf verlassen kann, dass auch mit einer neuen Regierung alle vier Jahre diese Dinge nicht wieder komplett verschwinden, sondern dass es da eine Implementierung gibt“ (Interview 2). Dies ist aktuell jedoch nicht der Fall.

Kritik an der Projektlogik: Herausforderungen der langfristigen Sicherung in der Beratungsarbeit

Neben der Kritik an der inhaltlichen Ausrichtung von Förderstrukturen stand für die Mehrheit der Interviewpartner*innen die fehlende Langfristigkeit der Strukturen im Mittelpunkt. Vor allem die Projektlogik der Förderstrukturen wurde dabei scharf kritisiert. Zum einen machen die kurzfristigen Perspektiven der Projektarbeit und die damit einhergehenden Unsicherheiten das Arbeitsfeld insgesamt relativ unattraktiv (vgl. Winterhagen & Ceyhan 2020). Zum anderen wird hierdurch auch die inhaltliche Tiefe der Arbeit potenziell eingeschränkt, da die Projekte so nicht die „Zeit bekommen, in der Tiefe zu arbeiten, die Zeit bekommen, auch unangenehme und unbequeme Wahrheiten, zum Beispiel über Rassismus in Institutionen, nach oben zu befördern, damit eine Auseinandersetzung mit den Themen stattfinden kann“ (Interview 2). Das strategische Problem, institutionellen Rassismus nur begrenzt thematisieren zu können (Interviews 2, 3, 4, 7 & 10), tritt hier also auch als Problem begrenzter zeitlicher und finanzieller Ressourcen zutage. Auch werden über die Projektfinanzierung in einigen Beratungsstellen nur Teilaspekte der eigentlichen Arbeit finanziert, sodass einiges an Arbeit – beispielsweise Netzwerkarbeit, Weiterbildungen oder auch Fallmonitoring – zum Teil ehrenamtlich „mitläuft“.

Dies ist ein Trend, den Hummel et al. für das zivilgesellschaftliche Arbeitsfeld insgesamt feststellen: „Zeitlich und zweckgebundene Projektfinanzierungen nehmen zu. Oft können damit Fix- und Verwaltungskosten nicht gedeckt werden“ (Hummel et al. 2022: 55). Für viele Interviewpartner*innen zeugte die Projektfinanzierung dabei auch von einer fehlenden politischen Anerkennung der Beratungsarbeit. So bezeichnete ein Berater die fehlende langfristige Sicherung der Beratungsstrukturen als „Doppelmentalität“ (Interview 11), da einerseits die politische Bedeutung betont werde, sich dies jedoch nicht in den Finanzierungsmöglichkeiten widerspiegele. Insgesamt führt diese Ressourcenunsicherheit für viele Beratungsstellen zu einem Dilemma zwischen Qualitätssicherung – inklusive guter Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter*innen – einerseits und dem Anbieten

eines möglichst breiten Beratungsangebots andererseits (vgl. Haase 2021; Bartel et al. 2015; Bartel 2017). Wie für das spezifische Feld der OBS bereits benannt wurde, führt der Konflikt zwischen Arbeitsvolumen, Beratungsqualität und vorhandenen Ressourcen in vielen Fällen zur kräftezehrenden „Selbstausschöpfung“ zum „Preis der Selbstfürsorge“ (Haase 2021: 22). Dieser Punkt bestätigt sich auch im hier genutzten Interviewmaterial nicht nur für die OBS, sondern auch für die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus sowie die AD-Beratung. In der Praxis führt dies durchaus zur bewussten Eingrenzung des Arbeitsbereichs, wie zum Beispiel in einem Interview beschrieben wurde:

„ *„Und wir wissen, dass in den Landkreisen ein höherer Bedarf da ist, den wir nicht abdecken können. Und was wir unseren Beraterinnen definitiv nicht zumuten, weil es für sie als auch die Klient*innen nicht gut ist, dass sie eine Überarbeitung im Sinne von jede Woche Überstunden sich anhäufen. Das können wir nicht verantworten.“* (Interview 8)

Obwohl hier also ein klares Bewusstsein für weitere Bedarfe besteht, können diese unter den aktuellen Bedingungen weder abgedeckt noch klar erfasst werden. Im Ergebnis bremsen mangelnde Ressourcen den Aufbau eines flächendeckenden Beratungsangebotes für Betroffene von Rassismus aus. Die Bearbeitung von Rassismus bleibt damit hinter den klar im Beratungsfeld existierenden Potenzialen zurück:

„ *„Viele Verbände, Initiativen und Organisationen, die mit den Themen arbeiten, über die wir hier gesprochen haben, haben eine sehr hohe Belastung vorliegen, die ausgeräumt werden kann dadurch, dass es nicht nur Lippenbekenntnisse gibt, sondern aktives Handeln vonseiten der Politik. Ganz konkrete, ich kann es schon selber nicht mehr hören, Förderperspektiven für unsere Arbeit. Denn alleinig damit, regelmäßig zu wiederholen, wenn es irgendwelche Jahrestage gibt, dass wir Rassismus ernst nehmen, dass Rassismus keinen Platz hat in unserer Gesellschaft, ist vollkommen nichtig, wenn unsere Arbeit nicht gefördert wird.“* (Interview 2)

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die rassismuszentrierende Beratungsarbeit nicht selten von einer Prekarität begleitet wird, durch die es zum Teil zu einer hohen Fluktuation der Mitarbeitenden und einem Abwägen zwischen Qualitätssicherung und Beratungsgarantie kommt. Zusätzlich zu dem Problem, dass nicht ausreichend Beratung angeboten werden kann, geht dabei auch wichtiges Wissen verloren und entsteht unnötige Mehrarbeit. Anders ausgedrückt: „[p]reäre Arbeitsbedingungen und kurzfristige Planungshorizonte gefährden die Qualität der Arbeit und binden viel Energie“ (Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. 2021). Dass es überhaupt ein professionelles Beratungsfeld gibt, in dem unterschiedliche Ausdrucksformen von Rassismus bearbeitet und bekämpft werden, ist nicht zuletzt das Ergebnis der alltäglichen Ausdauer und Resilienz sowie der öffentlichen Kämpfe der Akteur*innen im Beratungsfeld. Aufgrund der Schranken der öffentlichen Förderlogiken fehlt es diesem Feld jedoch an dringend be-

nötiger Nachhaltigkeit sowie den in diesem Feld tätigen Menschen an Existenzsicherung, Arbeitsentlastung und einer Erweiterung von Handlungsspielräumen.

Insgesamt zeigen sich in den Interviews also Schwierigkeiten vor allem aufgrund dreier zusammenhängender Struktureigenschaften: Erstens sind viele Beratungsstellen chronisch unterfinanziert und unterbesetzt. Obwohl die Ressourcen ausreichen, um die bestehende Struktur aufrechtzuerhalten, reichen sie nicht aus, um zu wachsen, was die Zielgruppenerreichung begrenzt. Auch die Netzwerkarbeit und die Bearbeitung neuer Arbeitsbereiche stoßen an Grenzen, was während der Corona-Pandemie und bei Themen wie Rassismus im digitalen Raum besonders herausfordernd war. Zudem erschweren Rekrutierungs- und Kontinuitätsprobleme beim Personal die Arbeit. Zweitens führt die häufig kurzfristige Projektfinanzierung zu Zukunftsunsicherheit und macht die Arbeit für viele unattraktiv. Dies führt dazu, dass Arbeitszeit ineffizient genutzt wird, weil zu viele administrative Tätigkeiten abgedeckt werden müssen. Außerdem erschwert es die langfristige Planbarkeit. Drittens besteht eine politische Abhängigkeit, da die aktuelle politische Diskussion die Schwerpunktsetzung in den Förderstrukturen beeinflusst. Die politische Zusammensetzung auf Länderebene, insbesondere durch einen Rechtsruck, führt zu Unsicherheiten in der Finanzierung und beeinträchtigt auch die Ko-Finanzierung zwischen Bund und Ländern. Die direkte Bedrohungslage für die Akteur*innen in den Projekten durch einen politischen Rechtsruck stellt eine zusätzliche Herausforderung dar.

3.3.2 Doppelbelastung: Akteur*innen im Beratungsfeld erleben selbst Rassismus

Während fehlende Nachhaltigkeit und finanzielle Ausstattung grundsätzlich alle Akteur*innen im rassismuszentrierenden Beratungsfeld trifft, sind die selbst von Rassismus betroffenen Berater*innen sowie community- und (post-)migrantischen Selbstorganisationen besonderen Problemlagen ausgesetzt: „Viele Migrant*innenselbstorganisationen gehen auf dem Zahnfleisch“ (Interview 2). Dabei sind sowohl die innerorganisatorischen Kontexte als auch die Strukturlogiken des Beratungsfelds insgesamt von Bedeutung.

Doppelanspruch rassismuskritischer Beratungsarbeit

Als Teil der Antirassismuarbeit der verschiedenen Beratungsstellen versuchen diese nicht nur dem Doppelanspruch zu entsprechen, fallspezifisch zu beraten und gesellschaftlich zu intervenieren. Ihnen geht es auch darum, eine Doppelkritik zu formulieren, die die Reproduktion von Rassismus sowohl in den gesellschaftlichen Verhältnissen als auch in den eigenen Organisationsstrukturen zu kritisieren und ändern versucht. In diesem Sinne wird die Frage, inwiefern Rassismus gesellschaftlich strukturierend wirkt, auch an die eigenen Organisationsstrukturen gerichtet, da „auch Verbände, Vereine, Initiativen, Organisationen, die zum Thema Rassismus arbeiten, aus einer rassismuskritischen Perspektive nicht frei

sind von Rassismus“ (Interview 2). In der Antirassismuserfahrung wird diese Problemstellung in der Regel unter der Überschrift der „Rassismuskritischen Öffnung oder einer Rassismuskritischen Organisationsentwicklung“ (Seng & Warrach 2019: 4) diskutiert und fokussiert unter anderem die Präsenz selbst von Rassismus betroffener Mitarbeiter*innen als zentrale Akteur*innen für das rassismuszentrierte Beratungsangebot. Im Kontext der Beratungsarbeit steht dabei vor allem die Frage im Mittelpunkt, inwieweit Berater*innenteams im Sinne ihrer Positioniertheiten divers aufgestellt sind. Dies ist in doppelter Hinsicht relevant: Erstens geht es in der Frage der Repräsentation bereits um eine antirassistische Haltung. So brachte beispielsweise Karima Benbrahim vom Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserfahrung in NRW (IDA-NRW) die kritische Befragung interner Repräsentationspolitiken wie folgt auf den Punkt: „Mit einem Blick in die eigenen Strukturen und Institutionen wird klar, dass auch wir Ausschlüsse praktizieren im Hinblick auf Personal, das immer aus dem gleichen Umfeld kommt, das einen bestimmten Abschluss hat. Da wirken ganz viele Denklagen gebunden an Normalitätsvorstellungen“ (Dib & Benbrahim 2022: 113). Zweitens kann der Peer-to-Peer-Ansatz – „Menschen, die selbst Rassismuserfahrung haben, beraten Menschen, die Rassismuserfahrung haben“ (Interview 10) – eine zentrale Rolle in der Beratungssituation selbst spielen: Sind selbst rassismuserfahrene Personen als Peers unter den Berater*innen, können Beratungsnehmende schneller das Vertrauen fassen, im Verlauf der Beratung nicht zusätzlich sekundäre Rassismuserfahrungen zu machen (Interviews 10, 11, 8 & 4).

Für das Feld der AD-Beratung stellen Bartel und Kalpaka (2022: 147) in ihrer Studie fest, dass für „zwei Drittel der befragten AD-Beratungsstellen [...] die Positioniertheit der Berater*innen, das heißt auch deren persönliche Diskriminierungserfahrungen, ein relevantes Kriterium bei der Zusammensetzung des Beratungsteams“ sei. Dabei sind es vor allem Rassismuserfahrungen, die als relevant für die Teamzusammensetzung berücksichtigt werden. Jedoch ist hervorzuheben, dass sich die tatsächliche Etablierung solch diverser Teams in der Praxis je nach Teilbereich des rassismuszentrierenden Beratungsfeldes und je nach lokalen Gegebenheiten der jeweiligen Beratungsstellen sehr unterschiedlich gestaltet. Auf die Differenzen zwischen den verschiedenen Beratungsstrukturen sowie den spezifischen Beratungsstellen, die sich je nach lokalem Kontext in den Bundesländern unterscheiden können, kann an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen werden. Es lassen sich jedoch grobe Tendenzen nachzeichnen: Während die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus und die Opferberatungsstellen ihre Wurzeln in einem größtenteils *weiß* dominierten antifaschistischen und antirassistischen Bewegungskontext vor allem in Ostdeutschland der 1990er Jahre haben (Interviews 1 & 2), etablierten sich im Feld der Antidiskriminierungsberatung bereits früh divers aufgestellte Akteure sowie (post-)migrantische Selbstorganisationen (vgl. Bartel & Kalpaka 2022: 44–45). Die daraus entstehenden Pfadabhängigkeiten prägen teilweise bis heute die Beratungslandschaft (Interview 1). In allen Interviews wurde deutlich gemacht, dass eine rassismuskritische Perspektive auf den eigenen institutionellen Kontext und die damit verbundene Frage rassismuskritischer Organisationsentwicklung im Beratungsfeld insgesamt explizit diskutiert und als relevant erachtet wird. Gleichzeitig wurden jedoch strukturelle Probleme deutlich, die es erschweren, darauf zu reagieren. Das hat mit den

spezifischen Bedingungen der Beratungsarbeit zu tun. So ist in Interviews zum Beispiel die Doppelbelastung betont worden, die selbst von Rassismus betroffene Personen in der rassismuszentrierenden Beratungsarbeit haben, da „die Beratungsarbeit für von Rassismus und Antisemitismus betroffene Menschen einfach, ja, auf anderen Ebenen zusätzlich wirken kann“ (Interview 2). Das kann sowohl emotionalen Stress und potenzielle Retraumatisierung aufgrund der eigenen Lebenserfahrungen (Interview 10) sowie Rassismus im Kontext der Beratungsteams oder der im Beratungsverlauf potenziell folgenden Interaktionen mit lokalen Institutionen und Behörden einschließen. Im Falle aufsuchend arbeitender Beratungsstellen können zudem Sicherheitsbedenken eine Rolle spielen (Interviews 2 & 12). Rassismuserfahrene Personen sind also mit besonderen Problemlagen konfrontiert, für die unter anderem die Möglichkeiten der Bearbeitung innerhalb der Beratungsorganisationen – zum Beispiel durch stärkere Anerkennung, das Schaffen von Räumen für Empowerment, Supervision und genügend Austausch – von zentraler Bedeutung sind. Solche Bearbeitungsmöglichkeiten erfordern allerdings Ressourcen, die in den meisten Beratungsstellen nur knapp vorhanden sind: „Das sind finanzielle Ressourcen, das sind emotionale Ressourcen, das sind zeitliche Ressourcen, die dafür in Anspruch genommen werden müssen“ (Interview 2). Insgesamt erfordert der Wille zur Umsetzung einer rassismuskritischen Öffnung nicht nur ein Bewusstsein, sondern auch die Möglichkeiten, den daraus entstehenden spezifischen Bedarfen zu begegnen. Darüber hinaus gestaltet sich ein solcher Blick auf die eigenen Strukturen nicht selten konflikthaft, da sich – wie es ein Interviewpartner auf den Punkt brachte – Mitarbeiter*innen „sehr vor den Kopf gestoßen fühlen“ können (Interview 15). Eben weil die Ressourcen für den Umgang mit diesen Problemen nicht immer vorhanden sind, gestaltet sich daher auch der Prozess der rassismuskritischen Organisationsentwicklung in vornehmlich *weißen* Beratungsstellen schwierig und kann dabei auch auf Kosten der Betroffenen selbst gehen.

Die Rolle von (post-)migrantischen und community-basierten Selbstorganisationen in der rassismuszentrierten Beratungslandschaft Deutschlands

Neben rassismuserfahrenen Beratenden in divers aufgestellten Beratungsteams sind (post-) migrantische und community-basierte Selbstorganisationen wichtige Akteure im rassismuszentrierenden Beratungsfeld. Zwei Aspekte gilt es dabei besonders hervorzuheben: Erstens leisten sie selbst Beratungsarbeit – meist im Rahmen der merkmals- oder zielgruppenspezifischen AD-Beratung – und können somit „noch einmal gezielt Gruppen im Blick haben“ (Interview 2), für die sie eine gezieltere Ansprache schaffen als breit aufgestellte Beratungsstellen. So wird in der Studie „Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus“ betont, dass Selbstorganisationen eine Schlüsselfunktion in der Beratungslandschaft erfüllen, denn sie „haben hohes Potenzial, Betroffene zu erreichen, aktuelle Trends zu erkennen und Empowerment zu ermöglichen“ (Winterhagen & Ceyhan 2020: 41). Diese „bottom up“-Rolle (Interview 7) wird auch in den Interviews mit Beratungsstellen hervorgehoben:

„*„Ich möchte jetzt nicht sagen, dass große Träger der sozialen Hilfe oder große Organisationen an sich nicht parteiisch sind, aber eine Migrantenselbstorganisation von unten heraus hat ganz andere Bewegungsgründe, warum wir die Arbeit machen. Sicherlich gehen wir viele Sachen in unserer Arbeit anders an. Also, einerseits, klar, es muss ja fachliche Arbeit geleistet werden, das spielt keine Rolle jetzt, ob ich Migrantenselbstorganisation bin oder nicht, aber andererseits als Migrantenselbstorganisation habe ich eine gewisse Bindung, eine gewisse Motivation, diese Arbeit zu machen. Und dementsprechend ist auch meine Vorgehensweise, auch wenn die fachlich ist, doch vielleicht auch niedrigschwelliger und parteiischer.“* (Interview 11)

In diesem Sinne wurde auch in einem Interview darauf hingewiesen, dass Selbstorganisationen „Bedarfe im Blick haben, die wir [also nicht community-basierte Organisationen] nicht im Blick haben können. Oder für die wir vielleicht gar nicht in der Lage sind zu sprechen“ (Interview 2). Mit Blick auf das spezifische Phänomen des anti-Schwarzen Rassismus fordert der Afrozensus daher beispielsweise, dass „Beratungsstellen für Betroffene von Anti-Schwarzem Rassismus [...] flächendeckend etabliert und um ein deutschlandweites Monitoring von Anti-Schwarzem Rassismus ergänzt werden, das unter konzeptioneller Leitung und Fachaufsicht von Selbstorganisationen umgesetzt werden muss“ (Aikins et al. 2021: 269).

Zweitens stellen MSOs eine wichtige Kontaktstelle zwischen Beratungsstellen auf der einen und ihren Zielgruppen auf der anderen Seite dar. Beispielsweise wird von einer Beraterin die wichtige Rolle dieser Netzwerke betont:

„*„Und wir sind auch nicht community-basiert [...], aber] wir haben den Anspruch, gut ansprechbar zu sein für alle betroffenen Gruppen. [...] Und wie versuchen wir jetzt, sozusagen, die betroffenen Gruppen trotzdem gut zu erreichen. Das ist durch eine gezielte Ansprache noch einmal [...] Also, in die Communitys hineinzugehen. Also, wirklich über Netzwerkarbeit.“* (Interview 4)

Trotz ihrer Bedeutung sind Selbstorganisationen in der rassismuszbezogenen Beratungslandschaft – aber auch darüber hinaus – mit besonderen Problemlagen konfrontiert. Nicht zuletzt, weil Rassismus ein gesellschaftsstrukturierendes Phänomen darstellt, ist das Verhältnis zwischen Selbstorganisationen und staatlichen, aber auch anderen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, durch Ambivalenzen gekennzeichnet. So wurde in verschiedenen Interviews mit Selbstorganisationen berichtet, dass diese in ihrer Professionalität von staatlicher Seite nicht immer ernst genommen und dementsprechend „sogar bis heute noch nicht unbedingt als Partner gesehen oder als eine notwendige Struktur“ (Interview 12) anerkannt werden. In der Geschichte des Beratungsfeldes hat dieses Problem mangelnder Anerkennung und Solidarität auch durchaus auf andere zivilgesellschaftliche Akteure zugefallen. So erinnert sich eine Beraterin selbstkritisch an die 1990er Jahre:

„*„Es gab Anfang der 1990er Jahre ja fast keine migrantischen Organisationen. [...] Und ich erinnere mich da noch gut dran, dass wir ihnen nicht notwendigerweise die Solidität zugetraut haben, um dann auch regelmäßig, kontinuierlich und zuverlässig als Organisation dazustehen und mit an einem Strang zu ziehen.“* (Interview 13)

Selbstorganisationen mussten also seit der Entstehung des Beratungsfeldes „eine gewisse Überzeugungsarbeit“ leisten und dabei „gegen Strukturen, die gewachsen sind“ kämpfen (Interview 12). Im Gespräch mit einer Selbstorganisation wurde im Ergebnis dabei positiv bemerkt, dass „ein gewisser Ruck durch die Gesellschaft gegangen ist, gerade zu den Migranten hin. Wir vermerken jetzt oder registrieren jetzt viel mehr politische Aktivitäten. Viel mehr Engagement in den Kommunen. Also die Zahl der neu gebildeten Migrantenselbstorganisationen ist sehr hoch“ (Interview 12). Auch haben es einige bereits langjährig arbeitende Selbstorganisationen geschafft, sich fest in der Beratungslandschaft und darüber hinaus zu etablieren. So wurde in einem Gespräch mit einer Berliner Selbstorganisation resümiert, dass sie „nicht nur als eine Beratungsstelle für Ratsuchende gesehen [werden], sondern auch inzwischen als Fachstelle“ (Interview 11). Dennoch lastet dabei auf vielen weiterhin der Druck, sich beweisen zu müssen, um die gleichberechtigte Anerkennung zu bekommen:

„*„Als Migrantenselbstorganisationen, und das gilt jetzt nicht nur für uns, sondern allgemein für Migrantenselbstorganisationen, besteht so ein Gefühl, dass wir uns ständig beweisen müssen in unserer fachlichen Stellung. Es wird oft vorgeworfen, wir sind emotional und wir sind so und reagieren deswegen bestimmt auf so eine Art und Weise, wie man manchmal reagiert oder uns fehlt die Professionalität und die Zuverlässigkeit. Und natürlich haben wir nicht die größten Strukturen, sage ich mal, wie größere Träger, vor allem, was Fördermittel, Abrechnung und sowas betrifft. Also, dieser ständige Druck, sich beweisen zu müssen und unsere fachliche Stellung zu verteidigen, also, das ist eine Herausforderung.“* (Interview 11)

Diese Erfahrung politischer Hierarchisierung drückt sich auch in der finanziellen Situation der meisten Selbstorganisationen aus. So teilte die Mehrheit der Interviewpartner*innen aus dem rassismuszentrierenden Beratungsfeld die Problemwahrnehmung, dass die Arbeit von MSOs „fast ausschließlich ehrenamtlich organisiert“ ist (Interview 8; vgl. auch Winterhagen & Ceyhan 2020; Henkel & Vetter 2023). Die Mehrheit der Interviewpartner*innen merkte jedoch auch an, dass sie in den vergangenen Jahren einen gesellschaftlichen Wandel in der Wahrnehmung von Rassismus erlebt haben, der sich zum Teil auch positiv auf die Finanzierung von MSOs ausgewirkt hat:

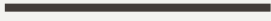
” „Mein Eindruck ist, dass die hauptamtlichen Strukturen verstärkt worden sind: Von ‚wenig‘ bis ‚es passiert was‘. So. Ich glaube das, sozusagen dass die Politik tatsächlich sieht: Oh, da haben wir eine Verantwortung. Die müssen wir irgendwie angehen. [...] Also vor zehn Jahren wäre es genauso wichtig gewesen, gesellschaftspolitisch gesehen, aber nicht denkbar.“
(Interview 8)

Dieser Wandel wurde nicht zuletzt in der Schwerpunktsetzung der 2022 neuen Antirassismusbeauftragten des Bundes Reem Alabali-Radovan deutlich, die in ihrem ersten Lagebericht zu Rassismus in Deutschland ihr Zielvorhaben betonte, unter anderem „die professionelle, niedrighschwellige community-basierte Beratung in Migrantenorganisationen und weiteren Community-Einrichtungen entscheidend voranzutreiben“ (Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie für Antirassismus 2023: 89). 2023 begann hierzu die Förderung eines Modellvorhabens zu community-basierten Anlauf- und Beratungsstellen für von Rassismus betroffene Menschen. Das Vorhaben hat zum Ziel, dass sich etablierte migrantische Selbstorganisationen sowohl dem Aufbau und der Stärkung von insgesamt 32 Anlauf- und Beratungsstellen in ganz Deutschland⁴⁵ als auch der Qualifizierung von Antirassismusberater*innen und der Standardisierung der Dokumentation von Beratungs- und Meldefällen⁴⁶ widmen. Auf diese Weise können die spezifischen Bedarfe von MSOs besser einfließen. Wie nachhaltig die Strukturen sein werden, die mit diesem Modellvorhaben aufgebaut werden, kann zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht bewertet werden. Einerseits sind rassismuserfahrene Berater*innen und (post-)migrantische beziehungsweise community-basierte Selbstorganisationen somit Schlüsselakteur*innen in der rassismuszentrierenden Beratungsarbeit und haben auch in der öffentlich-politischen Auseinandersetzung maßgeblich dazu beigetragen, dass diese Beratungsarbeit sich allen Widerständen zum Trotz inzwischen durchaus als solche etablieren konnte. Andererseits erfahren diese Akteur*innen in einem ohnehin von starker Unsicherheit gezeichnetem Arbeitsfeld eine Doppelbelastung. Die Bekämpfung dieser Doppelbelastung für selbst von Rassismus betroffene Akteur*innen muss sowohl in den öffentlichen Förderprogrammen als auch im Beratungsfeld selbst eine primäre Rolle spielen.

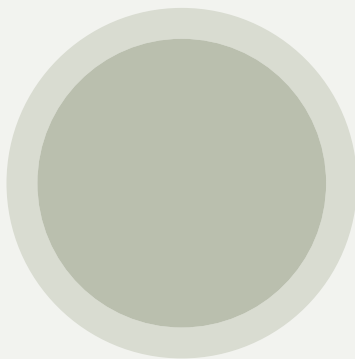
⁴⁵ Als Projektträger arbeiten der Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland (DaMOst), der Bundesverband Netzwerke von Migrant*innenorganisationen (NeMO), die Türkische Gemeinde in Deutschland (TGD) sowie die Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen (BKMO).

⁴⁶ Als Projektträger arbeiten das Landesnetzwerk Migrant*innenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA), der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd), CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG).

4.



Fazit



Die gegenwärtige gesellschaftliche und politische Thematisierung von Rassismus unterliegt einem bemerkenswerten Wandel. So zeigt sich in den zentralen gesellschaftlichen Teilbereichen der Medien und des Rechtssystems, dass sich das Thema in den vergangenen zehn Jahren eindeutig verankern konnte. Die Thematisierung und Adressierung von Rassismus haben somit eine breite gesellschaftliche Relevanz erlangt. Parallel konnten sich zudem Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im gesamten Bundesgebiet etablieren, die Betroffenen dabei helfen, ihre Handlungsmacht zu stärken und ihre Rechte tatsächlich wahrzunehmen. In allen drei gesellschaftlichen Teilbereichen (Medien, Recht, Beratung) zeichnen sich dabei sowohl positive als auch negative Entwicklungen ab.

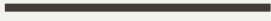
In der Medienlandschaft hat sich zweifellos eine Sensibilisierung für das Thema Rassismus eingestellt. Die vermehrte Thematisierung und explizite Benennung von Rassismus in der Presseberichterstattung markieren einen bedeutsamen Schritt. Die Analyse von Leitmedien – hier der konservativ-liberalen Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der links-liberalen Süddeutschen Zeitung und der linksalternativen taz – über die vergangenen drei Jahrzehnte unterstreicht dabei, dass Rassismus unabhängig von der politischen Ausrichtung zunehmend thematisiert wird. Mit anderen Worten scheint diese Entwicklung nicht auf Medien mit einer eher linken Orientierung beschränkt zu sein. Allerdings treten auch Probleme zutage. Erstens wird Rassismus in der Berichterstattung oft auf rassistische Gewalt und auffällige Protestereignisse reduziert. So finden sich in der Berichterstattung verschiedene Schlüsselereignisse, um die herum Rassismus besonders häufig thematisiert wurde. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Beispiele von Gewalt. Es ist also eine thematische Engführung zu beobachten, durch welche die Komplexität sowie die alltägliche Problematik von Rassismus aus dem Blick geraten. Zweitens zeigen unsere Ergebnisse, dass die Rassismus-Berichterstattung durch häufige Verweise auf den Rechtsextremismus gekennzeichnet ist. Diese thematische Engführung kann insofern als eine spezifische Form der Abwehr verstanden werden, als dass Rassismus hier vorrangig auf die (rechtsextremen) Ränder der Gesellschaft externalisiert wird (vgl. van Dijk 1992; Pantti et al. 2019; auch Brown 2021). Dieser Fokus vernachlässigt subtilere Formen von Rassismus und beschränkt Rassismus tendenziell auf Rechtsextremismus, sodass Rassismus als isoliertes Phänomen anstatt als strukturelle Herausforderung der Gesellschaft wahrgenommen wird.

Im deutschen Rechtssystem zeigt sich eine parallele Entwicklung. Positiv ist zu vermerken, dass verschiedene Diskriminierungsverbote im deutschen Recht existieren. Formal bieten sie die Möglichkeit, rechtlich gegen Rassismus – etwa gegen rassistische Diskriminierung – vorzugehen. Darüber hinaus hat sich im Zusammenspiel der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus, der Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie der Antidiskriminierungsberatung eine Infrastruktur etabliert, die Betroffene von Rassismus weit über die Rechtsberatung hinaus unterstützt und in ihrer Handlungsmacht bestärkt. Betrachtet man diese drei rassismuszentrierenden Beratungsstrukturen in ihrer Gesamtheit, eröffnet sie ein breites Spektrum der Bearbeitung von Rassismus, in dem verschiedene Phänomenbereiche Berücksichtigung finden, um Betroffenen von Rassismus sowie ihren Angehörigen und Unterstützer*innen umfassende

Unterstützung anbieten zu können. Allerdings zeigen sich auch in diesen gesellschaftlichen Teilbereichen Probleme in der Art, *wie* Rassismus adressiert und thematisiert wird. Obwohl verschiedene Rechtsnormen existieren, die es von Rassismus Betroffenen grundsätzlich ermöglichen könnten, sich mit den Mitteln des Rechts zur Wehr zu setzen, schaffen es nur wenig Fälle tatsächlich vor Gericht. Kommt es schließlich dazu, dass Fälle rassistischer Gewalt oder Diskriminierung tatsächlich vor Gericht verhandelt werden, zeigen sich sowohl die Rechtsinterpretation als auch die Rechtspraxis stark limitiert. In der Rechtsprechung wird ein eingeschränktes Rassismusverständnis sichtbar, wonach Rassismus vorrangig biologistisch, im Sinne des Rechtsextremismus sowie intentionaler Handlungen verstanden wird. Zudem wird Rassismus vor Gericht häufig dethematisiert: Dies geschieht, indem Rassismus beispielsweise auf verschiedene Weise externalisiert, also vor allem im Ausland und an den gesellschaftlichen Rändern verortet wird. Auch gibt es die Tendenz, dass Gerichte die Benennung von Rassismus – also einen „Rassismusvorwurf“ – stärker sanktionieren als die damit angeprangerte rassistische Praxis. In ihrer Summe führen diese Tendenzen zu sehr geringen Erfolgsaussichten für Betroffene, sich nach erlebtem Rassismus vor Gericht Recht zu verschaffen. Vielmehr müssen sie, wenn sie beispielsweise Polizist*innen als Rassist*innen bezeichnen oder auch nur Racial Profiling als solches benennen, mit negativen Konsequenzen insbesondere in Form von Strafanzeigen und Strafprozessen bis hin zur Verurteilung rechnen. Die bestehenden Beratungsstellen, die zentral für die Benennung von diesen Problemen in der Rechtsdurchsetzung für Betroffene sind, können nur begrenzt eine Korrektivfunktion dagegen einnehmen. Die große Mehrheit der rassismuszentrierenden Beratungsstellen arbeitet auf Basis von Projektfinanzierung, was sowohl die flächendeckende Unterstützung von Betroffenen von Rassismus erschwert als auch der Nachhaltigkeit der aufgebauten Strukturen entgegenwirkt. Die Finanzierung ist dabei nicht zuletzt auch an politische Aufmerksamkeitsökonomien gebunden. Aufgrund der länderspezifischen Finanzierungslogiken differieren zudem die Anzahl und Ausgangsbedingungen vieler Beratungsstellen je nach lokalem Kontext, sodass der Zugang zu Beratungsangeboten für Betroffene von Rassismus in ganz Deutschland sehr unterschiedlich gegeben ist. Diese grundsätzliche Prekariät des rassismuszentrierenden Beratungsfeldes trifft Akteur*innen, die selbst Rassismus erfahren – sowohl Berater*innen als auch MSOs – in besonders gravierender Weise.

Insgesamt lässt sich also ein paradigmatischer Wandel in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Rassismus feststellen. Es geht nicht mehr vorrangig um die Frage, *ob* Rassismus überhaupt thematisiert wird, sondern vielmehr darum, *wie* diese Thematisierung erfolgt. Zentrale Herausforderungen dabei bleiben die thematische Engführung in den Medien und im Rechtssystem sowie die Unsicherheit und mangelnde Flächendeckung in den Unterstützungsstrukturen.

5.



Handlungsempfehlungen



Dieser Bericht hat empirisch gezeigt, dass in deutschen Medien, im Rechtssystem sowie in der auf Rassismus fokussierenden Beratungslandschaft nach wie vor Defizite im Umgang mit Rassismus bestehen, auch wenn Rassismus in allen drei Bereichen zunehmend anerkannt und adressiert wird. Um die beschriebenen Probleme nachhaltig zu bekämpfen, empfehlen wir gezielte Maßnahmen in verschiedenen Bereichen. Die im Folgenden dargestellten Handlungsempfehlungen ergeben sich dabei aus einem Zusammenspiel der empirischen Ergebnisse dieses Berichts mit dem darauf bezogenen Erfahrungswissen von 18 konsultierten Expert*innen aus der Zivilgesellschaft und dem Medienbereich. Des Weiteren wurden bereits existierende Forderungen und Maßnahmenkataloge einschlägiger Akteur*innen berücksichtigt (siehe Abschnitt [Forschungszugänge und Methoden](#)).

Wie die Ergebnisse unseres Berichts zeigen, konnten für alle drei Teilbereiche – Medien, Recht und Beratung – Muster aufgezeigt werden, die als Abwehr einer umfassenden und nachhaltigen Auseinandersetzung mit Rassismus interpretiert werden können. Gleichwohl ist anzunehmen, dass derartige Engführungen des Rassismusverständnisses und Abwehrreaktionen nicht auf die untersuchten Bereiche beschränkt sind. Hierfür sprechen die Befunde der NaDiRa-Auftaktstudie „Rassistische Realitäten“, die Abwehrreaktionen in der Bevölkerung nachweisen (vgl. DeZIM 2022: 70–90). Auch die zivilgesellschaftliche Konsultation ergab die Notwendigkeit einer übergreifenden gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Rassismus, weshalb wir an dieser Stelle Maßnahmen nennen, die über die untersuchten Teilbereiche hinausreichen und allgemein zu empfehlen sind.

So lässt sich insbesondere aus der Diskussion mit den konsultierten Expert*innen ableiten, wie wichtig und dringend einige der bereits vorliegenden ausgearbeiteten Reformvorschläge sind. Dazu gehört die von dem Bündnis AGG Reform – Jetzt! geforderte und im Koalitionsvertrag angekündigte Novellierung des AGG, ebenso das von der Ampel-Koalition angekündigte Demokratiefördergesetz sowie ein Bundespartizipationsgesetz, wie es von der Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen vorgeschlagen wird.

Als **allgemeine Maßnahmen**, die über die einzelnen untersuchten gesellschaftlichen Felder hinaus zu empfehlen sind, erachten wir zudem drei Maßnahmen für besonders wichtig:

- **Stärkung der rassismuskritischen politischen Bildung**

Die Ergebnisse der Medien- sowie der Rechtsanalyse bestätigen für diese gesellschaftlichen Felder den bereits in der NaDiRa-Auftaktstudie „Rassistische Realitäten“ (DeZIM 2022) deutlich gewordenen Befund, dass Rassismus zwar zunehmend als Problem erachtet und benannt wird. Zugleich zeigt sich aber, dass es an notwendigem Wissen fehlt, um Rassismus trotz des oft vorhandenen guten Willens nicht zu reproduzieren. Neben den im Folgenden näher darzulegenden Maßnahmen, die spezifisch in den untersuchten Bereichen greifen sollen, sollte rassismuskritische politische Bildung gestärkt werden, um Grundkenntnisse darüber, wie Rassismus erkannt und bekämpft werden kann, zu einem verlässlichen Bestandteil des Allgemeinwissens zu machen. Eine Schlüs-

selrolle spielt dabei die unabhängige Bundeszentrale für politische Bildung, die ausreichend finanziert sein muss.

- **Stärkung der Zivilgesellschaft**

Zivilgesellschaftliche Stimmen, die schon seit Jahrzehnten Wissen über die in Deutschland wirkenden Rassismen sammeln und verbreiten, erfüllen insbesondere dadurch eine wichtige gesamtgesellschaftliche Funktion, dass sie diesem Wissen zu gesamtgesellschaftlicher Aufmerksamkeit verhelfen können. Zur Erfüllung dieser so wichtigen Funktion müssen sie gestärkt werden, indem insbesondere migrantische Organisationen mit geringem bürokratischem Aufwand auf Mittel zugreifen können, um diese weiterhin und noch wirkungsvoller ausüben zu können. Das ist gerade auch in Zeiten eines erstarkenden Rechtsextremismus wichtig. Das bereits im Dezember 2022 vom Kabinett beschlossene Demokratiefördergesetz würde hier einen wichtigen Schritt bedeuten. Die Ergebnisse unserer Studie zeigen, dass es zur effektiven Umsetzung der im Grundgesetz verankerten Rechte auf Schutz vor Diskriminierung und auf Gleichheit in Würde nicht ausreichend ist, auf bestehende Mechanismen insbesondere in den Medien und im Recht zu setzen, sondern im Gegenteil: dass es einer rassismuskritischen Zivilgesellschaft als Korrektiv bedarf.

- **Verfassungsrechtliche Verankerung der Bekämpfung von Rassismus**

Das besondere Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 sollte um einen weiteren Satz ergänzt werden, in dem die Verpflichtung zu positiven Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus hervorgehoben wird. Damit verbunden oder davon unabhängig muss gesetzgeberisch klar gestellt werden, dass „Diskriminierung wegen der Rasse“ nicht nur Handeln umfasst, das von rassistischen Intentionen getragen wird, sondern dass rassistische Effekte entscheidend sind.

Für den Bereich **Medien** schließen wir uns den Forderungen für mehr Mediendiversität an, die 2020 von den Neuen deutschen Medienmacher*innen, der Google News Initiative, Leidmedien, dem Lesben- und Schwulenverband (LSVD), der MaLisa Stiftung und ProQuote Medien auf der Plattform www.mediendiversitaet.de veröffentlicht wurde. Wir empfehlen basierend auf den vorgestellten Ergebnissen und der Expert*innen-Konsultation folgende Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die festgestellte zunehmende explizite Thematisierung von Rassismus in Zukunft noch stärker rassismuskritisch erfolgen kann:

- **Rassismuskritisches Wissen**

Die Medienanalyse hat ergeben, dass aufmerksamkeitsregende Ereignisse (wie Gewalt und große Proteste) den Diskurs über Rassismus dominieren, während subtilere, alltägliche und strukturelle Formen von Rassismus weniger sichtbar sind (siehe [Abschnitt 2.1](#)). Durch die häufigen

Referenzen auf rechtsextreme Bewegungen und Akteure wird Rassismus medial als ein gesellschaftliches Randphänomen gerahmt (siehe [Abschnitt 2.2](#)). Wir empfehlen für den Medienbereich daher Maßnahmen zur Sensibilisierung und Steigerung des Problembewusstseins: Rassismuskritisches Wissen sollte ein fester Bestandteil von Volontariat und den Curricula an Journalist*innen-Schulen beziehungsweise in den einschlägigen Studiengängen an Hochschulen und Universitäten werden. Angehende Journalist*innen sollten im Erkennen verschiedener Formen von Rassismus und den gängigen Abwehrmechanismen geschult werden und sich ihrer besonderen Verantwortung für die öffentliche Benennung und Anerkennung von Rassismus bewusst sein. Das gleiche gilt für Journalist*innen, die bereits im Beruf etabliert sind, weshalb Redaktionen regelmäßig Workshops und Weiterbildungen in den Bereichen Rassismus-Bildung und Rassismus-Kritik anbieten und die Teilnahme daran verbindlich machen sollten. Zu dem Wissen, das in der journalistischen Aus- und Fortbildung in diesem Sinne weitergegeben wird, muss auch ein Bewusstsein dafür gehören, wie rassistische Narrative und vor allem auch rassistische Bildsprache erkannt und vermieden werden. Außerdem ist wichtig, dass rassistische Narrative und rassistische oder verharmlosende Begriffe anderer Akteur*innen in der Berichterstattung nicht unkritisch übernommen werden.

- **Vielfalt und Repräsentation**

Deutsche Medienorganisationen müssen auf allen Ebenen diverser sein – auch hierin kann ein Schlüssel für eine rassismuskritische Berichterstattung und (Bild-)Sprache liegen. Einstiegs- und Aufstiegsbarrieren im Journalismus, wie zum Beispiel die Praxis unbezahlter Praktika oder die Existenz von Seilschaften, müssen abgebaut beziehungsweise muss ihnen aktiv entgegengewirkt werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss gestärkt und die Rundfunkräte müssen diverser werden. Die Unterstützung von Rundfunk-Abgesandten aus ehrenamtlichen Organisationen sollte strukturell verankert werden. Zudem müssen Netzwerke, Medien und Formate, die von rassismuskritischen Stimmen, insbesondere auch von rassismuserfahrenen Communitys selbst, gegründet und produziert werden, gestärkt werden, denn diese können eine Vorreiterrolle für rassismuskritische Berichterstattung einnehmen.

- **Fehlerkultur und Stärkung kritischer Stimmen innerhalb von Redaktionen**

In Redaktionen muss aktiv eine Atmosphäre geschaffen werden, in der Mitarbeitende darin bestärkt werden, die eigene Arbeit und die der Kolleg*innen auch rassismuskritisch zu beleuchten, und in der sie sich diesbezüglich auch kritisch äußern können, ohne negative Auswirkungen

gen befürchten zu müssen. Eine Maßnahme dafür könnte sein, Rassismus-Kritik immer wieder bewusst und explizit in Blatt- und Sendungskritiken mitzudenken.

Für die Bereiche **Recht und Beratung** können folgende Maßnahmen dazu beitragen, dass das Recht zu einem wirksamen Instrument zur Bekämpfung von Rassismus werden kann und Beratungsstellen ihr Potenzial als Unterstützungsstrukturen ausschöpfen können:

- **AGG-Reform**

Wie eingangs dargestellt, ist eine Novellierung des AGG notwendig, um einen wirksamen rechtlichen Schutz gegen rassistische Diskriminierung zu gewährleisten (vgl. Bündnis AGG Reform-Jetzt! 2023; Bartsch & Aalders 2023). Besonders wichtig sind hier die Ausweitung des Anwendungsbereichs, sodass insbesondere auch staatliches Handeln erfasst ist, sowie die Verlängerung der Fristen und die Einführung eines Verbandsklagerechts. Insbesondere Letzteres kann durch die Bündelung von Anliegen und Ressourcen dazu führen, dass sich auch rassismuserfahrene und rassistuskritische Stimmen vor Gericht mehr Gehör verschaffen können. Zusätzlich und vor allem solange der Anwendungsbereich des AGG nicht auf öffentliches Handeln ausgeweitet wird, muss die Einführung weiterer Landesantidiskriminierungsgesetze nach dem Berliner Vorbild gefördert werden.

- **Stärkung der Nebenklage im Strafrecht**

Im Bereich des Strafrechts muss vor allem die Nebenklage gestärkt werden, um sicherzustellen, dass von Rassismus Betroffene vor Gericht nicht zum Objekt degradiert und reviktimisiert werden, sondern dass sie als Subjekt auch ihre eigene rassismuserfahrene Perspektive einbringen und diese mittels anwaltlicher Vertretung wirksam machen können. Die Hürden für die Bestellung eines Rechtsbeistands und für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gemäß § 397a StPO müssen gesenkt werden. Nebenkläger*innen muss es überdies finanziell ermöglicht werden, dem Prozess auch an Prozesstagen beizuwohnen, an denen sie nicht selbst als Zeug*innen vernommen werden. Um die prozessuale Waffengleichheit im Strafrecht zu gewährleisten und um auch sicherzustellen, dass sich Menschen, die im Rahmen der Strafverfolgung Opfer von Rassismus werden, wehren können, ist die Ausweitung der Nebenklagerechte zu flankieren durch eine Ausweitung des Rechts auf Beiordnung einer Pflichtverteidigung.

- **Verlässliche und ausreichende Finanzierung der Beratungsstrukturen, insbesondere auch innerhalb (post-)migrantischer und Community-Selbstorganisationen**

Rassismuszentrierende Beratung kann, wie geschildert, ihre wichtige gesamtgesellschaftliche Funktion vor allem aufgrund unzureichender Finanzierung nicht angemessen ausfüllen. Erforderlich ist eine stabile

Förderung mit weniger administrativem Aufwand sowie eine spezialisierte, langfristige Förderung für Community-Selbstorganisationen. Die 2023 eingerichteten Förderprogramme *respekt*land* und die community-basierte Beratung gegen Rassismus (siehe [Abschnitt 3.3.1](#)) sind dabei ein wichtiger erster Schritt. Notwendig ist aber eine klare, nachhaltige und verlässliche Anschlussperspektive, die sich von dem Denken in Modellprojekten befreit. Für die Beratungslandschaft ist – wie für rassismuskritische zivilgesellschaftliche Organisationen allgemein – das Demokratiefördergesetz ein erster wichtiger Schritt, um eine gewisse Unabhängigkeit von politischen Aufmerksamkeitsökonomien zu erhalten und Nachhaltigkeit zu garantieren, der jedoch nicht ausreichend sein kann (vgl. Bundesverband Mobile Beratung e. V. 2023b).

Literaturverzeichnis

- **Aikins, Muna AnNisa; Bremberger, Teresa; Aikins, Joshua Kwesi; Gyamerah, Daniel; Yıldırım-Calıman, Deniz (2021):** Afrozensus 2020. Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland. Berlin: Each One Teach One (EOTO) e. V.; Citizens For Europe (CFE) gUG.
- **Alexopoulou, Maria (2023):** Rasse/race. In: Bartels, Inken; Löhr, Isabella; Reinecke, Christiane; Schäfer, Philipp und Stielike, Laura (Hg.): Inventar der Migrationsbegriffe. Online verfügbar unter: <https://www.migrationsbegriffe.de/rasse>.
- **Althoff, Martina (1998):** Die soziale Konstruktion von Fremdenfeindlichkeit. Teilw. zugl.: Bremen, Univ., Diss., 1997. Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag (Studien zur Sozialwissenschaft, 203).
- **Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. (ADB) (2021):** ABSCHLUSSBERICHT 2017–2020. Aufbau Antidiskriminierungsberatungsstrukturen in Sachsen. Leipzig: Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. (ADB).
- **Atali-Timmer, Fatos; Fereidooni, Karim; Schroth, Kathrin (2022):** Rassismuskritische Polizeiforschung – Eine Spurensuche. In: Daniela Hunold und Tobias Singelstein (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 33–53.
- **Attia, Iman (2014):** Rassismus (nicht) beim Namen nennen. In: APuZ (Aus Politik und Zeitgeschichte) 64 (13-14), S. 8–14.
- **Baker, Paul (2006):** Using corpora in discourse analysis. London: Continuum (Continuum discourse series).
- **Balibar, Étienne; Wallerstein, Immanuel (1990):** Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten. Hamburg: Argument Verlag.
- **Bambal, Banu; Bartel, Daniel; Tautz, Astrid; Teyhani, Gülgün; Reiners, Hartmut; Weiß, Birte; Skerka, Katharina; Teller, Isabel; Schnepf, Constanze; Yigit, Nuran; Chicote, Florencio (2015):** Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung. Eckpunktepapier des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd). 3. Aufl. O. O.: Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd). Online verfügbar unter: https://www.vielfalt-mediathek.de/material/zusammenleben-in-der-migrationsgesellschaft/standards-fuer-eine-qualifizierte-diskriminierungsberatung-eckpunktepapier-des-antidiskriminierungsverbandes-deutschland-e-v-advd_.
- **Barskanmaz, Cengiz (2011):** Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts? In: Kritische Justiz (KJ) 44 (3), S. 382–389.
- **Barskanmaz, Cengiz (2019):** Recht und Rassismus. Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse. Berlin: Springer.
- **Barskanmaz, Cengiz und Samour, Nahed (2020):** Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse in Deutschland. In: Verfassungsblog. Online verfügbar unter: <https://verfassungsblog.de/das-diskriminierungsverbot-aufgrund-der-rasse/>.

- **Bartel, Daniel (2017):** Antidiskriminierungsberatung umsetzen. 10 Fragen und Antworten zum Wie und Warum. O. O.: Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd). Online verfügbar unter: <https://www.vielfalt-mediathek.de/material/zusammenleben-in-der-migrationsgesellschaft/antidiskriminierungsberatung-umsetzen-10-fragen-und-antworten-zum-wie-und-warum>.
- **Bartel, Daniel; Kalpaka, Annita (2022):** Gut beraten! Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung in Deutschland. Aktueller Stand und konzeptionelle Eckpunkte. Unter Mitarbeit von Eben Louw und Philipp Fode. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/gut_beraten_flaechendeckende_antidiskrimberatung.pdf?__blob=publicationFile&v=9.
- **Bartel, Daniel; Keim, Jay; Reiners, Harmut; Schelkes, Moritz; Andrades Vazquez, Eva Maria; Weiß, Birte; Yiğit, Nuran (2015):** Antidiskriminierungsberatung in der Praxis. Die Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung ausbuchstabiert. O.O.: Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd). Online verfügbar unter: <https://www.vielfalt-mediathek.de/material/zusammenleben-in-der-migrationsgesellschaft/antidiskriminierungsberatung-in-der-praxis>.
- **Bartsch, Samera; Aalders, Sophia (2023):** Diskriminierungsschutz zwischen Kontinuität und Wandel: Reformdebatten zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz 2006–2022. DeZIM Working Papers 1, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Online verfügbar unter: <https://www.dezim-institut.de/publikationen/publikation-detail/diskriminierungsschutz-zwischen-kontinuitaet-und-wandel/>.
- **Bäumler, Jelena (2021):** Sustainable Development made justiciable. The German Constitutional Court’s climate ruling on intra- and inter-generational equity. In: Blog of the European Journal of International Law, 08.01.2021. Online verfügbar unter: <https://www.ejiltalk.org/sustainable-development-made-justiciable-the-german-constitutional-courts-climate-ruling-on-intra-and-inter-generational-equity/>, zuletzt geprüft am 06.06.2024.
- **Beck, Klaus (2018):** Das Mediensystem Deutschlands. Strukturen, Märkte, Regulierung. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS (Studienbücher zur Kommunikations- und Medienwissenschaft).
- **Becker, Reiner; Schmitt, Sophie (Hg.) (2019):** Beratung im Kontext Rechtsextremismus. Felder, Methoden, Positionen. Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag (Politik und Bildung).
- **Bellu, Andrea; Bellu, Matei und Tsianos, Vassilis (2023):** Zwischen Rassismus und race: (Post-)Strukturalistische Ansätze in der Rassismusforschung. In: Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (Hg.): Rassismusforschung I. Theoretische und interdisziplinäre Perspektiven. Gesellschaft der Unterschiede 73. Bielefeld: transcript, S. 57–100.
- **Benzing, Anne; Bringt, Friedemann; Klare, Heiko (2020):** Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus. Inhaltliche und methodische Grundsätze. 2. Aufl. o.O.: Bundesverband Mobile Beratung. Online verfügbar unter: https://bundesverband-mobile-beratung.de/wp-content/uploads/2022/12/BMB_Grundsatzpapier_2021.pdf.
- **Blätte, Andreas (2020a):** cwbttools: Tools to create, modify and manage CWB Corpora. Version R package version 0.3.1. Online verfügbar unter: <https://CRAN.R-project.org/package=cwbttools>.

- **Blätte, Andreas (2020b):** polmineR: Verbs and Nouns for Corpus Analysis. Version R package version 0.8.2. In: Zenodo. DOI: <http://doi.org/10.5281/zenodo.4042093>.
- **Blätte, Andreas; Schmitz-Vardar, Merve; Leonhardt, Christoph (2020):** MigPress. Ein Korpus migrations- und integrationspolitischen Presseberichterstattung von SZ und FAZ. Version: 2020.07.08. Online verfügbar unter: <https://polmine.github.io/MigPress/>.
- **Blickle, Paul; Jansen, Frank; Kleffner, Heike; Radke, Johannes; Stahnke, Julian; Staud, Toralf; Venohr, Sascha (2020):** Todesopfer rechter Gewalt Todesopfer Rechter Gewalt. 187 Schicksale, In: ZEIT Online, 30.09.2020. Online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-09/todesopfer-rechte-gewalt-karte-portraet>, zuletzt geprüft am 06.06.2024.
- **Blöbaum, Bernd (2006):** Wandel alternativer Öffentlichkeit. Eine Fallstudie zur tageszeitung (taz). In: Imhof, Kurt; Blum, Roger; Bonfadelli, Heinz; Jarren, Otfried (Hg.): Demokratie in der Mediengesellschaft. 1. Aufl. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften (Medien-symposium Luzern, Band 9), S. 182–192.
- **Boulanger, Christian (2019):** Die Soziologie juristischer Wissensproduktion. In: Boulanger, Christian; Rosenstock, Julika; Singelstein, Tobias (Hg.): Interdisziplinäre Rechtsforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 173–192.
- **Bourdieu, Pierre (2019):** Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes. In: Kretschmann, Andrea (Hg.): Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus: Velbrück Wissenschaft, S. 35–76.
- **Bringt, Friedemann; Mayer, Marion; Warrach, Nora; Lehnert, Esther (Hg.) (2023):** Beratung zu Rechtsextremismus und Demokratiegefährdung. Konzepte - Herausforderungen - intersektionale Perspektiven. 1. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag.
- **Brown, Danielle K. (2021):** When is the „racist“ designation truly applicable? News media’s contribution to the debatability of racism. In: Television & New Media 22 (2), S. 186–204. DOI: [10.1177/1527476420982229](https://doi.org/10.1177/1527476420982229).
- **Bundesverband Mobile Beratung e. V. (BMB) (2019):** Auf zu neuen Ufern. Warum mobile Beratung und Politische Bildung mehr sein müssen als Extremismusprävention. Dresden: Bundesverband Mobile Beratung (BMB).
- **Bundesverband Mobile Beratung e. V. (BMB) (2023a):** Jahresrückblick 2023. Wie Rechtsextremismus näher rückt – und was dagegen hilft. Dresden: Bundesverband Mobile Beratung e. V. (BMB). Online verfügbar unter: <https://bundesverband-mobile-beratung.de/wp-content/uploads/2023/12/2023-BMB-Jahresueckblick-Wie-Rechtsextremismus-naeher-rueckt-und-was-dagegen-hilft.pdf>, zuletzt geprüft am 06.06.2024.
- **Bundesverband Mobile Beratung e. V. (BMB) (2023b):** Pressemitteilung. Hunderten Demokratieprojekten droht das aus zum 1. Januar. Online verfügbar unter: <https://bundesverband-mobile-beratung.de/wp-content/uploads/2023/12/PM-BMB-Projekten-droht-das-Aus.pdf>, zuletzt geprüft am 06.06.2024.
- **Bundeszentrale für Politische Bildung (2021):** Vor 10 Jahren: Aufdeckung des NSU, 03.11.2021. Online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/343019/vor-10-jahren-aufdeckung-des-nsu/>, zuletzt geprüft am 06.06.2024.
- **Bündnis AGG Reform-Jetzt! (2023):** Mehr Fortschritt wagen heißt auch mehr Antidiskriminierung wagen! Zentrale Aspekte zur Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes. Die 11 wichtigsten Änderungsforderungen zur AGG-Reform aus zivilgesellschaftlicher Sicht.

- Gemeinsame Stellungnahme von 100 Organisationen. Berlin: Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd).
- **Burschel, Friedrich; Schubert, Uwe; Wiegel, Gerd (Hg.) (2014):** „Der Sommer ist vorbei ...“. Vom „Aufstand der Anständigen“ zur „Extremismus-Klausel“: Beiträge zu 13 Jahren „Bundesprogramme gegen Rechts“. 1. Aufl. Münster.: Ed. Assemblage..
 - **Copwatch ffm (2021):** We look out for each other. Notizen zu Racial Profiling, Unterstützungsarbeit und Bündnissen. In: Harpreet Kaur, Cholia; Jänicke, Christin (Hg.): Unentbehrlich. Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. 1. Auflage. Münster: edition assemblage, S. 81–89.
 - **Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) (2022):** Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Online verfügbar unter: <https://www.rassismusmonitor.de/studie-rassistische-realitaeten/>.
 - **Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) (2023):** Rassismus und seine Symptome. Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors. Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Online verfügbar unter: https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Rassismus_Symptome/Rassismus_und_seine_Symptome.pdf.
 - **DiAngelo, Robin (2018):** White fragility. Why it’s so hard for white people to talk about racism. Boston: Beacon Press.
 - **Dib, Jinan; Benbrahim, Karima (2022):** Rassismuserfahrungen in weißen Institutionen und der Antidiskriminierungsarbeit. In: Demirtaş, Birgül; Schmitz, Adelheid; Wagner, Constantin (Hg.): Rassismus in Institutionen und Alltag der Sozialen Arbeit. Ein Theorie-Praxis-Dialog. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 110–126.
 - **Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie für Antirassismus (2023):** Rassismus in Deutschland. Ausgangslage, Handlungsfelder, Maßnahmen. Lagebericht. Berlin: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus. Online verfügbar unter: <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2157012/13c0ae89a5ed99afbda683db1a734e52/lagebericht-rassismus-komplett-data.pdf?download=1>.
 - **Entman, Robert M. (1993):** Framing: Toward clarification of a fractured paradigm. In: Journal of Communication 43 (4), S. 51–58. DOI: [10.1111/j.1460-2466.1993.tb01304.x](https://doi.org/10.1111/j.1460-2466.1993.tb01304.x).
 - **Entman, Robert M. (2007):** Framing bias: Media in the distribution of power. In: Journal of Communication 57 (1), S. 163–173. DOI: [10.1111/j.1460-2466.2006.00336.x](https://doi.org/10.1111/j.1460-2466.2006.00336.x).
 - **Fischer, Thomas (2024):** Strafgesetzbuch. Mit Nebengesetzen. 71. Auflage. München: C.H. Beck (Beck’sche Kurz-Kommentare, Band 10).
 - **Geschke, Daniel; Blüml, Marc; Wittmann, Lukas; Steinhauer, Jaroscha Pia; Schmidt, Fiona (2023):** Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt. Fokus: Polizei und Justiz. Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ). Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG); ezra – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer Gewalt in Thüringen.

- **Goldmann, Matthias (2021):** Judges for future: The climate action judgment as a post-colonial turn in constitutional law? In: Verfassungsblog. Online verfügbar unter: <https://verfassungsblog.de/judges-for-future/>.
- **Gutmann, Thomas (2020):** Anerkennung in den Rechtswissenschaften. In: Siep, Ludwig; Ikäheimo, Heikki; Quante, Michael (Hg.): Handbuch Anerkennung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Springer Reference Geisteswissenschaften), S. 1–10.
- **Haase, Katrin (2021):** Entwicklungen und Herausforderungen im Feld der Beratung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung Handlungsbereich Land im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in der Förderphase 2020 bis 2024. Unter Mitarbeit von Ursula Bischoff, Frank König und Michèle Rosenkranz. Halle (Saale): Deutsches Jugendinstitut e. V. München.
- **Henkel, Martha; Vetter, Anna (2023):** Bedarfsanalyse der Migrant:innenorganisationen in Leipzig. November 2021 – März 2022. Leipzig: Dachverband Sächsischer Migrant:innenorganisationen e. V. (DSM).
- **Henrichsen, Tim; Gilberg, Florian; Blätte, Andreas; Sommer, Moritz; Steinhilper, Elias; Zajak, Sabrina (2022):** Die mediale Politisierung von Rassismus in Deutschland: Eine quantitative Inhaltsanalyse der Süddeutschen Zeitung und Frankfurter Allgemeinen Zeitung zwischen 2000 und 2020. DeZIM Working Papers 6, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Online verfügbar unter: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5466.pdf.
- **Hummel, Siri; Pfrirer, Laura; Strachwitz, Rupert Graf (2022):** Zur Lage und den Rahmenbedingungen der Zivilgesellschaft in Deutschland: ein Bericht. Berlin: Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft (Opuscula, 159). Online verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-76997-7>.
- **Hund, Wulf D. (2016):** Rassismusanalyse in der Rassenfalle. Zwischen „raison nègre“ und „racialization“. In: Archiv für Sozialgeschichte (56), S. 511–548.
- **Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) (Hg.) (2016):** Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. 1. Auflage. Münster: edition assemblage (kritik_praxis, Band 3).
- **Kaneza, Elisabeth (2021):** Rasse und der Grundsatz der Gleichheit. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 41 (11–12), S. 395–399.
- **Köbberling, Gesa (2018):** Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt. Herausforderungen Sozialer Arbeit zwischen individueller Hilfe und politischer Intervention. 1. Auflage. Bielefeld: transcript (Kultur und soziale Praxis).
- **Kotzé, Louis J. (2021):** Neubauer et al. versus Germany : Planetary climate litigation for the anthropocene? In: German Law Journal 22 (8), S. 1423–1444. DOI: 10.1017/glj.2021.87.
- **Kulamadayil, Lys (2021):** Between activism and complacency, international law perspectives on european climate litigation. ESIL Reflection (10:5). Online verfügbar unter: <https://esil-sedi.eu/between-activism-and-complacency-international-law-perspectives-on-european-climate-litigation/>, zuletzt aktualisiert am 22.05.2024, zuletzt geprüft am 22.05.2024.
- **Lentin, Alana (2016):** Racism in public or public racism: doing anti-racism in ‘post-racial’ times. In: Ethnic and Racial Studies 39 (1), S. 33–48. DOI: 10.1080/01419870.2016.1096409.
- **Liebscher, Doris (2021):** Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie. 1. Auflage. Berlin: Suhrkamp Verlag (suhrkamp taschen-

- buch wissenschaft, 2352). Online verfügbar unter: http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783518768457.
- Luhmann, Niklas (1969): Normen in soziologischer Perspektive. In: Soziale Welt 20 (1), S. 28–48. Online verfügbar unter: <http://www.jstor.org/stable/40876933>.
 - Lüter, Albrecht; Riese, Sarah; Schaffranke, Dorte; Zarth, Julia (2019): Das Landesprogramm „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“. Abschlussbericht zur Evaluation. Berlin: Camino Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und und Forschung im sozialen Bereich GGmbH.
 - Manning, Christopher D.; Schütze, Hinrich (1999): Foundations of statistical natural language processing. Cambridge, Massachusetts, London: The MIT Press.
 - Matthes, Jörg (2007): Framing-Effekte. Zum Einfluss der Politikberichterstattung auf die Einstellungen der Rezipienten. Zugl.: Zürich, Univ., Diss., 2007. München: Fischer (Reihe Rezeptionsforschung, Bd. 13).
 - Maurer, Marcus (2022): The Agenda-Setting function of mass media. In: Spiller, Ralf; Rudeloff, Christian und Döbler, Thomas (Hg.): Schlüsselwerke: Theorien (in) der Kommunikationswissenschaft. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 187–199.
 - Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) (Hg.) (2021): Rechtsextremismus. Eine praxisbezogene Arbeitsdefinition. Online verfügbar unter: <https://mbr-berlin.de/publikationen/rechtsextremismus-eine-praxisbezogene-arbeitsdefinition-2021/>, zuletzt geprüft am 18.04.2023.
 - Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) (Hg.) (2022): Rassismus. Eine praxisbezogene Arbeitsdefinition. Online verfügbar unter: <https://mbr-berlin.de/publikationen/rassismus-eine-praxisbezogene-arbeitsdefinition/>, zuletzt geprüft am 18.04.2023.
 - Opferperspektive e. V. (Hg.) (2015): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot.
 - Pantti, Mervi; Nelimarkka, Matti; Nikunen, Kaarina; Titley, Gavan (2019): The meanings of racism: Public discourses about racism in Finnish news media and online discussion forums. In: European Journal of Communication 34 (5), S. 503–519. DOI: [10.1177/0267323119874253](https://doi.org/10.1177/0267323119874253).
 - Payandeh, Mehrdad (2021): Verfassungsgerichtliche Konturierung des Verbots rassistischer Diskriminierung. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) (24), S. 1830–1833.
 - Prenzel, Thomas (2012): 20 Jahre Rostock-Lichtenhagen: Kontext, Dimensionen und Folgen der rassistischen Gewalt. Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften (36).
 - Rössler, Patrick (1997): Agenda-Setting. Theoretische Annahmen und Empirische Evidenzen einer Medienwirkungshypothese. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften GmbH (Studien Zur Kommunikationswissenschaft Ser. v.27). Online verfügbar unter: <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=6673082>.
 - Samour, Nahed (2017): Rechtsreferendarin mit Kopftuch: Rosa Parks im Zuschauerraum des Gerichts. In: Verfassungsblog: On Matters Constitutional. DOI: [10.17176/20170707-094944](https://doi.org/10.17176/20170707-094944).
 - Sandhu, Aqilah (2023a): Racial Profiling im Lichte der Rechtsprechung. Zugleich ein Beitrag zur Auslegung von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG im europäischen Grundrechtsraum. In: ZfL 32 (3), S. 271–302. DOI: [10.3790/zfl.32.3.271](https://doi.org/10.3790/zfl.32.3.271).
 - Sandhu, Aqilah (2023b): Justizneutralitätsgesetze als Exklusionsmechanismen. In: Dux, Elisabeth; Groß, Johanna; Kraft, Julia; Militz, Rebecca; Ness, Sina (Hg.): Frau.Macht.Recht.

100 Jahre Frauen in juristischen Berufen. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (Schriften zur Gleichstellung, 31), S. 135–160.

- **Seng, Sebastian; Warrach, Nora (Hg.) (2019):** Rassismuskritische Öffnung. Herausforderungen und Chancen für die rassismuskritische Öffnung der Jugend(verbands)arbeit und Organisationsentwicklung in der Migrationsgesellschaft. Düsseldorf: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e. V. (IDA).
- **Shaw, Donald Lewis; McCombs, Maxwell E. (1977):** The emergence of American political issues. The agenda-setting function of the press. St. Paul: West Publ.
- **Simmler, Monika (2018):** Normstabilisierung und Schuldvorwurf. Genf, Zürich, Basel, St. Gallen: SwissLex; Dr. iur. Monika Simmler.
- **Stix, Carolin (2023):** Subalternität, Rassismus, Recht. Eine Analyse der deutschen Rechtsprechung. Dissertation. 1. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 308).
- **Tabbara, Tarik (2021):** Von der Gleichbehandlung der „Rassen“ zum Verbot rassistischer Diskriminierung. In: Der Staat 60 (4), S. 577–607. DOI: [10.3790/staa.60.4.577](https://doi.org/10.3790/staa.60.4.577).
- **Terkessidis, Mark (2004):** Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive. 1st ed. Bielefeld: transcript (Kultur und soziale Praxis). Online verfügbar unter: <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=4347908>.
- **Thompson, Vanessa E. (2022):** Rassistisches Polizieren. Erfahrungen, Umgangsweisen und Interventionen. In: Hunold, Daniela; Singelstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, S. 427–444.
- **Titley, Gavan (Hg.) (2019):** Racism and Media. 1st ed. London: Sage Publications.
- **Towfigh, Emanuel V.; Traxler, Christian; Glöckner, Andreas (2018):** Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen. In: Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft (ZDRW) 5 (2), S. 115–142.
- **Tsianos, Vassilis (2020):** Vom Andauern der ‚Rasse‘ als Drohwort in der Rassismuskritik. In: Lingen-Ali, Ulrike und Mecheril, Paul (Hg.): Geschlechterdiskurse in der Migrationsgesellschaft. Zu „Rückständigkeit“ und „Gefährlichkeit“ der Anderen. Bielefeld: transcript, S. 85–118.
- **van den Hövel, Markus; Schneider, Egon (Begr.) (2021):** Richterliche Arbeitstechnik. Einschließlich Beweisaufnahme und Beweiswürdigung. 6. Auflage. München: Franz Vahlen GmbH (Vahlen Jura/Referendariat).
- **van Dijk, Teun A. (1992):** Discourse and the denial of racism. In: Discourse & Society 3 (1), S. 87–118. DOI: [10.1177/0957926592003001005](https://doi.org/10.1177/0957926592003001005).
- **Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) (2022):** Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2021. Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen. Berlin. Online verfügbar unter: <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2021-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/>, zuletzt geprüft am 18.04.2023.
- **Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) (2023):** Policy Paper des VBRG. Bedarfe und Notwendigkeiten der spezialisierten, unabhängigen Gewaltopferberatungsstellen für Betroffene rassistischer, antisemitischer und rechts motivierter Gewalttaten. Berlin: Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG). Online verfügbar unter: <https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2023/12/Policypaper-des-VBRG-vom-06.12.2023-Bedarfe-der-Gewaltopferberatungsstellen.pdf>.

- **Virchow, Fabian; Thomas, Tanja; Grittmann, Elke (2015):** „Das Unwort erklärt die Un-
tat“. Die Berichterstattung über die NSU-Morde – eine Medienkritik. Unter Mitarbeit von
Derya Gür-Şeke, Ronja Röckemann und Carla Baum. Frankfurt/M.: Otto Brenner Stiftung.
- **Waldherr, Annie (2014):** Emergence of news waves: A social simulation approach. In: J
Commun 64 (5), S. 852–873. DOI: [10.1111/jcom.12117](https://doi.org/10.1111/jcom.12117).
- **Watanabe, Kohei (2018):** Newsmap. A semi-supervised approach to geographical news
classification. In: Digital Journalism 6 (3), S. 294–309. DOI: [10.1080/21670811.2017.1293487](https://doi.org/10.1080/21670811.2017.1293487).
- **Winterhagen, Jenni; Ceyhan, Güzin (2020):** Beratungsangebote für Betroffene von anti-
muslimischem Rassismus. Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von anti-
muslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in
Deutschland. Unter Mitarbeit von Daria Tisch. Heidelberg/Berlin: Teilseind e. V. / CLAIM
– Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit (Kompetenznetzwerk Islam- und Muslim-
feindlichkeit).
- **Wrase, Michael; Behr, Johanna; Günther, Philipp; Moberg, Lena; Stegemann, Tim; Thies,
Leonie (2022):** Zugang zum Recht in Berlin. Zwischenbericht explorative Phase. Berlin:
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) (Discussion Paper, P 2022-004).
- **Zajak, Sabrina; Steinhilper, Elias; Sommer, Moritz (2023):** Agenda setting and selective
resonance – Black Lives Matter and media debates on racism in Germany. In: European
Journal of Cultural and Political Sociology, S. 1–25. DOI: [10.1080/23254823.2023.2176335](https://doi.org/10.1080/23254823.2023.2176335).

Über die Autor*innen

Sué González Hauck

Dr. Sué González Hauck ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin an der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg. Zuvor war sie im Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) am DeZIM-Institut tätig. Sie hat Rechtswissenschaften in Heidelberg und Strasbourg studiert, wurde an der Universität St. Gallen mit einer Arbeit zu Systemdenken im Völkerrecht promoviert und legte in Frankfurt am Main ihr Zweites Juristisches Staatsexamen ab. In ihrer Forschung setzt sie sich mit kritischen Theorien und Geschichten des internationalen, europäischen und nationalen Rechts auseinander.

Sünje Paasch-Colberg

Dr. Sünje Paasch-Colberg ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) am DeZIM-Institut. Zuvor war sie an der Freien Universität Berlin im BMBF-Verbundprojekt „Bewältigung von Krisen öffentlicher Kommunikation im Themenfeld Flüchtlinge, Migration, Ausländer (NOHATE)“ beschäftigt. Sie hat Medien- und Kommunikationswissenschaft in Berlin und Auckland (Neuseeland) studiert und wurde an der Freien Universität Berlin mit einer Arbeit zu Medienwirkungen im Wahlkampf promoviert.

Tanita Jill Pöggel

Dr. Tanita Jill Pöggel ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im DFG-Projekt „Rassismus und Diskriminierung im Kontakt mit der Polizei (RaDiPol)“ an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Zuvor war sie im Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) am DeZIM-Institut tätig. 2021 schloss sie an der University of Edinburgh eine Promotion über Geflüchtetenolidarität in der BRD in den 1980er Jahren ab. Sie hat Sozialwissenschaften in Berlin und New York City studiert.

IMPRESSUM

© Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e.V., 2024

Alle Rechte vorbehalten.

González Hauck, Sué; Paasch-Colberg, Sünje und Pöggel, Tanita Jill (2024): Zwischen Anerkennung und Abwehr: (De-)Thematisierungen von Rassismus in Medien, Recht und Beratung. NaDiRa-Fokusbericht 2, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).

NaDiRa-Fokusberichte geben die Auffassung der Autor*innen wieder.

Herausgeber



Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e. V.

Mauerstraße 76

10117 Berlin

☎ +49 (0)30 2007 54 130

✉ presse@dezim-institut.de

🌐 www.dezim.de

Autor*innen

Dr. Sué González Hauck, Dr. Sünje Paasch-Colberg und Dr. Tanita Jill Pöggel

Layout und Satz

neonfisch.de

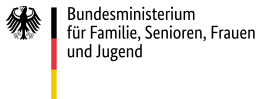
Druck

Umweltdruck Berlin GmbH

ISBN

978-3-948289-81-2

Gefördert vom:



Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) forscht zu Integration und Migration, zu Konsens und Konflikten, zu gesellschaftlicher Teilhabe und zu Rassismus. Es besteht aus dem DeZIM-Institut und der DeZIM-Forschungsgemeinschaft. Das DeZIM-Institut hat seinen Sitz in Berlin-Mitte. In der DeZIM-Forschungsgemeinschaft verbindet sich das DeZIM-Institut mit sieben anderen Einrichtungen, die in Deutschland zu Migration und Integration forschen. Das DeZIM wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.
